Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit Referat Bundesaufsicht im Strahlenschutz

Sachverständigen-Prüfrichtlinie (SV-RL)

Richtlinie für die technische Prüfung von Röntgeneinrichtungen und genehmigungsbedürftigen Störstrahlern durch Sachverständige nach dem Strahlenschutzgesetz und der Strahlenschutzverordnung

vom 01.07.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen/Allgemeines	5
1.1	Anwendungsbereich und Ziel	5
1.2	Begriffsbestimmungen	5
1.3	Grundsätze für die Sachverständigenprüfung	6
1.4	Rechtliche Grundlagen	7
1.4.1	Anzeige des Betriebs einer Röntgeneinrichtung	7
1.4.2	Hinzuziehung im Genehmigungsverfahren	8
1.4.3	Wesentliche Änderung	9
1.4.4	Wiederkehrende Prüfungen	9
1.4.5	Röntgeneinrichtungen zur Anwendung am Menschen	10
1.5	Prüfbericht	14
1.6	Bescheinigung	17
1.7	Technische Röntgeneinrichtungen	17
1.7.1	Technische Röntgeneinrichtungen innerhalb von Röntgenräumen, die während der Strahlzeit gegen unbefugten Zutritt gesichert sein müssen	18
1.7.2	Technische Röntgeneinrichtungen innerhalb von Röntgenräumen, die während der Strahlzeit betreten werden können	18
1.7.3	Technische Röntgeneinrichtungen zur Grobstrukturanalyse in der Werkstoffprüfung außerhalb von Röntgenräumen (ortsveränderlicher Betrieb)	19
1.7.4	Technische Röntgeneinrichtungen für Dicken-/Flächendichtemessungen	
1.7.5	Basis-, Hoch- und Vollschutzgeräte sowie Schulröntgeneinrichtungen	
1.7.6	Röntgengeräteschränke, Röntgeneinrichtungen zur Gepäckdurchleuchtung	
	und zur Qualitätssicherung	20
1.7.7	Röntgenblitzgeräte	20
1.8	Prüfvorschriften für Röntgeneinrichtungen zur Anwendung am Menschen	21
2	Prüfberichtsmuster	22
2.1	Prüfberichtsvorschriften für technische Röntgeneinrichtungen und für Störstrahler	23
2.1.1	Prüfberichtsmuster für eine ortsfeste Röntgeneinrichtung (z.B. Grobstrukturanalyse) innerhalb von Röntgenräumen einschließlich einer Füllstandsmesseinrichtung	
2.1.2	Prüfberichtsmuster für eine Röntgeneinrichtung für Feinstrukturuntersuchungen	
2.1.3	Prüfberichtsmuster für eine mobile/ortsveränderliche Röntgeneinrichtung (Grobstrukturanalyse) oder eine Dicken-/Flächendichtemesseinrichtung	
2.1.4	Prüfberichtsmuster für ein Vollschutzgerät	
2.1.5	Prüfberichtsmuster für ein Basis- oder Hochschutzgerät	
2.1.6	Prüfberichtsmuster für eine Schulröntgeneinrichtung	
2.1.7	Prüfberichtsmuster für einen Störstrahler	
2.1.8	Prüfberichtsmuster für einen Röntgengeräteschrank einschließlich einer	-
-	Röntgeneinrichtung zur Gepäckdurchleuchtung, zur Qualitätssicherung oder mobiles/ortsveränderliches Röntgenfluoreszenzgerät (z. B. Tischgerät)	52
2.1.9	Prüfberichtsmuster für ein handgehaltenes Röntgenfluoreszenzgerät	

2.2	Prüfberichtsvorschriften für Röntgeneinrichtungen zu Anwendungen am	
	Menschen	61
2.2.1	Prüfberichtsmuster für Röntgeneinrichtungen für Aufnahmen	.64
2.2.2	Prüfberichtsmuster für Röntgeneinrichtungen für Bildgeführte	
	Strahlentherapie (IGRT)	76
2.2.3	Prüfberichtsmuster für Röntgeneinrichtungen für kombinierte Aufnahmen	
	und Durchleuchtungen und für Therapiesimulationen	.83
2.2.4	Prüfberichtsmuster für Röntgeneinrichtungen für Untersuchungen mit C-	
	Bögen nur im Rahmen der Mindestanforderungen	96
2.2.5	Prüfberichtsmuster für Röntgeneinrichtungen für dentale Aufnahmen mit	
	intraoralem Bildempfänger	105
2.2.7	Prüfberichtsmuster für Röntgeneinrichtungen für Computertomographien	
2.2.8	Prüfberichtsmuster für Röntgeneinrichtungen für konventionelle	
2.2.0	Röntgentherapien einschließlich IORT ("Therapiegeräte")	110
2.2.9	Prüfberichtsmuster für Röntgeneinrichtungen für Bestimmungen der	. 113
2.2.3	Knochendichte	126
2 2 42 0		120
2.2.13 Pf	rüfberichtsmuster für Röntgeneinrichtungen für Cone-Beam-CT	
	(CBCT)/Digitale Volumentomographie (DVT), Panoramaschichtaufnahmen,	400
	Fernröntgenaufnahmen und CBCT/DVT (auch in Kombination)	130
2.3	Prüfberichtsvorschriften für Röntgeneinrichtungen zur Anwendung am Tier	
	sowie in der Rechtsmedizin und Anatomie	140
2.3.10	Prüfberichtsmuster für eine Röntgeneinrichtung für tiermedizinische	
	Aufnahmen	143
2.3.11	Prüfberichtsmuster für Röntgeneinrichtungen für tiermedizinische	
	Untersuchungen mit C-Bögen	148
2 3 13 Pr	rüfberichtsmuster für Röntgeneinrichtungen für tiermedizinische	0
2.5.15	Computertomographien	152
	Computertomograpmen	152
3	Bescheinigungsmuster	156
3 1 Resch	neinigungsmuster für technische Röntgeneinrichtungen/	
J.1 DCJC	Röntgeneinrichtungen zu technischen Schulungszwecken	156
		130
3.2 Besch	neinigungsmuster für Röntgeneinrichtungen zur Anwendung am	
	Menschen	. 157
3.3	Bescheinigungsmuster für Röntgeneinrichtungen zur Anwendung am Tier,	
0.0	Rechtsmedizin und Anatomie	158
Anlage I	Technische Mindestanforderungen für Untersuchungen von Menschen mit	
	Röntgenstrahlung	159
المحملية	Deienieleenskung für Änderungen en Däntgeneinrichtungen, die eine Ahnehme	
Aniage ii	Beispielsammlung für Änderungen an Röntgeneinrichtungen, die eine Abnahme	-,
	Teilabnahme- oder Sachverständigenprüfung zur Folge haben können 168	4
Anlage II	I Erforderliche Patienten- und Anwenderschutzmittel	1//
Anlage IV	V Zusatzprüfung für teleradiologische Anwendungen für jeden Standort	179
Abkürzui	ngsverzeichnis	181
Literatur	verzeichnis	184
LILLIALUI	VCI &CIUI II II 3	TO+

Grundlagen/Allgemeines

1.1 Anwendungsbereich und Ziel

Diese Richtlinie gilt für die Durchführung von Sachverständigenprüfungen von genehmigungsund anzeigebedürftigen Röntgeneinrichtungen nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 und § 19 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) sowie von Störstrahlern, deren Betrieb nach § 12 Absatz 1 Nummer 5 StrlSchG genehmigungsbedürftig ist, mit dem Ziel, eine bundeseinheitliche Durchführung der Sachverständigenprüfungen sicherzustellen.

1.2 Begriffsbestimmungen

1.2 Degrinsbestimmung	
Äquivalent (z. B. Al- oder Cu-Äquivalent)	Materialien mit ähnlichen Absorptionseigenschaften bei einer definierten Strahlenqualität
Befundung	Erkennung, Beschreibung und Beurteilung der diagnoserelevanten Bildinhalte mit den organtypischen Bildmerkmalen, Details und kritischen Strukturen durch den Arzt oder Zahnarzt mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz zur Beantwortung der diagnostischen Fragestellungen und als Grundlage für ärztliche oder zahnärztliche Entscheidungen (siehe auch QS-RL, Abschnitt 3.15.1)
Belichtungsautomatik	Vorrichtung, die mittels einer Dosismesskammer am Ort des Bildempfängers automatisch die Strahlzeit bzw. den Zeitpunkt für das Aufnahmeende steuert. Dabei können während der Strahlzeit auch noch andere Parameter wie Röntgenröhrenstrom oder Röntgenröhrenspannung gezielt verändert werden.
Belichtungssteuerung	Vorrichtung, die mittels eines dosisabhängigen Signals am Ort des Bild- empfängers automatisch die Strahlzeit bzw. den Zeitpunkt für das Auf- nahmeende steuert. Dabei können während der Strahlzeit noch andere Parameter wie Röntgenröhrenstrom und Röntgenröhrenspannung gezielt verändert werden.
Bildempfängerdosis K _B	
	Messwert der Dosis in der Eingangsebene des Bildempfängers (siehe DIN 6868-150 bzw. DIN 6868-151). Die Messung erfolgt unter streustrahlenarmen Bedingungen mit strahlernah angeordnetem Schwächungskörper. Der Messort befindet sich zwischen den Schwächungsschichten (z. B. Patientenlagerungstisch und Streustrahlungsraster) und dem Bildempfänger.
Digitale Subtraktions- angiographie (DSA)	Digitale Subtraktions-Angiographie mit technischen Parametern nach DIN 6868-150
Einfalldosis K _E	Luftkerma an einem definierten Ort des Strahleneintritts in das Gewebe, eines Phantoms oder eines Prüfkörpers ohne Rückstreubeiträge aus dem Objekt
Empfindlichkeitsklasse SC	Die Empfindlichkeitsklasse SC (Speed Class) ist ein definierter Bereich von Werten der Empfindlichkeit S nach DIN 6867-10, Tabelle 1.
Jugendliche	Person zwischen 12 und einschließlich 17 Jahren
Kind	Person im Alter bis 12 Jahre (nach DIN 6814-5, Abschnitt 8.2)
Körperstamm	Rumpf einschließlich Kopf
Mittlere Parenchymdosis (engl. Average Glandular Dose - AGD)	Mittlere Organ-Energiedosis des Brustdrüsengewebes

Mobiler Betrieb	Betrieb innerhalb der in der Genehmigung oder Anzeige angegebenen Einrichtung, aber dort mehreren Räumen bzw. Betriebsorten zugeordnet
Nenndosis K _N	Bildempfängerdosis für ein Film-Folien-System, korrigiert auf Nettodichte 1,0 (nach DIN 6868-150/-151, d. h. vor Ort ermittelt)
	$K_N < f_A - K_s \text{ mit } f_A = 1,6 \text{ und } K_s \text{ (in ^Gy)} = ,!' y$
Nominalkollimierung	Am Schaltgerät eingestellte Feldbreite (im Iso-Zentrum) für die beabsichtigte Untersuchung mit dem CT
Notausschalter	Schalter, der zu einem sofortigen Ausschalten der Vorrichtung führt. Eine Einrastfunktion ist nicht erforderlich. Ein Wiedereinschalten darf nicht automatisch erfolgen.
Ortsfester Betrieb	Betrieb innerhalb der in der Genehmigung oder Anzeige angegebenen Einrichtung und nur einem Raum oder Betriebsort zugeordnet
Ortsveränderlicher Betrieb	Betrieb innerhalb oder außerhalb einer Einrichtung ohne feste Zuordnung des Betriebsortes
Programmauswahl	Auswahlmöglichkeit für Durchleuchtungs-/Aufnahmeparameter, die durch ein Organ oder im Durchleuchtungs-/Aufnahmemodus definiert werden und im Schaltgerät eindeutig hinterlegt sind.
Strahlzeit	Zeitintervall vom Betätigen bis zum Beenden der Einschaltfunktion (Aufnahme-, Durchleuchtungs- und CT-Betrieb)
Subtraktion	Subtraktion mit technischen Parametern nach DIN 6868-150
Systemdosis K₅	Bildempfängerdosis, die für ein Film-Folien-System zur Erzeugung der Nettodichte 1,0 führt (Herstellerangabe nach DIN ISO 9236-1).

1.3 Grundsätze für die Sachverständigenprüfung

Unter Zugrundelegung dieser Richtlinie prüft der Sachverständige im Rahmen seiner Sachverständigentätigkeit gemäß § 182 Absatz 1 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), inwieweit die sicherheitstechnische Auslegung sowie die Funktion und Sicherheit der Röntgeneinrichtung oder des Störstrahlers sowie die baulichen Gegebenheiten den Schutz des Personals, der Bevölkerung und von untersuchten oder behandelten Personen gewährleisten. Nach § 182 Absatz 3 StrlSchV ist dabei der Stand der Technik zu beachten.

Bei der Prüfung sind grundsätzlich die gültigen Ausgaben der technischen Normen (Übersicht im Literaturverzeichnis) einschließlich Vornormen mit den in den Normen enthaltenden Übergangsfristen anzuwenden. Zu berücksichtigen sind Beschlüsse des Fachausschusses Strahlenschutz. Zusätzlich ist insbesondere im Hinblick auf die Überprüfung der Durchführung der nach § 115 StrlSchV erforderlichen Abnahmeprüfung die "Richtlinie zur Durchführung der Qualitätssicherung bei Röntgeneinrichtungen zur Untersuchung oder Behandlung von Menschen nach den §§ 16 und 17 der Röntgenverordnung" (QS-RL) zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Sachverständigenprüfung ist im Hinblick auf Prüfumfang und Prüftiefe zu berücksichtigen, ob der Prüfanlass eine Inbetriebnahme, eine wesentliche Änderung oder eine wiederkehrende Prüfung ist.

1.4 Rechtliche Grundlagen

1.4.1 Anzeige des Betriebs einer Röntgeneinrichtung

Diese Richtlinie trifft in erster Linie Regelungen für die Durchführung der nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG erforderlichen Prüfung einer Röntgeneinrichtung, die durch einen nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG behördlich bestimmten Sachverständigen im

Rahmen des Anzeigeverfahrens vor der erstmaligen Inbetriebnahme nach § 19 Absatz 1 StrlSchG oder bei einer wesentlichen Änderung nach § 19 Absatz 5 StrlSchG durchzuführen ist.

§ 19 Absatz 1 StrlSchG befreit den Betrieb

- 1. einer Röntgeneinrichtung,
 - a) deren Röntgenstrahler nach § 45 Absatz 1 Nummer 2 StrlSchG bauartzugelassen ist,
 - b) deren Herstellung und erstmaliges Inverkehrbringen unter den Anwendungsbereich des Medizinproduktegesetzes fällt oder
 - c) die nach den Vorschriften des Medizinproduktegesetzes erstmalig in Verkehr gebracht worden ist und nicht im Zusammenhang mit medizinischen Expositionen eingesetzt wird,
- 2. eines Basis-, Hoch- oder Vollschutzgeräts oder einer Schulröntgeneinrichtung

von der Genehmigungspflicht. Der Betrieb ist der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Beginn schriftlich anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist darf der Anzeigende die Röntgeneinrichtung betreiben, es sei denn, die zuständige Behörde hat das Verfahren nach § 20 Absatz 2 StrlSchG ausgesetzt oder den Betrieb untersagt.

Der Anzeige des Betriebs einer Röntgeneinrichtung nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG ist nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG ein Abdruck der Bescheinigung eines behördlich bestimmten Sachverständigen einschließlich des Prüfberichtes beizufügen, in der

- a) die Röntgeneinrichtung und der vorgesehene Betrieb beschrieben sind,
- b) festgestellt ist, dass der Röntgenstrahler bauartzugelassen oder die Röntgeneinrichtung nach den Vorschriften des Medizinproduktegesetzes erstmalig in Verkehr gebracht worden ist,
- c) festgestellt ist, dass für den vorgesehenen Betrieb die Ausrüstungen vorhanden und die Maßnahmen getroffen sind, die nach dem Stand der Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschriften eingehalten werden,
- d) bei einer Röntgeneinrichtung zur Anwendung von Röntgenstrahlung am Menschen zusätzlich festgestellt ist, dass die Voraussetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a StrlSchG vorliegen und die nach § 115 StrlSchV erforderliche Abnahmeprüfung durchgeführt wurde und
- e) bei einer Röntgeneinrichtung zur Untersuchung, deren Betrieb gemäß § 19 Absatz 2 Nummer 5 StrlSchG außerhalb eines Röntgenraumes im Einzelfall zwingend erforderlich ist, festgestellt ist, dass besondere Vorkehrungen zum Schutz Dritter vor Röntgenstrahlung getroffen worden sind.

Die Beauftragung des behördlich bestimmten Sachverständigen im Rahmen des Anzeigeverfahrens erfolgt unmittelbar durch den Strahlenschutzverantwortlichen als demjenigen, der nach § 19 Absatz 1 StrlSchG eine Anzeige zu erstatten hat (§ 69 Absatz 1 Nummer 3 StrlSchG). Der Sachverständige wird damit im Rahmen eines zivilrechtlichen Dienst- oder Werkvertrags tätig.

Bei der Erstinbetriebnahme von Basis-, Hoch- und Vollschutzgeräten sowie Schulröntgeneinrichtungen ist eine Prüfung durch einen behördlich bestimmten Sachverständigen im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 19 Absatz 3 Satz 1 StrlSchG nicht erforderlich. Diese Vorrichtungen sind gemäß § 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV erstmalig spätestens fünf Jahre nach Inbetriebnahme und danach wiederkehrend durch einen behördlich bestimmten Sachverständigen zu überprüfen.

1.4.2 Hinzuziehung im Genehmigungsverfahren

Die Behörde kann nach § 179 Absatz 1 Nummer 3 StrlSchG in Verbindung mit § 20 Atomgesetz (AtG) im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für den Betrieb einer Röntgeneinrichtung nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG oder eines Störstrahlers nach § 12 Absatz 1 Nummer 5 StrlSchG für die Durchführung technischer Prüfungen auch einen nach § 172 Absatz 1 Satz 1 StrlSchG behördlich bestimmten Sachverständigen hinzuziehen. Soweit die zuständige Behörde nichts anderes bestimmt, gilt diese Richtlinie entsprechend auch für diese Fälle.

Genehmigung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung

Der Betrieb einer Röntgeneinrichtung bedarf nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG grundsätzlich einer Genehmigung. Hiervon ausgenommen sind Röntgeneinrichtungen, für deren Betrieb eine Anzeige nach § 19 Absatz 1 Satz 1 StrlSchG ausreichend ist.

Insbesondere bedarf nach § 19 Absatz 2 StrlSchG einer Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG, wer eine Röntgeneinrichtung

- in der technischen Radiographie zur Grobstrukturanalyse in der Werkstoffprüfung (d. h. für Zustandsuntersuchungen oder Untersuchungen eines Werkstoffes auf Fehlerfreiheit) betreibt; ausgenommen hiervon sind Basis-, Hoch- und Vollschutzgeräte sowie Schulröntgeneinrichtungen,
- 2. zur Behandlung von Menschen betreibt,
- 3. zur Teleradiologie betreibt,
- 4. im Zusammenhang mit der Früherkennung betreibt,
- 5. außerhalb eines Röntgenraumes betreibt, es sei denn, der Zustand der zu untersuchenden Person oder des zu untersuchenden Tieres oder dessen Größe erfordert im Einzelfall zwingend, dass die Röntgeneinrichtung außerhalb des Röntgenraumes betrieben wird,
- 6. in einem Röntgenraum zu betreiben beabsichtigt, der in einem Prüfbericht eines behördlich bestimmten Sachverständigen oder in einer Genehmigung für eine andere Röntgeneinrichtung bezeichnet ist, oder
- 7. in einem mobilen Röntgenraum betreibt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens prüft der Sachverständige, soweit er gemäß § 179 Absatz 1 Nummer 3 StrlSchG in Verbindung mit § 20 AtG von der Behörde zugezogen wurde, die in § 13 und, bei Röntgeneinrichtungen zur Anwendung am Menschen, in § 14 StrlSchG genannten Voraussetzungen.

Nach § 13 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b StrlSchG muss gewährleistet sein, dass beim Betrieb der Röntgeneinrichtung die Ausrüstungen vorhanden und die Maßnahmen getroffen sind, die nach dem Stand der Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschriften eingehalten werden.

Genehmigung des Betriebs eines Störstrahlers

Der Betrieb eines Störstrahlers ist nach § 12 Absatz 1 Nummer 5 StrlSchG grundsätzlich genehmigungspflichtig. Ausgenommen hiervon sind gemäß § 8 StrlSchV die in Anlage 3 Teil D StrlSchV genannten Fälle, in denen ein Störstrahler genehmigungsfrei betrieben werden darf.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens prüft der Sachverständige, soweit er nach § 179 Absatz 1 Nummer 3 StrlSchG in Verbindung mit § 20 AtG von der Behörde zugezogen wurde, ob gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b StrlSchG gewährleistet ist, dass beim Betrieb des Störstrahlers die Ausrüstungen vorhanden und die Maßnahmen getroffen sind, die nach dem Stand der Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschriften eingehalten werden.

1.4.3 Wesentliche Änderung

Nach § 19 Absatz 5 StrlSchG bedarf die wesentliche Änderung des angezeigten Betriebs einer Röntgeneinrichtung der Anzeige. Ebenso bedarf die wesentliche Änderung eines genehmigungsbedürftigen Betriebs einer Röntgeneinrichtung oder eines Störstrahlers nach § 12 Absatz 2 StrlSchG der Genehmigung.

Der Wechsel des Strahlenschutzverantwortlichen stellt keine wesentliche Änderung des Betriebs dar. Die Beendigung des Betriebs ist vielmehr nach § 21 StrlSchG der Behörde mitzuteilen. Der nachfolgende Strahlenschutzverantwortliche hat die erneute Inbetriebnahme nach § 19 Absatz 1 StrlSchG anzuzeigen bzw. bedarf der Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 oder 5 StrlSchG.

Wird auf Grund einer wesentlichen Änderung (Beispiele hierzu siehe Anlage II dieser Richtlinie) eine Sachverständigenprüfung erforderlich, so ist es ausreichend, die Prüfung und den Prüfbericht auf die wesentliche Änderung und ihre Auswirkungen zu beschränken, wenn der Bezugsprüfbericht vorliegt. Als Bezugsprüfbericht gelten der Bericht über die Erstinbetriebnahme und alle weiteren Berichte über wesentliche Änderungen, die an dieser betreffenden Einrichtung durchgeführt worden sind.

1.4.4 Wiederkehrende Prüfungen

Nach § 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV hat der Strahlenschutzverantwortliche dafür zu sorgen, dass eine Röntgeneinrichtung mindestens alle fünf Jahre durch einen nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG behördlich bestimmten Sachverständigen insbesondere auf sicherheitstechnische Funktion, Sicherheit und Strahlenschutz geprüft wird (Wiederkehrende Prüfung).

Bei Basis-, Hoch- und Vollschutzgeräten sowie Schulröntgeneinrichtungen findet eine Überprüfung durch einen behördlich bestimmten Sachverständigen gemäß § 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV erstmalig fünf Jahre nach Inbetriebnahme statt, da für diese Geräte eine Überprüfung durch einen behördlich bestimmten Sachverständigen im Rahmen des Anzeigeverfahrens nicht erforderlich ist.

Gemäß § 88 Absatz 5 Satz 1 StrlSchV erfolgt die wiederkehrende Prüfung von Störstrahlern, deren Betrieb genehmigungsbedürftig ist, durch einen nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG behördlich bestimmten Sachverständigen nur auf Anordnung der zuständigen Behörde, wenn dies zum Schutz Einzelner oder der Allgemeinheit erforderlich ist. Soweit wiederkehrende Prüfungen von der zuständigen Behörde angeordnet worden sind, ist diesen Prüfungen ebenfalls diese Richtlinie zu Grunde zu legen (Prüfberichtsmuster siehe Abschnitt 2.1.7).

Für die Durchführung technischer Prüfungen im Rahmen angeordneter wiederkehrender Prüfungen für Elektronenbeschleuniger bis 1 MeV, die im Sinne von § 5 Absatz 37 StrlSchG Störstrahler sind (z. B. zum Zwecke der Vernetzung und Polymerisation) ist das Prüfprotokoll über die Strahlenschutzprüfung an einer nichtmedizinischen Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung (GMBI. 2002, S. 620) zu Grunde zu legen.

Die Beauftragung des Sachverständigen für die wiederkehrende Prüfung erfolgt durch den Strahlenschutzverantwortlichen oder den Strahlenschutzbeauftragten. Der Sachverständige wird damit im Rahmen eines zivilrechtlichen Dienst- oder Werkvertrags tätig.

1.4.5 Röntgeneinrichtungen zur Anwendung am Menschen

Sowohl für den anzeige- als auch für den genehmigungsbedürftigen Betrieb von Röntgeneinrichtungen zur Anwendung von Röntgenstrahlung am Menschen muss nach § 14 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a und b StrlSchG gewährleistet sein, dass die Ausrüstungen vorhanden und die Maßnahmen getroffen sind, die erforderlich sind, damit die für die Anwendung erforderliche Qualität

- a) bei Untersuchungen mit möglichst geringer Exposition erreicht wird,
- b) bei Behandlungen mit der für die vorgesehenen Zwecke erforderlichen Dosisverteilung erreicht wird.

Diese Voraussetzung legt ein allgemeines Qualitätsziel für Anwendungen am Menschen fest. Die Anforderung kann nicht in Bezug auf die Qualität oder den medizinischen Erfolg einer einzelnen zukünftigen Anwendung am Menschen geprüft werden; ihre Erfüllung erfordert vielmehr das Vorhandensein von Ausrüstungen und Maßnahmen, damit das geforderte Qualitätsniveau für alle Anwendungen insgesamt eingehalten werden kann. Anders als bei Tätigkeiten, bei denen eine Exposition von Menschen nicht Ziel der Anwendung ist, muss bei der Anwendung am Menschen nicht nur das Qualitätsniveau erreicht werden, sondern die Ausrüstungen müssen gleichzeitig auch die Voraussetzung der Optimierung der Anwendung - also der Dosisreduktion - erfüllen. Diese Voraussetzung stellt somit insbesondere auch die Grundlage für die physikalisch-technischen Qualitätssicherungsmaßnahmen (Abnahme- und Konstanzprüfungen) dar. Gemäß § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d StrlSchG ist der Anzeige ein Abdruck der Bescheinigung eines behördlich bestimmten Sachverständigen einschließlich des Prüfberichtes beizufügen, in der bei einer Röntgeneinrichtung zur Anwendung von Röntgenstrahlung am Menschen zusätzlich festgestellt ist, dass die Voraussetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a StrlSchG vorliegen und die nach § 115 StrlSchV erforderliche Abnahmeprüfung durchgeführt wurde.

Nach § 115 Absatz 1 StrlSchV hat der Strahlenschutzverantwortliche bei Röntgeneinrichtungen, die bei der Anwendung ionisierender Strahlung am Menschen verwendet werden, vor der Inbetriebnahme sicherzustellen, dass die für die Anwendung erforderliche Qualität im Sinne des § 14 Absatz 1 Nummer 5 StrlSchG erreicht wird. Die erneute Inbetriebnahme einer Röntgeneinrichtung nach einem Wechsel des Strahlenschutzverantwortlichen ist keine erstmalige Inbetriebnahme.

Für die Qualitätssicherung vor Inbetriebnahme ist unter seiner Einbindung eine Abnahmeprüfung durch den jeweiligen Hersteller oder Lieferanten der einzelnen Komponenten durchzuführen.

Ist die Röntgeneinrichtung Teil eines Gesamtsystems für die Anwendung am Menschen, hat der Strahlenschutzverantwortliche gemäß § 115 Absatz 3 StrlSchV auch für das Gesamtsystem durch eine Prüfung sicherzustellen, dass die für die Anwendung erforderliche Qualität im Sinne des § 14 Absatz 1 Nummer 5 StrlSchG erreicht wird.

Nach § 115 Absatz 4 StrlSchV hat der Strahlenschutzverantwortliche nach jeder Änderung einer Röntgeneinrichtung, welche die für die Anwendung erforderliche Qualität im Sinne des § 14 Absatz 1 Nummer 5 StrlSchG beeinflussen kann, sicherzustellen, dass die für die Anwendung erforderliche Qualität im Sinne des § 14 Absatz 1 Nummer 5 StrlSchG erreicht wird und zu diesem Zweck eine Abnahmeprüfung durchgeführt wird, die sich auf die Änderung und deren Auswirkungen beschränken kann (Teilabnahmeprüfung, siehe auch Anlage II dieser Richtlinie und Abschnitt 1.5 der Qualitätssicherungs-Richtlinie (QS-RL)). Ist die Röntgeneinrichtung Teil eines Gesamtsystems, gilt die Verpflichtung zur Prüfung auch für das Gesamtsystem. Ist die Abnahmeprüfung durch den Hersteller oder Lieferanten nicht mehr möglich, so hat der Strahlenschutzverantwortliche dafür zu sorgen, dass eine gleichwertige Prüfung durch eine

Person mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz durchgeführt wird.

Bei der Beurteilung im Rahmen der Erstellung der Bescheinigung, dass die Voraussetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a StrlSchG vorliegen, können im Rahmen der Sachverständigenprüfung die Ergebnisse der Abnahmeprüfung durch den Hersteller oder Lieferanten berücksichtigt werden, wobei davon auszugehen ist, dass ein Teil der Abnahmeprüfung beim Hersteller erfolgen kann. Das Protokoll der Abnahme- oder Teilabnahmeprüfung ist auf Vollständigkeit zu prüfen. Des Weiteren sind einzelne Parameter messtechnisch (Kontrolle der Abnahme- oder Teilabnahmeprüfung) nachzuprüfen. Die Parameter sind in Abschnitt M des Prüfberichts (siehe Kap. 1.5) anzugeben. Ergeben im Rahmen der Sachverständigenprüfung durchgeführte Messungen, dass die QS-Anforderungen (QS-RL und Normen für die Abnahmeprüfung) nicht eingehalten werden, können ggf. ergänzende Messungen zur Eingrenzung des Mangels erforderlich sein.

§ 114 StrlSchV: Allgemeine Anforderungen an die Ausrüstung bei der Anwendung am Menschen

Im Rahmen der Sachverständigenprüfung ist festzustellen, ob Röntgeneinrichtungen zur Anwendung am Menschen den Anforderungen des § 114 StrlSchV genügen. Dies sind im Einzel nen:

Eine Röntgeneinrichtung zur Anwendung am Menschen muss gemäß § 114 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchV über eine Funktion verfügen, die die Parameter zur Ermittlung der bei der Anwendung erhaltenen Exposition der untersuchten oder behandelten Person anzeigt, oder, falls dies nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, mit der die erhaltene Exposition der untersuchten oder behandelten Person auf andere Weise ermittelt werden kann. Diese Vorschrift gilt gemäß § 195 Absatz 1 StrlSchV ab dem 1. Januar 2024 auch für Röntgeneinrichtungen, die vor dem 1. Juli 2002 in Betrieb genommen wurden.

Des Weiteren hat eine Röntgeneinrichtung zur Anwendung am Menschen gemäß § 114 Absatz 1 Nummer 2 StrlSchV über eine Funktion zu verfügen, die die Parameter, die zur Ermittlung der Exposition der untersuchten oder behandelten Person erforderlich sind, elektronisch aufzeichnet und für die Qualitätssicherung elektronisch nutzbar macht. Auch hier sind die entsprechenden Übergangsvorschriften nach § 195 Absatz 2 StrlSchV, insbesondere für Röntgeneinrichtungen, die für die Computertomographie oder für die Durchleuchtung eingesetzt werden, zu beachten.

Gemäß § 114 Absatz 1 Nummer 3 StrlSchV hat eine Röntgeneinrichtung zur Anwendung am Menschen im Falle der Verwendung zur Durchleuchtung über eine Funktion zur elektronischen Bildverstärkung und zur automatischen Dosisleistungsregelung oder über eine andere, mindestens gleichwertige Funktion zu verfügten.

Darüber hinaus muss eine Röntgeneinrichtung zur Anwendung am Menschen gemäß § 114 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchV im Falle der Verwendung zur Durchleuchtung bei Interventionen neben der Vorrichtung oder Funktion nach § 114 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchV über eine Funktion verfügen, die der Person nach § 145 StrlSchV durchgängig während der Anwendung die Parameter zur Ermittlung der Exposition der untersuchten Person anzeigt (Real-Time-Dose-Display). Dies gilt nach § 195 Absatz 3 StrlSchV für Röntgeneinrichtungen, die vor dem 31. Dezember 2018 erstmals in Betrieb genommen worden sind, erst ab dem 1. Januar 2021.

Schutz von besonderen Personengruppen

§ 120 StrlSchV regelt den Schutz von besonderen Personengruppe bei der Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe. Zu diesen Personen zählen Schwangere und damit auch das ungeborene Kind, Personen, bei denen eine Schwangerschaft nicht auszuschließen

ist, sowie Personen unter 18 Jahren. Der ionisierende Strahlung oder radioaktive Stoffe anwendende Arzt oder Zahnarzt hat bei der Anwendung an Schwangeren oder Personen, bei denen eine Schwangerschaft nicht auszuschließen ist, gemäß § 120 Absatz 2 Satz 1 StrlSchV alle Möglichkeiten zur Herabsetzung der Exposition dieser Personen und insbesondere des ungeborenen Kindes auszuschöpfen. Nach § 120 Absatz 3 StrlSchV hat der Strahlenschutzverantwortliche dafür zu sorgen, dass speziell bei der Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe an Personen unter 18 Jahren neben geeigneten Verfahren auch geeignete Ausrüstungen, Geräte und Vorrichtungen verfügbar sind und eingesetzt werden, um der besonderen Strahlenempfindlichkeit dieser Personen Rechnung zu tragen. Vor diesem Hintergrund ist bei der Sachverständigenprüfung von Röntgeneinrichtungen zur Anwendung am Menschen zu prüfen, ob die dafür notwendigen Ausrüstungen, Geräte und Vorrichtungen vorhanden sind.

Teleradiologie

Maßgeblich für die Genehmigung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung zur Teleradiologie nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG ist u. a. gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a StrlSchG das Vorliegen eines Gesamtkonzepts für den teleradiologischen Betrieb, welches die erforderliche Verfügbarkeit des Teleradiologiesystems gewährleistet. Diese Verfügbarkeit hat zu beinhalten, dass der Teleradiologe bei der Durchführung der Untersuchung mithilfe elektronischer Datenübertragung und Telekommunikation mit den am Teleradiologieprozess beteiligten Personen gemäß § 123 Absatz 1 Nummer 3 StrlSchV unmittelbar in Verbindung stehen können muss. Diese Voraussetzung ist bei der Sachverständigenprüfung eines teleradiologischen Systems zu prüfen.

Des Weiteren ist zu beachten, dass der Strahlenschutzverantwortliche gemäß § 123 Absatz 4 StrlSchV beim Betrieb einer Röntgeneinrichtung zur Teleradiologie dafür zu sorgen hat, dass bei der an dem Teleradiologiesystem jeweils beteiligten anderen Einrichtung Kopien der Aufzeichnungen über die Qualitätssicherung vor Inbetriebnahme nach § 115 StrlSchV und über die Konstanzprüfungen nach § 116 StrlSchV sowie über die Sachverständigenprüfungen nach § 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV aller zum System gehörenden Röntgeneinrichtungen zur Einsicht verfügbar sind. Diese Pflicht kann auch durch das Bereithalten der Aufzeichnungen in elektronischer Form erfüllt werden.

Früherkennung

Gemäß § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 StrlSchG wird eine Genehmigung für eine Tätigkeit nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 und 4 StrlSchG im Zusammenhang mit der Früherkennung nur erteilt, wenn neben dem Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen des § 13 StrlSchG sowie des § 14 Absatz 1 StrlSchG die Einhaltung derjenigen Maßnahmen gewährleistet ist, die unter Berücksichtigung der Erfordernisse der medizinischen Wissenschaft erforderlich sind, damit bei der Früherkennung die erforderliche Qualität mit möglichst geringer Exposition erreicht wird.

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über die Zulässigkeit der Anwendung von Röntgenstrahlung zur Früherkennung von Brustkrebs bei Frauen (Brustkrebs-Früherkennungs-Verordnung - BrKrFrühErkV) hat der Strahlenschutzverantwortliche dafür zu sorgen, dass für Röntgenuntersuchungen zur Früherkennung von Brustkrebs

- 1. ausschließlich Röntgeneinrichtungen mit integriertem digitalem Röntgenbildempfänger eingesetzt werden,
- 2. die Röntgeneinrichtung im Regelfall für die Darstellung der Brust in der jeweiligen Projektionsebene mit einer einzigen Aufnahme geeignet ist,
- 3. die Röntgeneinrichtung die Parameter zur Ermittlung der bei der Röntgenaufnahme erhaltenen Exposition der untersuchten Frau anzeigt,

- 4. die Röntgeneinrichtung in Ergänzung zu § 114 Absatz 1 Nummer 2 StrlSchV über eine Funktion verfügt, die alle physikalisch-technischen Parameter, die für die Bilderzeugung und die Bildqualität maßgeblich sind, elektronisch aufzeichnet und für die Qualitätssicherung elektronisch nutzbar macht,
- 5. die Befundqualität und Betrachtungsqualität an allen bei der Früherkennungsuntersuchung verwendeten Vorrichtungen zur Befundung und Qualitätssicherung vergleichbar sind.

Diese Anforderungen gelten nach § 6 Absatz 1 Satz 2 BrKrFrühErkV auch für Röntgeneinrichtungen, die für die Abklärung des Befundes einer Früherkennungsuntersuchung eingesetzt werden.

Nach § 9 BrKrFrühErkV gelten die Anforderungen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 BrKrFrühErkV erst ab dem 1. Januar 2021. Dies gilt auch für Röntgeneinrichtungen, die für die Abklärungsdiagnostik eingesetzt werden.

Die Anforderungen nach § 6 Absatz 1 BrKrFrühErkV sind im Rahmen der Sachverständigenprüfung abzuprüfen.

Abgrenzung zum Medizinprodukterecht

Die Anforderungen an die Beschaffenheit von Röntgeneinrichtungen, die Medizinprodukte oder Zubehör im Sinne des Medizinproduktegesetzes (MPG) sind, richten sich gemäß § 23 StrlSchG nach den jeweils geltenden Anforderungen des Medizinproduktegesetzes.

Die unter Beachtung der den Strahlenschutz betreffenden Beschaffenheitsanforderungen nach § 7 MPG hergestellten Komponenten einer Röntgeneinrichtung sind bei Röntgeneinrichtungen, die für die Anwendung am Menschen bestimmt sind, nach dem Stand der Technik erforderliche Ausrüstungen zur Einhaltung der Schutzvorschriften nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c StrlSchG oder § 13 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b StrlSchG. Wird bei der Sachverständigenprüfung festgestellt, dass eine erstmalig nach August 1998 in Verkehr gebrachte Röntgeneinrichtung oder eine Komponente einer zusammengesetzten Röntgeneinrichtung für die Anwendung am Menschen keine CE-Kennzeichnung hat, darf keine Bescheinigung nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG ausgestellt werden, da die Voraussetzungen für eine erstmalige Inbetriebnahme nach dem Medizinproduktegesetz nicht gegeben sind.

Hinzuweisen ist auf § 6 Absatz 1 Satz 2 MPG, wonach über die Beschaffenheitsanforderungen hinausgehende Bestimmungen, die das Betreiben oder Anwenden von Medizinprodukten betreffen, unberührt bleiben. Dies betrifft vor allem die Prüfung nach § 19 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe d in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a StrlSchG. Bei der Prüfung der Voraussetzung nach § 14 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a StrlSchG ist im Rahmen der Sachverständigenprüfung auch die Zweckbestimmung des Medizinproduktes oder des Zubehörs im Sinne des Medizinproduktegesetzes zu beachten.

1.5 Prüfbericht

Über die Durchführung einer Sachverständigenprüfung ist ein schriftlicher Prüfbericht zu erstellen. Im Prüfbericht wird unter Berücksichtigung des Standes der Technik, insbesondere nach DIN 6815, nach der Normenreihe DIN 6868 (für medizinische Röntgeneinrichtungen), nach der Normenreihe DIN 54113 (für technische Röntgeneinrichtungen) und der vom Strahlenschutzverantwortlichen angegebenen Betriebsweise der ermittelte Sachverhalt aufgeführt. Gemäß § 183 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 StrlSchV, hat der Sachverständige der zuständigen Behörde innerhalb von vier Wochen nach der Prüfung eine Kopie des Prüfberichts vorzulegen. Diese Pflicht besteht in den Fällen des § 19 Absatz 3

Satz 1 Nummer 1 und Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG unabhängig von der Pflicht des zur Anzeige Verpflichteten, der Anzeige den Prüfbericht des behördlich bestimmten Sachverständigen beizufügen.

Sachverständigenprüfungen sind anhand der in Kapitel 2 dieser Richtlinie für typische Gerätearten aufgeführten Prüfberichtsmuster durchzuführen. Jede dort aufgeführte Prüfposition ist mit einer eindeutigen Kennung versehen (Prüfpositionscode). Zur Durchführung und Auswertung einzelner Prüfpositionen sowie zu den zu verwendenden Prüfmitteln enthalten die Prüfberichtsmuster Hinweise auf DIN 6815. Soweit sachlich begründet, kann von einzelnen Prüfpositionen abgewichen werden. Abweichungen sind im Prüfbericht kenntlich zu machen. Grundsätzlich ist es möglich, Prüfpositionen im Prüfbericht zu streichen, wenn sie für diese Geräteart nicht zutreffend oder für den Prüfzweck ungeeignet sind. Dies muss allerdings für die Aufsichts- und Genehmigungsbehörden erkennbar sein. Wird z. B. eine gesamte Gruppe von Prüfpositionen, die durch eine Überschrift gekennzeichnet ist, gelöscht, muss hinter dieser Überschrift ein "entfällt" vermerkt werden. Sollen nur einzelne Prüfpositionen gelöscht werden, muss der Prüfpositionscode zusammen mit einem "entfällt" erhalten bleiben.

Werden vom Sachverständigen Röntgeneinrichtungen vorgefunden, die eine Prüfung nach verschiedenen Prüfberichtsmustern erfordern, so kann sich der Sachverständige für diese Prüfung aus den entsprechenden Prüfberichtsmustern eine Prüfvorlage, die alle Prüfpositionen der jeweiligen Prüfberichtsmuster (ohne Dopplungen) enthält, erstellen.

Röntgeneinrichtungen, die aufgrund ihrer Funktion (z. B. Zwei-Ebenen-Anlagen oder Röntgeneinrichtungen zur Gepäckdurchleuchtung) mehrere Strahler enthalten können, sind in einem Prüfbericht zu erfassen.

Für den Fall, dass die in den Prüfberichtsmustern nach Kapitel 2 dieser Richtlinie festgelegten Prüfungen aufgrund von technischen oder konstruktiven Besonderheiten nicht geeignet sind, sind diese Prüfungen durch andere adäquate Prüfungen zu ersetzen, die sich in Prüfumfang und Prüftiefe an den Standards der Prüfberichtsmuster nach Kapitel 2 dieser Richtlinie orientieren. Die Art und Weise der alternativ durchgeführten Prüfung sowie das Prüfergebnis sind im Prüfbericht als Hinweis deutlich erkennbar zu dokumentieren.

Die Prüfberichtsmuster sind unter Berücksichtigung der DIN 6815 in folgende Abschnitte untergliedert:

- A: Prüfberichtskopf,
- B: Allgemeine Angaben,
- C: Beschreibung der Röntgeneinrichtung,
- D: Baulicher Strahlenschutz,
- E: Personenbezogener Strahlenschutz,
- F: Gerätebezogener Strahlenschutz,
- G: Schaltungsbezogener Strahlenschutz,
- H: Anwendungsbezogener Strahlenschutz,
- J: Angegebene Betriebsweise,
- K: Ermittlung der Ortsdosis/Jahresdosis,
- L: Aus den Jahresgrenzwerten der effektiven Dosis abgeleitete Ortsdosiswerte,
- M: Auswertung,
- N: Folgerungen und
- O: Hinweise.

Im Folgenden werden Anmerkungen zu einzelnen Abschnitten aufgeführt:

Abschnitt D: Baulicher Strahlenschutz

Der bauliche Strahlenschutz ist auch im Rahmen von wiederkehrenden Prüfungen nach § 88 Absatz 4 Nummer 1 oder Absatz 5 Satz 1 StrlSchV (Abschnitt D) zu berücksichtigen; hierbei ist insbesondere auf Beschädigungen und Verschleiß, z. B. von Türen oder Bleiglasfenstern, und auf wesentliche Änderungen wie bauliche Veränderungen, Erhöhung der Betriebsbelastung oder Nutzungsänderung von angrenzenden Räumen (siehe auch Anlage II dieser Richtlinie) zu achten.

Abschnitt H: Anwendungsbezogener Strahlenschutz

Bei Sachverständigenprüfungen von Röntgeneinrichtungen zur Anwendung am Menschen sind jeweils unter Abschnitt H der Prüfberichtsmuster Angaben (Firma, Datum) über gültige Abnahme- und Teilabnahmeprüfungen aufzuführen.

Abschnitt K: Ermittlung der Ortsdosis/Jahresdosis

Die Ortsdosis nach § 1 Absatz 12 in Verbindung mit Anlage 18 Teil A StrlSchV wird als Umgebungs-Äquivalentdosis angegeben. Diese ist ein Maß für die Körperdosis nach § 5 Absatz 19 StrlSchG und kann mit der effektiven Dosis einer Person gleichgesetzt werden, die sich an dem betreffenden Ort aufhält. Als Grenzwert der Jahresdosis wird im Abschnitt K, wenn dort nichts anderes vermerkt ist, der Wert der effektiven Dosis verstanden (§§ 78, 80 StrlSchG). Die Ortsdosis ist mit einem Messgerät zu ermitteln, das die Umgebungs-Äquivalentdosis H*(10) direkt anzeigt. Auch wenn die Grenzwerte der Körperdosen für beruflich exponierte Personen, für besonders schutzbedürftige Personen, für das ungeborene Kind und für Einzelpersonen der Bevölkerung (§§ 78 und 80 StrlSchG) nicht überschritten werden, können dem Strahlenschutzverantwortlichen Empfehlungen zur Reduzierung der Exposition entsprechend § 8 StrlSchG gegeben werden. Ist bei der Prüfung auf Grund der vom Strahlenschutzverantwortlichen angegebenen Betriebsweise erkennbar, dass ein Grenzwert der Organdosis (z. B. für die Hände und für die Augenlinse) überschritten werden kann, ist im Prüfbericht auf das Erfordernis zur Messung der Dosis nach § 66 Absatz 2 Satz 3 StrlSchV auch an diesem Körperteil hinzuweisen.

Abschnitt N: Folgerungen

Festgestellte Mängel sind in Abschnitt N des Prüfberichts aufzuführen. Dazu zählen auch Mängel, die insbesondere die elektrische oder mechanische Sicherheit betreffen und die nicht von den Prüfpositionen erfasst werden.

In den Prüfberichtsmustern sind technische Mängel in drei Kategorien eingeteilt, die nach ihrer Bedeutung durch (1), (2) und (3) gekennzeichnet sind:

- (1) Mängel, die Maßnahmen erfordern, zu deren Kontrolle in der Regel eine erneute Sachverständigenprüfung der Röntgeneinrichtung erforderlich ist (z. B. Verstärkung des baulichen Strahlenschutzes).
- (2) Mängel, die Maßnahmen erfordern, deren Durchführung der Strahlenschutzverantwortliche
 - im Falle einer Prüfung nach § 88 Absatz 4 Nummer 1 oder Absatz 5 Satz 1 StrlSchV gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde und
 - in allen anderen Fällen gegenüber dem Sachverständigen (zwecks Ausstellung der Bescheinigung)

schriftlich bestätigen muss.

(3) Mängel, die geringfügige Maßnahmen zur Verbesserung des Strahlenschutzes erforderlich machen (z. B. fehlende Kennzeichnung des Kontrollbereiches (KB)).

Die Behebung eines bei einer wiederkehrenden Prüfung festgestellten Mangels kann eine nach § 12 Absatz 2 StrlSchG genehmigungsbedürftige oder nach § 19 Absatz 5 StrlSchG anzeigebedürftige wesentliche Änderung des Betriebs der Röntgeneinrichtung darstellen (siehe Anlage II dieser Richtlinie).

Es ist zu beachten, dass die verwaltungs- und ordnungsrechtliche Ahndung von Mängeln, die bei Sachverständigenprüfungen festgestellt werden, vorbehaltlich anderer landesrechtlicher Regelungen, der zuständigen Aufsichtsbehörde obliegt.

Abschnitt O: Hinweise

Gelten für die geprüfte Röntgeneinrichtung Übergangsvorschriften nach StrlSchV, QS-RL oder dieser Richtlinie, ist im Prüfbericht im Abschnitt O deutlich darauf hinzuweisen, damit der Betreiber rechtzeitig entsprechende Maßnahmen einleiten kann.

Wird im Rahmen der Sachverständigenprüfung erkennbar, dass nicht alle Ausrüstungen vorhanden und alle Maßnahmen getroffen sind, die nach dem Stand der Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschriften eingehalten werden, so ist dies festzustellen und zu begründen. Geeignete Ausrüstungen oder Maßnahmen zur Abhilfe können vorgeschlagen werden.

Der Sachverständige informiert im Prüfbericht im Abschnitt O über den Termin für die nächste wiederkehrende Prüfung.

1.6 Bescheinigung

Eine Bescheinigung über das Ergebnis einer Sachverständigenprüfung ist nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG (Inbetriebnahme einer anzeigebedürftigen Röntgeneinrichtung) und nach § 19 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG (wesentliche Änderung des Betriebs einer anzeigebedürftigen Röntgeneinrichtung) erforderlich. Eine Bescheinigung ist auszustellen, wenn keine Mängel der Kategorien (1) oder (2) festgestellt oder festgestellte Mängel der Kategorien (1) oder (2) behoben worden sind. Zur Vereinheitlichung der zu erteilenden Bescheinigungen sind in Kapitel 3 dieser Richtlinie Bescheinigungsmuster aufgeführt. Bei der Prüfung einer Röntgeneinrichtung, deren Betrieb nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG, auch in Verbindung mit § 19 Absatz 2 StrlSchG, einer Genehmigung bedarf, wird keine Bescheinigung ausgestellt.

Der Prüfbericht ist in den Fällen einer Prüfung nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG und § 19 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG dem Strahlenschutzverantwortlichen auszuhändigen und eine Kopie des Prüfberichts nach § 183 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 StrlSchV, der danach zuständigen Behörde innerhalb von vier Wochen nach der Prüfung vorzulegen, auch wenn die abschließende Bescheinigung noch nicht erteilt werden kann.

1.7 Technische Röntgeneinrichtungen

Unabhängig davon, ob eine Bauartzulassung oder eine CE-Kennzeichnung (MPG) des Röntgenstrahlers vorliegt, unterliegt der Betrieb von Röntgeneinrichtungen, die in der technischen Radiographie zur Grobstrukturanalyse in der Werkstoffprüfung eingesetzt werden, nach § 19 Absatz 2 Nummer 1 StrlSchG der Genehmigungspflicht.

Wegen der, bedingt durch den kurzen Abstand zwischen Strahlenquelle und Körper, möglichen hohen Exposition dürfen Grobstruktureinrichtungen grundsätzlich während des Betriebs

weder am Körper getragen noch durch eine Person gehalten werden. Der Betrieb von Grobstruktureinrichtungen ist nur innerhalb eines Röntgenraums oder ortsveränderlich zulässig, sofern die Röntgenstrahlung außerhalb des Kontrollbereichs ausgelöst werden kann.

Für die Prüfung von Computertomographen im technischen Bereich sind ebenfalls die Prüfberichtsmuster 2.1.1 und 2.1.8 anwendbar.

Für einen Röntgenstrahler, ob bauartzugelassen oder nicht, müssen die Anforderungen nach § 18 StrlSchV eingehalten sein. Der Hersteller hat dies nach DIN 54113-1 durch Prüfung jedes einzelnen Röntgenstrahlers unter Angabe der maximal gemessenen Ortsdosisleistung (Gehäusedurchlassstrahlung) bei maximal eingestellten Betriebsbedingungen nachzuweisen (gilt nicht für Rundstrahlröhren und nicht für Röntgengeräteschränke, die nicht begehbar sind). Bei einem bauartzugelassenen Röntgenstrahler muss der Zulassungsschein beigefügt sein, auf dem das Ergebnis und das Datum der nach § 24 Nummer 2 StrlSchV durchgeführten Qualitätskontrolle vermerkt sind. Wurde kein Bauartzulassungsverfahren durchgeführt, so hat der Hersteller im Rahmen einer Qualitätskontrolle zu dokumentieren (Datum, Ergebnis der Prüfung), dass die Anforderungen nach § 24 Nummer 2 StrlSchV eingehalten werden (gilt nicht für Rundstrahlröhren).

1.7.1 Technische Röntgeneinrichtungen innerhalb von Röntgenräumen, die während der Strahlzeit gegen unbefugten Zutritt gesichert sein müssen

Bei der Prüfung von technischen Röntgeneinrichtungen innerhalb von Röntgenräumen, die während der Strahlzeit gegen unbefugten Zutritt gesichert sein müssen, sind die Kennzeichnung des Kontrollbereichs sowie das Vorhandensein und die Funktion von Warnleuchten und Schutzkontakten zu überprüfen. Werden Schutzkontakte, die sich an Türen des Röntgenraumes befinden, betätigt, so darf sich die Hochspannung nur vom Schaltgerät/Generator aus wieder einschalten lassen. Ist der Strahlenschutz des Röntgenraumes für bestimmte Strahlrichtungen nicht ausreichend, so ist zu kontrollieren, ob ausreichende technische Maßnahmen ergriffen wurden, um diese Strahlrichtungen zu verhindern. Bei Prüfgegenständen, die auf Grund ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit nicht in einen Röntgenraum transportiert werden können, kann durch Maßnahmen - z. B. die Installation von Lichtschranken oder Absperrketten mit Schutzkontakten - eine ausreichende Sicherheit gegen den Zutritt zum Kontrollbereich hergestellt werden. Für angrenzende Aufenthaltsplätze kann die Einhaltung von Grenzwerten auch durch Abschirmungen, die in unmittelbarer Nähe des Röntgenstrahlers oder des Prüfgegenstandes fest angebracht sind, sichergestellt werden.

Im Einzelfall kann ein nach oben offener Bereich Röntgenraum im Sinne des § 60 Absatz 2 StrlSchV sein, z. B. der Teil einer Halle. In diesem Fall ist das Fehlen einer Decke bei der Festlegung von Maßnahmen gegen unbefugten Zutritt und für die Abschirmung gegebenenfalls angrenzender Arbeitsplätze oder Wohnräume besonders zu berücksichtigen. Die Ortsdosis muss für alle vorkommenden Nutzstrahlrichtungen ermittelt werden. Für Ortsdosismessungen außerhalb der Nutzstrahlrichtungen sind möglichst die in der Praxis verwendeten Prüfgegenstände als Streukörper zu benutzen. Die Ausdehnung der Strahlenschutzbereiche (Kontrollund Überwachungsbereich) muss im Prüfbericht angegeben werden.

1.7.2 Technische Röntgeneinrichtungen innerhalb von Röntgenräumen, die während der Strahlzeit betreten werden können

Bei der Prüfung von technischen Röntgeneinrichtungen innerhalb von Röntgenräumen, die während der Strahlzeit betreten werden können sind ohne Werkzeug abnehmbare Vorrichtungen, die dem Schutz gegen Nutz- und Streustrahlung dienen, auf sichtbare Beschädigung und Einhaltung der erforderlichen Abschirmwirkung zu kontrollieren. Außerdem sind die

Kennzeichnung des Kontrollbereichs sowie Vorhandensein und Funktion von Warnleuchten und Schutzkontakten zu überprüfen.

An Röntgeneinrichtungen zur Feinstrukturuntersuchung, an denen keine automatische Blockierung der Hochspannung bei nicht gesichertem Strahlenaustrittsfenster vorhanden ist (nur zulässig für Stirn- bzw. Einfensterröhren), ist zu kontrollieren, ob geeignete Maßnahmen getroffen wurden, um ein unbeabsichtigtes Öffnen des Strahlenaustrittsfensters zu verhindern.

An diesen Röntgeneinrichtungen ist die Ortsdosis sowohl bei bestimmungsgemäßem Betrieb als auch bei Justierarbeiten zu ermitteln.

1.7.3 Technische Röntgeneinrichtungen zur Grobstrukturanalyse in der Werkstoffprüfung außerhalb von Röntgenräumen (ortsveränderlicher Betrieb)

Bei der Prüfung von technischen Röntgeneinrichtungen zur Grobstrukturanalyse in der Werkstoffprüfung außerhalb von Röntgenräumen ist zu kontrollieren, ob das Einschalten der Röntgenstrahlung mit der Funktion der Warnleuchten verriegelt ist. Außerdem müssen Blenden, Warnschilder, Zusatzfilter, Absperrungen und insbesondere ein geeignetes und geeichtes bzw. mit einer Konformitätserklärung nach § 6 Mess- und Eichgesetz (MessEG) versehenes Dosis-/Dosisleistungsmessgerät vorhanden sein.

Die Ermittlung der Ortsdosis entfällt, da die Absperrmaßnahmen für jeden Anwendungsfall neu bestimmt werden müssen. Deshalb kann der Sachverständige auch nur bescheinigen, dass die Vorrichtungen vorhanden sind, die bei dem beabsichtigten Betrieb der Röntgeneinrichtung erforderlich sind.

Bei Röntgeneinrichtungen, die ausschließlich für den Verleih bestimmt sind und bei denen der geräte- und schaltungsbezogene Teil der Sachverständigenprüfung aus Praktikabilitätsgründen beim Verleiher erfolgt, ist die Prüfung des baulichen und, soweit nicht beim Verleiher geprüft, des personenbezogenen Strahlenschutzes beim Entleiher durchzuführen. In diesem Fall muss im Prüfbericht zum geräte- und schaltungsbezogenen Teil deutlich darauf hingewiesen werden, dass der Betrieb der Röntgeneinrichtung nur auf der Grundlage beider Prüfungen erfolgen darf. Auf die Sachverständigenprüfung am Ort des Betriebs kann verzichtet werden, wenn der Entleiher der zuständigen Genehmigungsbehörde nachweist, dass für den beabsichtigten Betrieb der personenbezogene Strahlenschutz gewährleistet ist und bauliche Strahlenschutzmaßnahmen nicht erforderlich sind.

1.7.4 Technische Röntgeneinrichtungen für Dicken-/Flächendichtemessungen

Bei technischen Röntgeneinrichtungen für Dicken- bzw. Flächendichtemessungen, muss ein Strahlerverschluss das Strahlenaustrittsfenster des Röntgenstrahlers automatisch verschließen oder die Röntgenröhrenspannung muss automatisch abgeschaltet werden, wenn sich kein Prüfgegenstand im Strahlengang befindet. Dies kann entfallen, wenn Abstand gebende Vorrichtungen vorhanden sind, die das Betreten des Kontrollbereichs oder das Einbringen von Körperteilen in den Kontrollbereich verhindern. Bei der Prüfung der technischen Strahlenschutzvorkehrungen sind insbesondere die Funktion des Strahlerverschlusses oder der Abschaltautomatik zu kontrollieren.

1.7.5 Basis-, Hoch- und Vollschutzgeräte sowie Schulröntgeneinrichtungen

Röntgeneinrichtungen sind nur dann Basis-, Hoch- oder Vollschutzgeräte bzw. Schulröntgeneinrichtungen, wenn der Zulassungsschein für die Bauart dies ausweist. Nur dann können die hierfür entsprechenden Prüfberichtsmuster verwendet werden, ansonsten ist Prüfberichts-

muster 2.1.8. der Prüfung zu Grunde zu legen (siehe auch Ausführungen zu Röntgengeräteschränke). Sofern es sich um Altgeräte handelt, bei denen noch eine Überbrückung des Sicherheitskreises vorgesehen ist, ist ebenfalls Prüfberichtsmuster 2.1.8 zu verwenden. Im Rahmen der Sachverständigenprüfung soll insbesondere auch geprüft werden, ob die Anforderungen, die im Zulassungsschein sowie etwaiger Ergänzungen vermerkt sind, noch erfüllt sind, sofern gesetzliche Übergangsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten. Aus diesem Grund ist das Vorhandensein des Bauartzulassungsscheines für die Sachverständigenprüfung unerlässlich. Es sind Bekanntmachungen der für die Bauart zuständigen Behörde zu berücksichtigen, wonach die Vorrichtung nicht weiter betrieben werden darf, weil ein ausreichender Schutz gegen Strahlenschäden nicht gewährleistet ist.

1.7.6 Röntgengeräteschränke, Röntgeneinrichtungen zur Gepäckdurchleuchtung und zur Qualitätssicherung

Röntgengeräteschränke sind Röntgeneinrichtungen, die allseitig ummantelt sind. Zu Röntgengeräteschränken zählen auch Röntgeneinrichtungen, die ggf. in Konstruktion, Bauweise und Abschirmung Basis- oder Hochschutz- oder Vollschutzgeräten ähneln, aber über keine Bauartzulassung verfügen. Röntgengeräteschränke sowie Röntgeneinrichtungen zur Gepäckdurchleuchtung und zur Qualitätssicherung müssen die Anforderungen nach DIN 54113-1 erfüllen und sind nach Prüfberichtsmuster 2.1.8. zu prüfen. Unter Qualitätssicherung ist in diesem Fall im Übrigen nicht die technische Radiographie zur Grobstrukturanalyse in der Werkstoffprüfung (§ 19 Absatz 2 Nummer 1 StrlSchG), sondern die Untersuchung eines Gegenstands auf makroskopische Bestandteile oder zum Zwecke seiner Charakterisierung zu verstehen.

1.7.7 Röntgenblitzgeräte

Die Messung der Ortsdosis bei Röntgenblitzgeräten, die Pulslängen im Nanosekundenbereich erzeugen, ist nur in Ausnahmefällen mit handelsüblichen aktiven Messgeräten möglich. Deshalb kann die Bestimmung der Ortsdosis mit geeigneten passiven Messgeräten durchgeführt werden.

Zur Beurteilung der erforderlichen Abschirmungen beim ortsveränderlichen Betrieb kann alternativ nach Tabelle 1.7.7 vorgegangen werden.

Tabelle 1.7.7: Erforderliche Abschirmung und Abstände in Nutzstrahlrichtung zur Abgrenzung der Kontrollbereichsgrenze bei Röntgenblitzgeräten im ortsveränderlichen Betrieb (120 | iSv/Woche nach DIN 54113-1). Die Fläche der erforderlichen Abschirmung sollte mindestens 1 m x 1 m betragen.

Abschirmung hinter dem Detektor bei < 300 kV	Keine	1,3 mm Blei oder 19 mm Eisen	2,6 mm Blei oder 38 mm Eisen	4 mm Blei oder 57 mm Eisen
Zusätzlich erforderlicher Abstand in Nutzstrahlrichtung	25 m	17 m	12 m	9 m
Abschirmung hinter dem Detektor bei > 300 und < 370 kV	Keine	2,1 mm Blei oder 26 mm Eisen	4 mm Blei oder 48 mm Eisen	
Zusätzlich erforderlicher Abstand in Nutzstrahlrichtung	26 m	17 m	12 m	-

Die Kontrollbereichsgrenze außerhalb der Nutzstrahlrichtung ist so abzugrenzen, dass ein Mindestabstand von 3 m zum Röntgenblitzgerät und dem zu prüfenden Gegenstand nicht unterschritten werden kann.

<u>Hinweis:</u> Die Zahlenwerte in der Tabelle gelten nur für eine Röntgenröhrenspannung von bis zu 370 kV, einem Stromzeitprodukt von 20 | iAs bei einer Impulsdauer von 50 ns und für insgesamt 9000 Impulse pro Woche. Die Zahlenwerte der ersten beiden Zeilen geben eine maximale Abschätzung an und sind bei Röntgenröhrenspannungen < 300 kV anzuwenden.

Bei ortsfestem Betrieb (oder bei abweichenden Betriebsparametern) von Röntgenblitzgeräten ist die Bestimmung der Ortsdosis immer mit passiven Messgeräten durchzuführen.

1.8 Prüfvorschriften für Röntgeneinrichtungen zur Anwendung am Menschen

<u>Bildwiedergabesysteme</u>

Von speziellen Regelungen abgesehen, muss beim Betrieb einer Röntgeneinrichtung, an der die Befundung an Bildwiedergabesystemen (BWS) erfolgt, ein für die Befundung ausgewiesenes und geeignetes BWS (siehe QS-RL) vorhanden sein.

Die Anzahl der zur Befundung geeigneten BWS ist eine von den Arbeitsabläufen in der betreffenden Röntgenabteilung abhängige medizinisch-radiologische Entscheidung, die nicht vom Sachverständigen getroffen wird. Es muss aber dem Sachverständigen gegenüber nachvollziehbar dargelegt werden, dass alle Befundungen an geeigneten BWS erfolgen können.

Prüfberichtsmuster

Die Prüfberichtsmuster sind folgendermaßen untergliedert:

- A. Berichtskopf
- B. Allgemeine Angaben
- C. Beschreibung der Röntgeneinrichtung
- D. Baulicher Strahlenschutz
- E. Personenbezogener Strahlenschutz
- F. Gerätebezogener Strahlenschutz
- G. Schaltungsbezogener Strahlenschutz
- H. Anwendungsbezogener Strahlenschutz
- J. Beabsichtigte Betriebsweise
- K. Ermittlung der Ortsdosis/Jahresdosis
- L. Aus den Jahresgrenzwerten der effektiven Dosis abgeleitete Ortsdosiswerte
- M. Auswertung
- N. Folgerungen
- O. Hinweise

2.1 Prüfberichtsvorschriften für technische Röntgeneinrichtungen und für Störstrahler

Die Prüfberichtsmuster nach Abschnitt 2.1 sind für folgende Röntgeneinrichtungen und für Störstrahler zu verwenden:

- 2.1.1 Ortsfeste Röntgeneinrichtung (z. B. Grobstrukturanalyse) innerhalb von Röntgenräumen einschließlich einer Füllstandsmesseinrichtung
- 2.1.2 Röntgeneinrichtung für Feinstrukturuntersuchungen
- 2.1.3 Mobile/ortsveränderliche Röntgeneinrichtung (Grobstrukturanalyse) oder Dicken-/ Flächendichtemesseinrichtung
- 2.1.4 Vollschutzgerät
- 2.1.5 Basis- und Hochschutzgerät
- 2.1.6 Schulröntgeneinrichtung
- 2.1.7 Störstrahler
- 2.1.8 Röntgengeräteschrank einschließlich einer Röntgeneinrichtung zur Gepäckdurchleuchtung, zur Qualitätssicherung oder mobiles/ortsveränderliches Röntgenfluoreszenzgerät (z. B. Tischgerät)
- 2.1.9 Handgehaltenes Röntgenfluoreszenzgerät

A. Berichtskopf

A. Berleitskopi
(Der Berichtskopf und die Allgemeinen Angaben gelten für alle technischen Röntgeneinrichtungen au ßer für Störstrahler - siehe Abschnitt 2.1.7 - gleichermaßen.) ^I
Prüfbericht Nr.:
 über die Prüfung im Zusammenhang mit einer Genehmigung einer Röntgeneinrichtung: § 12 Absatz 1 Nummer 4 i. V. m. § 13 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b StrlSchG Wesentlichen Änderung einer genehmigten Röntgeneinrichtung: § 12 Absatz 2 i. V. m. § 13 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b StrlSchG Anzeige einer Röntgeneinrichtung: § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG Wesentlichen Änderung einer angezeigten Röntgeneinrichtung: § 19 Absatz 5 i. V. m. Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG Wiederkehrenden Prüfung: § 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV an der technischen Röntgeneinrichtung nach Prüfberichtsmuster 2.1.x: Die Röntgeneinrichtung weist keine Mängel auf Die Röntgeneinrichtung weist Mängel der Kategorie: auf
B. Allgemeine Angaben
Name des Strahlenschutzverantwortlichen: Anschrift:
□ Nutzung durch weitere Strahlenschutzverantwortliche (§ 44 StrlSchV):
☐ Wechsel des Strahlenschutzverantwortlichen Ehem. Strahlenschutzverantwortlicher:
Die Auskünfte bei der Prüfung erteilte:
Tag der Prüfung:
Betriebsübliche Bezeichnung der Röntgeneinrichtung Gerätebezeichnung/interne Geräte-ID:

Röntgeneinrichtung wird

Standort(e) der Röntgeneinrichtung

□ mobil

□ ortsveränderlich

betrieben.

Standort der Röntgeneinrichtung am Tag der Prüfung:

Gebäude: Stockwerk: Raum:

[□] ortsfest

So gekennzeichneter Text dient als Hinweis und muss nicht im Prüfbericht aufgeführt werden.

 Sachverständigenprüfung aufgrund wesentlicher Änderung Art der Änderung: 	
☐ Die Röntgeneinrichtung, beschrieben im Prüfbericht Nr.: mit Datum vom:, erstellt durch: wird durch diese Röntgeneinrichtung ersetzt	
Bezugsprüfberichts-Nr.: mit Datum vom:, erstellt durch:	
Nr. des letzten Prüfberichts: mit Datum vom:, erstellt durch:	
Bei bauartzugelassenem Röntgenstrahler:	
Bauartzulassungsschein vorhanden	entf./ja/nein
Bauartzulassungszeichen: am Strahler sichtbar angebracht	entf./ja/nein
Ergebnis der Qualitätssicherung nach § 24 Nummer 2 StrlSchV (mit Datum vom:) vorhanden	entf./ja/nein
Bei CE-Kennzeichnung:	
CE-Kennzeichnung nach Medizinprodukterecht sichtbar am: angebracht	entf./ja/nein
Nummer(n) der benannten Stelle(n):	
Betriebsbuch nach § 45 Absatz 2 Nummer 5 StrlSchV vorhanden	ja/nein
bethebabath hath 3 40 Abatt 2 Nummer 3 Stribent vornanden	ja/ nem

2.1.1 Prüfberichtsmuster für eine ortsfeste Röntgeneinrichtung (z. B. Grobstrukturanalyse) innerhalb von Röntgenräumen einschließlich einer Füllstandsmesseinrichtung

(Berichtskopf siehe Abschnitt 2.1. Punkt A; allgemeine Angaben siehe Abschnitt 2.1. Punkt B.)

C. Beschreibung der Röntgeneinrichtung Schaltgerät/Generator Typ: Hersteller: Serien-Nr.: Röhrenschutzgehäuse Typ: Hersteller: Serien-Nr.: Röntgenröhre Typ: Hersteller: Serien-Nr.: □ Direktstrahler □ Rundstrahler Maximale Betriebswerte: kV, mA Anwendungsgeräte/Art der Anwendung □ Röntgenblitzeinrichtung ☐ Maximal einstellbare Pulszahl: □ Pulsdauer: □ Durchleuchtungsbetrieb □ Leuchtschirm ☐ Bildverstärker-Fernsehkette □ DR-System □ Aufnahmebetrieb ☐ Film/Film-Folien-System □ CR-System □ DR-System □ Computertomographie □ Intensitätsmessung mit Detektor (z. B. Füllstandsmesseinrichtungen) □ Inbetriebnahme (auch von bedienungsrelevanten Komponenten) Einweisung in die sachgerechte Handhabung nach § 98 StrlSchV □ ist erfolgt am: □ muss noch durchgeführt werden Kennzeichnung als Röntgeneinrichtung vorhanden [T01C01] ja/nein Bemerkungen:

D. Baulicher Strahlenschutz

Unterlagen zum baulichen Strahlenschutz:

Strahlenschutzplan/Bauzeichnung liegt vor

entf./ja/nein

Benachbarte Bereiche

Oberhalb: Unterhalb: Einrichten, Abgrenzung und Kennzeichnung des [T01D01] betretbaren/hineingreifbaren Kontrollbereichs nach § 52 und § 53 StrlSchV ohne Mängel ja/nein Bauliche Strahlenschutzvorkehrungen ohne Mängel [T01D02] (siehe DIN 54113-3) ia/nein E. Personenbezogener Strahlenschutz entfällt F. Gerätebezogener Strahlenschutz [T01F01] Betriebsanleitung in deutscher Sprache am Arbeitsplatz vorhanden ja/nein Funktion der vorhandenen Blenden einwandfrei ÌTO1F031 entf./ja/nein Am Röntgenstrahler Vorrichtungen zum Anbringen von Blenden [T01F04] vorhanden entf./ja/nein Blockierung von Strahlrichtungen, für die die entf./ja/nein [T01F07] Nutzstrahlungsabschirmung nicht ausreichend ist Ausfallsichere oder mehrfach vorhandene Warnleuchten im [T01F08] entf./ja/nein Röntgenraum bei eingeschalteter Röntgenstrahlung vorhanden Ausfallsichere oder mehrfach vorhandene Warnleuchten am [T01F08a] Schaltgerät bei eingeschalteter Röntgenstrahlung vorhanden entf./ja/nein Zugangstür des Röntgenraumes von innen zu öffnen [T01F09] entf./ja/nein Notausschalter zur Abschaltung der Röntgenstrahlung im [T01F10] Röntgenraum vorhanden, zugänglich und funktionsfähig entf./ja/nein Bei Röntgenräumen, die während der Strahlzeit gegen unbefugten Zutritt gesichert sein müssen: (1) Hochspannung bei freiem Zugang (z. B. offene Tür, [T01F11] nicht gesicherter Labyrintheingang) nicht einschaltbar, z. B. durch Lichtschranke, Absperrkette (siehe DIN 54113-1) entf./ja/nein

Hochspannung wird abgeschaltet, wenn Zugang

geschaffen wird (siehe DIN 54113-1)

[T01F12]

entf./ja/nein

Seitlich: (siehe Skizze, mit Angabe der benachbarten Räume)

(1) [T01F13]	Hochs nicht a	entf./ja/nein					
(1) [T01F18]	entf./ja/nein						
Bei fehlende	er Baua	rtzulassung des	s Röntgenstrahlers	<i>:</i>			
(1) [T01F19]							
G. Schaltun	gsbezo	gener Strahlen	schutz		entfällt		
H. Anwendı	ungsbe	zogener Strahl	enschutz		entfällt		
J. Beabsicht	igte Be	triebsweise					
Verwendun	g der R	öntgeneinricht	ung (durchstrahlte	Gegenstände):			
Höchste bea	absichti	gte Betriebswe	erte: kV,	mA			
Gesamte Sti	rahlzeit	: h/Jahr					
Strahlrichtu Strahlrichtu Strahlrichtu	ng b:	Häuf	igkeit: % igkeit: % igkeit: %				
K. Ermittlun	g der C	Ortsdosis/Jahre	esdosis				
Messbeding	ungen:						
			Fokushöhe über Boden [cm]				
Messgerät: Typ: Prüfkörper:		Hersteller:			,		

Messergebnisse:

Messort	dar Chizza				Grenzwert der Jahresdosis
		[cm]	[RSv/h]	[mSv]	[mSv]

Es wurde hauptsächlich an den Orten gemessen, an denen sich Beschäftigte oder Dritte aufhalten und an denen die höchsten Ortsdosen zu erwarten sind. Dabei wurden alle relevanten Strahlenquellen berücksichtigt. An Orten und für Strahlrichtungen, die bei den Messungen nicht berücksichtigt wurden, ist die zu erwartende jährliche Ortsdosis klein gegenüber den Grenzwerten. Die Ortsdosis wird als Umgebungs-Äquivalentdosis angegeben. Sie wird als Maß für die effektive Dosis angenommen. Als Grenzwert der Jahresdosis wird, wenn nichts anderes vermerkt ist, der Wert der effektiven Dosis verstanden (§§ 78, 80 StrlSchG).

L. Aus den Jahresgrenzwerten der effektiven Dosis abgeleitete Ortsdosiswerte

Tabelle nach DIN 54113-3

M. Auswertung

Bei der angegebenen Betriebsweise wird der Grenzwert der Ortsdosis an keinem / dem(n) nachfolgenden Messort(en) überschritten.

Prüfung nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 oder Absatz 2 StrlSchG:
 Die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b StrlSchG sind / sind nicht erfüllt.
 Prüfung nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder § 19 Absatz 5 i. V. m. Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG:
 Die Voraussetzungen zur Ausstellung einer Bescheinigung nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG sind erfüllt/sind nicht erfüllt.
 Prüfung nach § 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV:
 Die sicherheitstechnische Funktion, die Sicherheit und der Strahlenschutz sind / sind nicht gegeben.
 Es wird keine Bescheinigung ausgestellt.

 Die Röntgeneinrichtung unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 12 StrlSchG.
 Es wird auf das Verfahren nach § 19 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 StrlSchG hingewiesen.
 Es handelt sich um eine wiederkehrende Prüfung nach § 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV.

N. Folgerungen

Bei den angegebenen Strahlenschutzvorkehrungen und Betriebsweisen sind keine besonderen Maßnahmen / die nachfolgenden Maßnahmen zur Verbesserung des Strahlenschutzes erforderlich.

O. Hinweise

Nach § 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV ist die Röntgeneinrichtung mindestens alle fünf Jahre

durch einen nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG bestimmten Sachverständigen zu
überprüfen (hier bis:).

Unterschrift

Ort und Datum

_

2.1.2 Prüfberichtsmuster für eine Röntgeneinrichtung für Feinstrukturuntersuchungen

(Berichtskopf siehe Abschnitt 2.1 Punkt A; allgemeine Angaben siehe Abschnitt 2.1 Punkt B. Für handgehaltene Röntgenfluoreszenzgeräte siehe Prüfbericht 2.1.9.)

C. Beschreibung der Röntgeneinrichtung

Schaltgerät Typ: Hersteller: Serien-Nr.:
Röhrenschutzgehäuse Typ: Hersteller: Serien-Nr.:
Röntgenröhre Typ: Hersteller: Serien-Nr.:
□ Stirnfensterröhre□ Einfensterröhre□ Mehrfensterröhre
□ Zusätzlich verwendete Röntgenröhren Anzahl: Typ (u. a. Anodenmaterial):
Röntgenröhre ist vom Anwender □ Einzeln auszuwechseln □ Nur mit Schutzgehäuse auszuwechseln
Maximale Betriebswerte: kV, mA
Anwendungsgeräte/Art der Anwendung Röntgenbeugung Röntgenspektrometrie Praktikumsbetrieb Routinebetrieb Forschungsbetrieb
□ Softwaregesteuert
Untersuchte Proben:
Anzahl der vorhandenen Strahlenaustrittsfenster (SAF):
Benutzte Strahlenaustrittsfenster
SAF1 SAF2 SAF3 SAF4 Anwendungsgerät:

Einweisu □ ist er	nahme (auch von bedienungsrelevanten Komponenten) ng in die sachgerechte Handhabung nach § 98 StrlSchV folgt am: s noch durchgeführt werden	
(3) <i>[T02C01]</i> ja,	Kennzeichnung als Röntgeneinrichtung vorhanden /nein	
Bemerkung	en:	
D. Baulich	er Strahlenschutz	
Unterlagen	zum baulichen Strahlenschutz:	
Strahlensch	utzplan/Bauzeichnung liegt vor	entf./ja/nein
Benachbart Seitlich: .	e Bereiche (siehe Skizze)	
(3) [T02D01] be	Einrichten, Abgrenzung und Kennzeichnung des etretbaren/hineingreifbaren Kontrollbereichs nach § 52 und § 53 StrlSchV ohne Mängel	ja/nein
(1) <i>[T02D02]</i> (si	Bauliche Strahlenschutzvorkehrungen ohne Mängel iehe DIN 54113-3)	ja/nein
E. Persone	enbezogener Strahlenschutz	
(2) [T02E01] vo Justierarbei	Persönliche Schutzausrüstung (PSA) am Arbeitsplatz rhanden und ohne Mängel (siehe DIN EN 61331-3) (2) Für ten:	entf./ja/nein
[T02E02] Fir	ngerringdosimeter vorhanden	entf./ja/nein
F. Gerätebe	zogener Strahlenschutz	
[T02F01]	Betriebsanleitung in deutscher Sprache am Arbeitsplatz vorhanden	ja/nein
(1) [T02F02]	Bei offener Nutzstrahlführung: Abdeckhaube mit Abschaltfunktion vorhanden	entf./ja/nein
(1)	Geeignete Abschirmungen vorhanden und ohne Mängel:	enti./ja/nem
[T02F03]	☐ Bleiglasscheibe☐ Abschirmungen aus:	ia/noin
(3)	 □ Fahrbares Strahlenschutzschild Geeignete abstandgebende Werkzeuge vorhanden 	ja/nein
[T02F04]		entf./ja/nein
(3) [T02F05]	Fluoreszenzschirm vorhanden	entf./ja/nein
(3) [T02F07]	Abnehmbare Abschirmvorrichtungen sind mit Pb-Äquivalent oder Schwächungsgrad gekennzeichnet	entf./ja/nein

(2) [T02F08]	Bei bestimmungsgemäßer Bedienung besteht keine Gefahr für unbeabsichtigten Nutzstrahlungsaustritt (z.B. durch Hebeldruck)	ja/nein
(2) [T02F09]	Abschaltung der Hochspannung im betretbaren Kontrollbereich durch Notausschalter (Funktionsprüfung)	entf./ja/nein
(2) [T02F10]	Eindeutiges Signal bei eingeschalteter Röntgenstrahlung am Schaltgerät und am Arbeitsplatz (in der direkten Umgebung des Strahlers)	ja/nein
(2) [T02F12]		
(1)	Nach Ablauf der vorgewählten Strahlzeit oder der vorgewählten Winkel wird Hochspannung ausgeschaltet oder Strahlerverschluss automatisch geschlossen oder	entf./ja/nein
[T02F14]	Bei Probenwechsel: □ Automatische Abschaltung der Hochspannung oder □ automatische Abschirmung der Röntgenstrahlung bei Entfernen des Probenhalters bzw. der Abschirmung	entf./ja/nein
(3) [T02F15]	Bei bestimmungsgemäßer Bedienung der Probenschleuse ist Strahlenaustritt nicht möglich	entf./ja/nein
Strahlenaus	trittsfenster (SAF):	
(1) [T02F16]	Stellung aller Strahlerverschlüsse eindeutig erkennbar durch Warnleuchte für jedes SAF im Sichtbereich des Bedieners	ja/nein
(1) [T02F18]	Beim Entfernen des Anwendungsgerätes schließen sich die SAF automatisch	ja/nein
(2) [T02F19]	 □ Bei offenem Strahlenaustrittsfenster ist Hochspannung nicht einzuschalten oder □ bei Abschalten der Hochspannung schließt sich SAF 	io (rocin
(1) [T02F20]	automatisch Nicht benutzte Strahlenaustrittsfenster mit □ doppelt abgesicherten Verschlüssen	ja/nein
	oder ☐ mit Abdeckung versehen, die nicht ohne Werkzeug entfernt werden kann	entf./ja/nein
(1) akustisch de	Überbrückung des Sicherheitskreises optisch oder [T02F21] eutlich erkennbar	entf./ja/nein
(1) [T02F22]	Sonstige Strahlenquellen: Keine Überschreitung der zulässigen Ortsdosis durch weitere Strahlenquellen	entf./ja/nein

Bei fehlender Bauartzulassung des Röntgenstrahlers:

(1) [T02F23]	der Ortsdo (Hinweis	osisleistung na	ach § 18 StrlSchV ni <i>wenn Bauartzulass</i>	nten nach DIN 54113-1, cht überschritten sind. ung einschließlich dem	
		nach § 88 Abs		rlSchV oder Erstinbetrie	ebnahme vor entf./ja/nein
G. Schaltui	ngsbezoger	ner Strahlenso	chutz		
(2)	Angewähl	lter Arbeitspla	ntz eindeutig erkenr	nbar <i>[T02G01]</i>	
∐ Anwone	lungchozog	gener Strahler	acchutz		entf./ja/nein
II. Allwelle	ungsbezog	jener Stranner	ischutz		entfällt
J. Beabsid	chtigte Beti	riebsweise			
Höchste be	eabsichtigte	Betriebswert	te: kV,	. mA	
Strahlzeit:	h/Ja	ahr			
	_	nstrahlung: venn Justierarl		isch oder durch Herste	ller erfolgen)
Gesamte S	trahlzeit (St	trahlzeit+Justi	erzeit): h/Ja	hr	
Höchste vo	rkommend	le Aufenthalts	szeit des Personals	am eingeschalteten Gei	rät: h/Jahr
Beschreibu	ıng des Just	tiervorganges			
□ Justier □ Justier □ Justier	rung wird m rung erfolgt rung erfolgt	nit vollem Nut t automatisch t durch Herste	en Querschnitt eing zstrahl ausgeführt eller ung (z.B. optisch)	eblendet	
	_	rtsdosis/Jahre	esdosis		
Messbedin					
			r, Blende):		
Eingestellt	e Werte:	kV,	mA		
Messgerät Typ:		steller:			
Untersucht Detektor:	te Probe:		AF3 SAF4 Anwendu		
Messergeb				Ι	
Messort	Kennz. in der Skizze	Höhe über dem Boden [cm]	Gemessene Ortsdosisleistung [RSv/h]	Jahresdosis bei Strahl- zeit nach Abschnitt J [mSv]	Grenzwert der Jahresdosis [mSv]

_

L						
F	wurde h	auptsächlich	n an den Orte	n gemessen, an der	nen sich Beschäftigte o	der Dritte auf-

Es wurde hauptsächlich an den Orten gemessen, an denen sich Beschäftigte oder Dritte aufhalten und an denen die höchsten Ortsdosen zu erwarten sind. Dabei wurden alle relevanten Strahlenquellen berücksichtigt. An Orten und für Strahlrichtungen, die bei den Messungen nicht berücksichtigt wurden, ist die zu erwartende jährliche Ortsdosis klein gegenüber den Grenzwerten. Die Ortsdosis wird als Umgebungs-Äquivalentdosis angegeben. Sie wird als Maß für die effektive Dosis angenommen. Als Grenzwert der Jahresdosis wird, wenn nichts anderes vermerkt ist, der Wert der effektiven Dosis verstanden (§§ 78, 80 StrlSchG).

L. Aus den Jahresgrenzwerten der effektiven Dosis abgeleitete Ortsdosiswerte

Tabelle nach DIN 54113-3

M. Auswertung

Bei der angegebenen Betriebsweise wird der Grenzwert der Ortsdosis an keinem / dem(n) nachfolgenden Messort(en) überschritten.

- Prüfung nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 oder Absatz 2 StrlSchG:
 Die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b StrlSchG sind / sind nicht erfüllt.
- □ Prüfung nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder § 19 Absatz 5 i. V. m. Absatz 3 Satz 1
 Nummer 1 StrlSchG:
 Die Voraussetzungen zur Ausstellung einer Bescheinigung nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Num-

mer 1 StrlSchG sind erfüllt/sind nicht erfüllt.

- Prüfung nach § 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV:
 Die sicherheitstechnische Funktion, die Sicherheit und der Strahlenschutz sind / sind nicht gegeben.
- ☐ Es wird keine Bescheinigung ausgestellt.
 - □ Die Röntgeneinrichtung unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 12 StrlSchG.
 - ☐ Es wird auf das Verfahren nach § 19 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 StrlSchG hingewiesen.
 - ☐ Es handelt sich um eine wiederkehrende Prüfung nach § 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV.

N. Folgerungen

Bei den angegebenen Strahlenschutzvorkehrungen und Betriebsweisen sind keine besonderen Maßnahmen / die nachfolgenden Maßnahmen zur Verbesserung des Strahlenschutzes erforderlich.

O. Hinweise

Nach § 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV ist die Röntgeneinrichtung mindestens alle fünf Jahre durch einen nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG bestimmten Sachverständigen zu überprüfen (hier bis:).

Ort und Datum

Unterschrift

2.1.3 Prüfberichtsmuster für eine mobile/ortsveränderliche Röntgeneinrichtung (Grobstrukturanalyse) oder eine Dicken-/Flächendichtemesseinrichtung

(Berichtskopf siehe Abschnitt 2.1 Punkt A; allgemeine Angaben siehe Abschnitt 2.1 Punkt B.)

C. Beschreibung der Röntgeneinrichtung

Schaltgerät Typ: Hersteller: Serien-Nr.:
Röhrenschutzgehäuse Typ: Hersteller: Serien-Nr.:
Röntgenröhre Typ: Hersteller: Serien-Nr.:
□ Direktstrahler□ Rundstrahler
□ Halbwelleneinrichtung□ Multipuls/Konverter□ Gleichspannungseinrichtung
Maximale Betriebswerte: kV, mA
Anwendungsgeräte/Art der Anwendung Röntgenblitzeinrichtung Maximal einstellbare Pulszahl: Pulsdauer: Durchleuchtungsbetrieb Bildverstärker-Fernsehkette DR-System Aufnahmebetrieb Film/Film-Folien-System CR-System DR-System DR-System DR-System DR-System DR-System DR-System
 □ Inbetriebnahme (auch von bedienungsrelevanten Komponenten) Einweisung in die sachgerechte Handhabung nach § 98 StrlSchV □ ist erfolgt am: □ muss noch durchgeführt werden
(3) Kennzeichnung als Röntgeneinrichtung vorhanden [T03C01] ja/nein
Bemerkungen:

D. Baulicher Strahlenschutz

<u>Hinweis:</u> Es kann auch bei mobilem/ortsveränderlichem Betrieb oder bei Dicken-/Flächendichtemesseinrichtungen vorkommen, dass bauliche Strahlenschutzvorkehrungen zu überprüfen sind. In diesen Fällen ist für Abschnitt D so vorzugehen wie im Prüfberichtsmuster 2.1.1.

(3) [T03D01]	Einrichten, Abgrenzung und Kennzeichnung des betretbaren/hineingreifbaren Kontrollbereichs nach § 52 und § 53 StrlSchV ohne Mängel	entf./ja/nein
(1) [T03D02]	Bauliche Strahlenschutzvorkehrungen ohne Mängel (siehe DIN 54113-3)	entf./ja/nein
E. Person	enbezogener Strahlenschutz	
Absperrvor	richtungen (Beschreibung):	
Strahlensch Herstelle Typ:		
(2) [T03E01]	Absperrvorrichtungen vorhanden und ausreichend (Hinweis: Bei Röntgenblitzgeräten können Abschirmwände erforderlich sein.)	ja/nein
(2) [T03E02]	Geeignete und geeichte Strahlenschutzdosimeter nach DIN 54113-1 vorhanden (Sicht- und Funktionskontrolle) (Hinweis: Entfällt für Röntgenblitzgeräte)	entf./ja/nein
(2) [T03E03]	Geeignete Dosis-/Dosisleistungswarngeräte vorhanden (Hinweis: Entfällt für Röntgenblitzgeräte)	entf./ja/nein
F. Gerätebe (3) <i>[T03F01]</i>	ezogener Strahlenschutz Betriebsanleitung in deutscher Sprache am Arbeitsplatz vorhanden	ja/nein
(2) [T03F02]	Anzahl der Warnschilder (Kennzeichnung des Kontrollbereiches) ausreichend	ja/nein
(2) [T03F03]	Ausreichende Anzahl externer Warnleuchten vorhanden (Hinweis: Entfällt nur für Röntgenblitzgeräte)	entf./ja/nein
(1) [T03F03a]	Einschalten der Röntgenstrahlung ohne funktionsfähige externe Warnleuchten nicht möglich (Hinweis: Entfällt nur für Röntgenblitzgeräte)	entf./ja/nein
(2) [T03F04]	Ausschaltung der Röntgenstrahlung am Schaltgerät oder Notausschalter vorhanden, funktionsfähig und frei zugänglich (Hinweis: Entfällt für Röntgenblitzgeräte)	entf./ja/nein
(2) [T03F06]	Kabellänge zwischen Röntgenstrahler und Schaltgerät bzw. Schalter ausreichend	entf./ja/nein
(2) [T03F07]	Am Röntgenstrahler Vorrichtungen zum Anbringen von Blenden vorhanden	entf./ja/nein

(2)	Geeignete Blenden vorhanden	
[T03F08]		entf./ja/nein
(2) [T03F09]	Filter mit einem Al-Äquivalent von mindestens 2 mm und entsprechende Filterhalterung vorhanden	entf./ja/nein
(2) [T03F10]	Röntgenröhrenspannung und -strom ständig erkennbar	ja/nein
(2) [T03F11]	Deutlich erkennbare Warnleuchte am Schaltgerät vorhanden und Einschalten der Röntgenstrahlung mit ihrer Funktion nach Angaben des Herstellers oder Lieferanten verriegelt (Hinweis: Entfällt nur für Röntgenblitzgeräte)	entf./ja/nein
(1) [T03F12a]	Bei mobilen oder ortsveränderlichen Röntgeneinrichtungen: Einschalten des Geräts nur mit Schlüsselschalter, Passwort oder mit einer vergleichbaren Maßnahme	entf./ja/nein
(1) [T03F12b]	Bei Röntgenblitzgeräten: Bei Auslösen der Strahlung unmittelbar am Strahler ist Einschaltverzögerung mit Vorwarnzeit vorhanden	entf./ja/nein
Bei fehlend	er Bauartzulassung des Röntgenstrahlers:	
(1) [T03F14]	Bescheinigung des Herstellers oder Lieferanten nach DIN 54113-1, dass die Werte der Ortsdosisleistung nach § 18 StrlSchV nicht überschritten sind (Hinweis: Entfällt nur, wenn Bauartzulassung einschließlich dem Na	
	Qualitätskontrolle vorhanden, Rundstrahler, Prüfung nach § 88 Abs 1 StrlSchV oder Erstinbetriebnahme vor Februar 2006)	atz 4 Nummer entf./ja/nein
(1) Sonstige [T03F15]		
[T03F15]	1 StrlSchV oder Erstinbetriebnahme vor Februar 2006) Strahlenquellen: Keine Überschreitung der zulässigen Ortsdosis durch	entf./ja/nein
[T03F15]	1 StrlSchV oder Erstinbetriebnahme vor Februar 2006) e Strahlenquellen: Keine Überschreitung der zulässigen Ortsdosis durch weitere Strahlenquellen	entf./ja/nein entf./ja/nein
[T03F15] Bei Dicken-, (1) [T03F16]	1 StrlSchV oder Erstinbetriebnahme vor Februar 2006) 2 Strahlenquellen: Keine Überschreitung der zulässigen Ortsdosis durch weitere Strahlenquellen /Flächendichtemesseinrichtungen: Automatisches Schließen des Strahlerverschlusses oder automatisches Abschalten der Röntgenröhrenspannung bei Entfernen des Prüfgegenstandes aus dem Strahlengang (Hinweiten	entf./ja/nein entf./ja/nein is: Entfällt nur
Bei Dicken-, (1) [T03F16] G. Schaltun	1 StrlSchV oder Erstinbetriebnahme vor Februar 2006) 2 Strahlenquellen: Keine Überschreitung der zulässigen Ortsdosis durch weitere Strahlenquellen /Flächendichtemesseinrichtungen: Automatisches Schließen des Strahlerverschlusses oder automatisches Abschalten der Röntgenröhrenspannung bei Entfernen des Prüfgegenstandes aus dem Strahlengang (Hinweitbei entsprechender Absperrung)	entf./ja/nein entf./ja/nein is: Entfällt nur entf./ja/nein
Bei Dicken-, (1) [T03F16] G. Schaltun H. Anwend	2 Strahlenquellen: Keine Überschreitung der zulässigen Ortsdosis durch weitere Strahlenquellen //Flächendichtemesseinrichtungen: Automatisches Schließen des Strahlerverschlusses oder automatisches Abschalten der Röntgenröhrenspannung bei Entfernen des Prüfgegenstandes aus dem Strahlengang (Hinweitbei entsprechender Absperrung) agsbezogener Strahlenschutz	entf./ja/nein entf./ja/nein s: Entfällt nur entf./ja/nein entfällt
Bei Dicken-, (1) [T03F16] G. Schaltur H. Anwend J. Beabsic	2 Strahlenquellen: Keine Überschreitung der zulässigen Ortsdosis durch weitere Strahlenquellen //Flächendichtemesseinrichtungen: Automatisches Schließen des Strahlerverschlusses oder automatisches Abschalten der Röntgenröhrenspannung bei Entfernen des Prüfgegenstandes aus dem Strahlengang (Hinweit bei entsprechender Absperrung) agsbezogener Strahlenschutz ungsbezogener Strahlenschutz	entf./ja/nein entf./ja/nein s: Entfällt nur entf./ja/nein entfällt
Bei Dicken-, (1) [T03F16] G. Schaltur H. Anwend J. Beabsic Verwendur	2 Strahlenquellen: Keine Überschreitung der zulässigen Ortsdosis durch weitere Strahlenquellen //Flächendichtemesseinrichtungen: Automatisches Schließen des Strahlerverschlusses oder automatisches Abschalten der Röntgenröhrenspannung bei Entfernen des Prüfgegenstandes aus dem Strahlengang (Hinweibei entsprechender Absperrung) agsbezogener Strahlenschutz thigte Betriebsweise	entf./ja/nein entf./ja/nein s: Entfällt nur entf./ja/nein entfällt

Größte einstellbare Feldgröße an der Blende:					
K. Ermittlung d	er Ortsdosis/.	Jahres	dosis		
□ Entfällt ggf. be	i Röntgeneinr	ichtung	gen zur Grobstrukt	uranalyse (siehe Absc	hnitt M)
Messbedingunge	n:	_			,
Strahlrichtung	Eingestellte Werte	Filter	Größe des Aus- trittsfensters [cr	Abstand m Fokus - Prüfkörper	Fokushöhe über
	[kV, mA]	[mm]	x cm]	[cm]	Boden [cm]
Messgerät: Typ: Prüfkörper (Mess					
Messort Kennz der Sl	izza none uk			Jahresdosis bei Strahl-	Grenzwert der
	dem Bo		_	zeit nach Abschnitt J [mSv]	Jahresdosis [mSv]
	[6]		1.00/11]	[[mov]
Es wurde hauptsächlich an den Orten gemessen, an denen sich Beschäftigte oder Dritte aufhalten und an denen die höchsten Ortsdosen zu erwarten sind. Dabei wurden alle relevanten Strahlenquellen berücksichtigt. An Orten und für Strahlrichtungen, die bei den Messungen nicht berücksichtigt wurden, ist die zu erwartende jährliche Ortsdosis klein gegenüber den Grenzwerten. Die Ortsdosis wird als Umgebungs-Äquivalentdosis angegeben. Sie wird als Maß für die effektive Dosis angenommen. Als Grenzwert der Jahresdosis wird, wenn nichts anderes vermerkt ist, der Wert der effektiven Dosis verstanden (§§ 78, 80 StrlSchG).					
L. Aus den Jahr	esgrenzwerte	n der (effektiven Dosis al	geleitete Ortsdosisw	erte
Tabelle nach DIN 54113-3					
M. Auswertung	3				
Dicken-/Flächend	dichtemessein	richtur	ngen:		
 Bei der angegebenen Betriebsweise wird der Grenzwert der Ortsdosis an keinem / dem(n) nachfolgenden Messort(en) überschritten. 					
Röntgeneinrichtungen zur Grobstrukturanalyse:					

☐ Es wurden keine Ortsdosismessungen vorgenommen, da der Strahlenschutzbeauftragte den Kontrollbereich im Einzelfall festzulegen hat.

□ Die vorhandenen Strahlenschutzeinrichtungen funktionieren ordnungsgemäß.

□ Prüfung nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 oder Absatz 2 StrlSchG:
 Die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b StrlSchG sind / sind nicht erfüllt.

□ Prüfung nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder § 19 Absatz 5 i. V. m. Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG:

	Die Voraussetzungen zur Ausstellung einer Bescheinigung nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG sind erfüllt/sind nicht erfüllt.
	Prüfung nach § 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV: Die sicherheitstechnische Funktion, die Sicherheit und der Strahlenschutz sind / sind nicht gegeben.
	Es wird keine Bescheinigung ausgestellt. □ Die Röntgeneinrichtung unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 12 StrlSchG. □ Es wird auf das Verfahren nach § 19 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 StrlSchG hingewiesen. □ Es handelt sich um eine wiederkehrende Prüfung nach § 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV.
N	. Folgerungen
V	ei den angegebenen Strahlenschutzvorkehrungen und Betriebsweisen sind keine besonderen laßnahmen / die nachfolgenden Maßnahmen zur Verbesserung des Strahlenschutzes erbrderlich.
0	. Hinweise
dι	ach § 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV ist die Röntgeneinrichtung mindestens alle fünf Jahre urch einen nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG bestimmten Sachverständigen zu berprüfen (hier bis:).

Unterschrift

Ort und Datum

2.1.4 Prüfberichtsmuster für ein Vollschutzgerät

(Berichtskopf siehe Abschnitt 2.1 Punkt A; allgemeine Angaben siehe Abschnitt 2.1 Punkt B. Ist eine Überbrückung des Sicherheitskreises mittels Schlüssel vorgesehen, ist das Prüfberichtsmuster 2.1.8 anzuwenden.)

C.	Beschreibu	ing der Röntgeneinrichtung			
	Gerätebezeichnung Typ: Hersteller: Serien-Nr.:				
	ntgenstrahle Typ: H Serien-Nr.: .	ersteller:			
Ma	aximale Betri	ebswerte: kV, mA			
(3) [T(Ke 04C01]	ennzeichnung als Röntgeneinrichtung vorhanden	ja/nein		
Be	merkungen:				
D.	Baulicher S	Strahlenschutz	entfällt		
Ε.	Personenb	ezogener Strahlenschutz	entfällt		
F. (Gerätebezog	gener Strahlenschutz			
	(2) [T04F01]	Betriebsanleitung in deutscher Sprache am Arbeitsplatz vorhanden	ja/nein		
	(1) [T04F02]	Abschirmvorrichtungen ohne Mängel	ja/nein		
	(1) [T04F03]	Vorrichtungen nach § 21 StrlSchV vorhanden und wirksam	ja/nein		
	(2) [T04F05]	Warnsignal für eingeschaltete Hochspannung erkennbar und funktionsfähig	ja/nein		
	(1) [T04F06]	Bauartzulassungsschein ggf. mit Ergänzungen vorhanden	ja/nein		
	(3) [T04F07]	Bauartzulassungszeichen: an der Vorrichtung sichtbar angebracht	ja/nein		
_	(1) [T04F08]		ja/nein		
G.	G. Schaltungsbezogener Strahlenschutz entfällt				
Н.	I. Anwendungsbezogener Strahlenschutz entfällt				
J.	. Beabsichtigte Betriebsweise				

_

Gesamte Strahlzeit: h/Jahr

K. Ermittlung der Ortsdosis/Jahresdosis Messbedingungen: Eingestellte Werte: kV, mA Hersteller: Messgerät: Typ: Messergebnisse:

Messort		Jahresdosis bei Strahlzeit nach Abschnitt J	Grenzwert der Jahresdosis	
	[RSv/h]	[mSv]	[mSv]	

Es wurde hauptsächlich an den Orten gemessen, an denen sich Beschäftigte oder Dritte aufhalten und an denen die höchsten Ortsdosen zu erwarten sind. Dabei wurden alle relevanten Strahlenquellen berücksichtigt. An Orten und für Strahlrichtungen, die bei den Messungen nicht berücksichtigt wurden, ist die zu erwartende jährliche Ortsdosis klein gegenüber den Grenzwerten. Die Ortsdosis wird als Umgebungs-Äquivalentdosis angegeben. Sie wird als Maß für die effektive Dosis angenommen. Als Grenzwert der Jahresdosis wird, wenn nichts anderes vermerkt ist, der Wert der effektiven Dosis verstanden (§§ 78, 80 StrlSchG).

L. Aus den Jahresgrenzwerten der effektiven Dosis abgeleitete Ortsdosiswerte

Tabelle nach DIN 54113-3

M. Auswertung

Das Vollschutzgerät stimmt/stimmt nicht mit den Angaben im Bauartzulassungsschein sowie ggf. mit seinen Ergänzungen überein.

N. Folgerungen

Bei den angegebenen Strahlenschutzvorkehrungen und Betriebsweisen sind keine besonderen Maßnahmen/die nachfolgenden Maßnahmen zur Verbesserung des Strahlenschutzes erforderlich.

O. Hinweise

Nach § 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV ist die Röntgeneinrichtung mindestens alle fünf Jahre durch einen nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG bestimmten Sachverständigen zu überprüfen (hier bis:).

Ort und Datum Unterschrift

2.1.5 Prüfberichtsmuster für ein Basis- oder Hochschutzgerät

(Berichtskopf siehe Abschnitt 2.1 Punkt A; allgemeine Angaben siehe Abschnitt 2.1 Punkt B. Ist eine Überbrückung des Sicherheitskreises mittels Schlüssel vorgesehen, ist das Prüfberichtsmuster 2.1.8 anzuwenden.)

C. Beschreibung der Röntgeneinrichtung Gerätebezeichnung Typ: Hersteller: Serien-Nr.: Röntgenstrahler Typ: Hersteller: Serien-Nr.: Maximale Betriebswerte: kV, mA □ Basisschutzgerät □ Hochschutzgerät Art der Anwendung: Kennzeichnung als Röntgeneinrichtung vorhanden [T05C01] ja/nein Bemerkungen: D. Baulicher Strahlenschutz entfällt E. Personenbezogener Strahlenschutz entfällt F. Gerätebezogener Strahlenschutz Betriebsanleitung in deutscher Sprache am Arbeitsplatz [T05F01] vorhanden ja/nein Abschirmvorrichtungen ohne Mängel [T05F02] (z. B. Bleigummivorhänge) ja/nein Vorrichtungen nach § 19 oder 20 StrlSchV vorhanden und [T05F03] ja/nein wirksam Warnsignal für eingeschaltete Röntgenstrahlung erkennbar und [T05F07] funktionsfähig ja/nein Bauartzulassungsschein ggf. mit Ergänzungen vorhanden T05F081 ja/nein Bauartzulassungszeichen: [T05F09] an der Vorrichtung/am Strahler sichtbar angebracht ja/nein Ergebnis der Qualitätskontrolle nach § 24 Nummer 2 StrlSchV [T05F10] (mit Datum vom:) vorhanden ja/nein G. Schaltungsbezogener Strahlenschutz entfällt

H. Anwendungsbezogener Strahlenschutz entfällt

J. Beabsichtigte Betriebsweise

Gesamte Strahlzeit: h/Jahr

K. Ermittlung der Ortsdosis/Jahresdosis

Messbedingungen:

Eingestellte Werte:	kV,	. mA	
Messgerät: Typ: Messergebnisse:	ŀ	Hersteller:	
N.A			

	Jahresdosis bei Strahlzeit nach Abschnitt J	Grenzwert der Jahresdosis
[RSv/h]	[mSv]	[mSv]

Es wurde hauptsächlich an den Orten gemessen, an denen sich Beschäftigte oder Dritte aufhalten und an denen die höchsten Ortsdosen zu erwarten sind. Dabei wurden alle relevanten Strahlenquellen berücksichtigt. An Orten und für Strahlrichtungen, die bei den Messungen nicht berücksichtigt wurden, ist die zu erwartende jährliche Ortsdosis klein gegenüber den Grenzwerten. Die Ortsdosis wird als Umgebungs-Äquivalentdosis angegeben. Sie wird als Maß für die effektive Dosis angenommen. Als Grenzwert der Jahresdosis wird, wenn nichts anderes vermerkt ist, der Wert der effektiven Dosis verstanden (§§ 78, 80 StrlSchG).

L. Aus den Jahresgrenzwerten der effektiven Dosis abgeleitete Ortsdosiswerte

Tabelle nach DIN 54113-3

M. Auswertung

Das Basis-/Hochschutzgerät stimmt/stimmt nicht mit den Angaben im Bauartzulassungsschein sowie ggf. mit seinen Ergänzungen überein.

N. Folgerungen

Bei den angegebenen Strahlenschutzvorkehrungen und Betriebsweisen sind keine besonderen Maßnahmen / die nachfolgenden Maßnahmen zur Verbesserung des Strahlenschutzes erforderlich.

O. Hinweise

Ort und Datum

Nach § 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV ist die Röntgeneinrichtung mindestens alle fünf Jahre durch einen nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG bestimmten Sachverständigen zu
überprüfen (hier bis:

Unterschrift

2.1.6 Prüfberichtsmuster für eine Schulröntgeneinrichtung

(Berichtskopf siehe Abschnitt 2.1 Punkt A; allgemeine Angaben siehe Abschnitt 2.1 Punkt B.)

C.	Beschreib	ung der Röntgeneinrichtung	
	rätebezeich Serien-Nr.: .	nung Typ: Hersteller:	
	ntgenstrahl Serien-Nr.: .	er Typ: Hersteller:	
Ma	aximale Betr	riebswerte: kV, mA	
(3) [T(K 06C01]	ennzeichnung als Röntgeneinrichtung vorhanden	ja/nein
Ве	merkungen	:	
D.	Baulicher	Strahlenschutz	entfällt
Ε.	Personent	pezogener Strahlenschutz	entfällt
F.	Gerätebezo	gener Strahlenschutz	
	(2) [T06F01]	Betriebsanleitung in deutscher Sprache am Arbeitsplatz vorhanden	ja/nein
	(1) [T06F02]	Abschirmvorrichtungen ohne Mängel	ja/nein
	(1) [T06F03]	Schulröntgeneinrichtung kann nur bei vollständig geschlossenem Schutzgehäuse betrieben werden	ja/nein
	(1) [T06F04]	Vorrichtungen nach § 22 StrlSchV vorhanden und wirksam	ja/nein
	(2) [T06F05]	Warnsignal für eingeschaltete Röntgenstrahlung erkennbar und funktionsfähig	ja/nein
	(1) [T06F06]	Bauartzulassungsschein ggf. mit Ergänzungen vorhanden	ja/nein
	(3) [T06F07]	Bauartzulassungszeichen: an der Vorrichtung/am Strahler sichtbar angebracht	ja/nein
•	(1) [T06F08]	Ergebnis der Qualitätskontrolle nach § 24 Nummer 2 StrlSchV (mit Datum vom:) vorhanden	ja/nein
G.	Schaltungsi	pezogener Strahlenschutz	entfällt
Н.	Anwendun	gsbezogener Strahlenschutz	entfällt
J.	Beabsichti	gte Betriebsweise	entfällt
K	Ermittlung (der Ortsdosis/Jahresdosis	

K. Ermittlung der Ortsdosis/Jahresdosis

Messbedingungen:

Eingestellte Werte:	kV, mA
Messgerät: Typ:	Hersteller:
Messergebnisse:	

Messort		Jahresdosis auf Grundlage von 2000 Betriebsstunden	Grenzwert der Jahresdosis
	[RSv/h]	[mSv]	[mSv]

Es wurde hauptsächlich an den Orten gemessen, an denen sich Beschäftigte oder Dritte aufhalten und an denen die höchsten Ortsdosen zu erwarten sind. Dabei wurden alle relevanten Strahlenquellen berücksichtigt. An Orten und für Strahlrichtungen, die bei den Messungen nicht berücksichtigt wurden, ist die zu erwartende jährliche Ortsdosis klein gegenüber den Grenzwerten. Die Ortsdosis wird als Umgebungs-Äquivalentdosis angegeben. Sie wird als Maß für die effektive Dosis angenommen. Als Grenzwert der Jahresdosis wird, wenn nichts anderes vermerkt ist, der Wert der effektiven Dosis verstanden (§§ 78, 80 StrlSchG).

L. Aus den Jahresgrenzwerten der effektiven Dosis abgeleitete Ortsdosiswerte

Tabelle nach DIN 54113-3

M. Auswertung

Die Schulröntgeneinrichtung stimmt/stimmt nicht mit den Angaben im Bauartzulassungsschein sowie ggf. mit seinen Ergänzungen überein.

N. Folgerungen

Bei den angegebenen Strahlenschutzvorkehrungen und Betriebsweisen sind keine besonderen Maßnahmen / die nachfolgenden Maßnahmen zur Verbesserung des Strahlenschutzes erforderlich.

O. Hinweise

Nach § 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV ist die Schulröntgeneinrichtung mindestens alle fünf Jahre durch einen nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG bestimmten Sachverständigen zu überprüfen (hier bis:).

Ort und Datum Unterschrift

2.1.7 Prüfberichtsmuster für einen Störstrahler

(Das Prüfberichtsmuster 2.1.7 ist nur auf Störstrahler anzuwenden, die nach § 12 Absatz 1 Nummer 5 StrlSchG genehmigungspflichtig sind. Die Vielfalt dieser Einrichtungen ist so groß (z. B. Elektronenschweißanlage, Elektronenmikroskop), dass eine Strukturierung der Abschnitte D (Baulicher Strahlenschutz) bis K (Ermittlung der Ortsdosis) in einzelne Prüfpositionen in diesem Prüfberichtsmuster nicht sinnvoll ist. Der Sachverständige formuliert den Prüfbericht je nach Art der Einrichtung selbst, wobei auch explizit angegeben werden muss, welche Punkte unter D bis K entfallen können. Hierbei können

A. Berichtskopf Prüfbericht Nr.: über die Prüfung im Zusammenhang mit einer ☐ Genehmigung eines Störstrahlers: § 12 Absatz 1 Nummer 5 i. V. m. § 13 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b StrlSchG ☐ Wesentlichen Änderung einer genehmigten Störstrahlers: § 12 Absatz 2 i. V. m. § 13 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b StrlSchG □ Wiederkehrenden Prüfung: § 88 Absatz 5 Satz 1 StrlSchV an dem Störstrahler nach Prüfberichtsmuster 2.1.7 □ Der Störstrahler weist keine Mängel auf □ Der Störstrahler weist Mängel der Kategorie:auf B. Allgemeine Angaben Name des Strahlenschutzverantwortlichen: Anschrift: Die Auskünfte bei der Prüfung erteilte: Tag der Prüfung: Betriebsübliche Bezeichnung des Systems, das den Störstrahler enthält Gerätebezeichnung/interne Geräte-ID: Standort(e) des Systems Gebäude: Stockwerk: Raum: □ Wechsel des Strahlenschutzverantwortlichen Ehem. Strahlenschutzverantwortlicher: □ Sachverständigenprüfung aufgrund wesentlicher Änderung Art der Änderung: □ Der Störstrahler, beschrieben im Prüfbericht Nr.: mit Datum vom:, erstellt durch: wird durch diesen Störstrahler ersetzt

Bezugsprüfberichts-Nr.:

mit Datum vom:, erstellt durch:

Nr. des letzten Prüfberichts: mit Datum vom:, erstellt durch:			
Betriebsbuch nach § 45 Absatz 2 Nummer 5 StrlSchV vorhanden ja/nein			
C. Beschreibung des Störstrahlers			
Gerätebezeichnung: Typ: Hersteller:			
Maximale Betriebswerte: kV, mA			
Anwendungsgeräte/Art der Anwendung (genaue Beschreibung):			
 □ Inbetriebnahme (auch von bedienungsrelevanten Komponenten) Einweist in die sachgerechte Handhabung nach § 98 StrlSchV □ ist erfolgt am: □ muss noch durchgeführt werden 	ung		
(3) Kennzeichnung als Störstrahler vorhanden [T07C01]			
Bemerkungen:	ja/nein		
D. Baulicher Strahlenschutz			
E. Personenbezogener Strahlenschutz			
E. Personenbezogener Strahlenschutz F. Gerätebezogener Strahlenschutz			
F. Gerätebezogener Strahlenschutz			
F. Gerätebezogener Strahlenschutz G. Schaltungsbezogener Strahlenschutz			
F. Gerätebezogener StrahlenschutzG. Schaltungsbezogener StrahlenschutzH. Anwendungsbezogener Strahlenschutz			
 F. Gerätebezogener Strahlenschutz G. Schaltungsbezogener Strahlenschutz H. Anwendungsbezogener Strahlenschutz J. Beabsichtigte Betriebsweise 			
 F. Gerätebezogener Strahlenschutz G. Schaltungsbezogener Strahlenschutz H. Anwendungsbezogener Strahlenschutz J. Beabsichtigte Betriebsweise K. Ermittlung der Ortsdosis/Jahresdosis 			
 F. Gerätebezogener Strahlenschutz G. Schaltungsbezogener Strahlenschutz H. Anwendungsbezogener Strahlenschutz J. Beabsichtigte Betriebsweise K. Ermittlung der Ortsdosis/Jahresdosis Messbedingungen: 			
F. Gerätebezogener Strahlenschutz G. Schaltungsbezogener Strahlenschutz H. Anwendungsbezogener Strahlenschutz J. Beabsichtigte Betriebsweise K. Ermittlung der Ortsdosis/Jahresdosis Messbedingungen: Eingestellte Werte: kV, mA Messgerät: Hersteller:			
F. Gerätebezogener Strahlenschutz G. Schaltungsbezogener Strahlenschutz H. Anwendungsbezogener Strahlenschutz J. Beabsichtigte Betriebsweise K. Ermittlung der Ortsdosis/Jahresdosis Messbedingungen: Eingestellte Werte: kV, mA Messgerät: Hersteller:	t der Jahresdosis		
F. Gerätebezogener Strahlenschutz G. Schaltungsbezogener Strahlenschutz H. Anwendungsbezogener Strahlenschutz J. Beabsichtigte Betriebsweise K. Ermittlung der Ortsdosis/Jahresdosis Messbedingungen: Eingestellte Werte: kV, mA Messgerät: Hersteller:	t der Jahresdosis		

Es wurde hauptsächlich an den Orten gemessen, an denen sich Beschäftigte oder Dritte aufhalten und an denen die höchsten Ortsdosen zu erwarten sind. Dabei wurden alle relevanten Strahlenquellen berücksichtigt. An Orten und für Strahlrichtungen, die bei den Messungen nicht berücksichtigt wurden, ist die zu erwartende jährliche Ortsdosis klein gegenüber den Grenzwerten. Die Ortsdosis wird als Umgebungs-Äquivalentdosis angegeben. Sie wird als Maß für die effektive Dosis angenommen. Als Grenzwert der Jahresdosis wird, wenn nichts anderes vermerkt ist, der Wert der effektiven Dosis verstanden (§§ 78, 80 StrlSchG).

L. Aus den Jahresgrenzwerten der effektiven Dosis abgeleitete Ortsdosiswerte

Tabelle nach DIN 54113-3

M. Auswertung

Bei der angegebenen Betriebsweise wird der Grenzwert der Ortsdosis an keinem/dem(n) nachfolgenden Messort(en) überschritten.

- Prüfung nach § 12 Absatz 1 Nummer 5 oder Absatz 2 StrlSchG:
 Die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b StrlSchG sind / sind nicht erfüllt.
- Prüfung nach § 88 Absatz 5 Satz 1 StrlSchV:
 Die sicherheitstechnische Funktion, die Sicherheit und der Strahlenschutz sind / sind nicht gegeben.

N. Folgerungen

Bei den angegebenen Strahlenschutzvorkehrungen und Betriebsweisen sind keine besonderen Maßnahmen / die nachfolgenden Maßnahmen zur Verbesserung des Strahlenschutzes erforderlich.

O. Hinweise

Der Sachverständige empfiehlt

- □ keine wiederkehrende Prüfung
- □ eine wiederkehrende Prüfung im Abstand von mindestens: Ja h r / Jahren

Ort und Datum

Unterschrift

2.1.8 Prüfberichtsmuster für einen Röntgengeräteschrank einschließlich einer Röntgeneinrichtung zur Gepäckdurchleuchtung, zur Qualitätssicherung oder mobiles/ortsveränderliches Röntgenfluoreszenzgerät (z. B. Tischgerät)

(Berichtskopf siehe Abschnitt 2.1. Punkt A; allgemeine Angaben siehe Abschnitt 2.1. Punkt B. Handgehaltene Röntgenfluoreszenzgeräte sind nach Prüfberichtsmuster 2.1.9 zu prüfen)

C. Beschreibung der Röntgeneinrichtung

Gerätebezeich	nung
Тур:	Hersteller:
Serien-Nr.:	

Röntgenstrahler Typ: Hersteller: Serien-Nr.:	
Maximale Betriebswerte: kV, mA	
Anwendungsgeräte/Art der Anwendung Gepäckdurchleuchtung Qualitätssicherung Schnittbildtechnik (Computertomographie,) Röntgenfluoreszenzanalyse (mobil)	
 Bildempfänger Bildverstärker-Fernsehkette DR-System Zeilenförmiger Detektor Flächendetektor 	
 Bei alten Hoch- und Vollschutzgeräten: Überbrückung des Sicherheitskreis Schlüssel zur Überbrückung des Sicherheitskreises für Justierung Beim Strahlenschutzbeauftragten oder fachkundigen Strahlenschutzve vorhanden Bei: 	_
□ Softwaregesteuert	
 Inbetriebnahme (auch von bedienungsrelevanten Komponenten) Einweisung in die sachgerechte Handhabung nach § 98 StrlSchV ist erfolgt am: muss noch durchgeführt werden 	
(3) Kennzeichnung als Röntgeneinrichtung vorhanden [T08C01]	ja/nein
Bemerkungen:	

D. Baulicher	D. Baulicher Strahlenschutz							
(3) [T08D01]	Einrichten, Abgrenzung und Kennzeichnung des betretbaren/hineingreifbaren Kontrollbereichs nach § 52 und § 53 StrlSchV ohne Mängel	entf./ja/nein						
(2) [T08D02]	Vorrichtungen zum Schutz gegen Nutz- oder Streustrahlung ohne sichtbare Beschädigungen	entf./ja/nein						
(2) [T08D03]	Ausreichender Streustrahlenschutz vorhanden (z.B. Bleigummi-Lamellen) und wenn möglich mit Pb-Äquivalent oder Schwächungswert gekennzeichnet	entf./ja/nein						
(2) [T08D04]	Gerätetechnische Abschirmungen ohne Mängel	entf./ja/nein						
E. Personenbezogener Strahlenschutz								
		entfällt						
F. Geräteb	ezogener Strahlenschutz							

F. Gerätebezogener Strahlenschutz

(3) <i>[T08F01]</i> a	Betriebsanleitung in deutscher Sprache m Arbeitsplatz vorhanden ja/nein	
Bei Entfe (1) [T08F02]	rnen des durchstrahlten Gegenstandes: Automatische Abschaltung der Hochspannung oder automatische quellennahe Abschirmung der Röntgenstrahlung	
[T08F03]	(2)□ Ausfallsichere oder mehrfach vorhandene Warnsignale an der Röntgeneinrichtung bei eingeschalteter Röntgenstrahlung vorhanden oder	entf./ja/nein
	 ausfallsichere oder mehrfach vorhandene Warnsignale zur Anzeige der Freigabe der Röntgenstrahlung durch lageüberwachten Shutter (lt. Herstellerangabe) vorhanden 	
(2) [T08F03a] [*]	Bei Überbrücken des Sicherheitskreises: Warnleuchte vorhanden und ausreichend sichtbar	entf./ja/nein
(2) [T08F04]	Notausschalter zur Abschaltung der Hochspannung vorhanden und funktionsfähig (Hinweis: Kann bei mobilen/ortsveränderlichen Röntgenfluoreszenzgeräten entfallen)	entf./ja/nein
(1) Hochspautomatisc	entf./ja/nein	
(1) [T08F06]	Hochspannung bei offenem Fenster, offener Tür, offener Klappe oder Shutter nicht einschaltbar	entf./ja/nein
(1) [T08F07] o	Hochspannung wird beim Öffnen eines Fensters, einer Tür der einer Klappe abgeschaltet	entf./ja/nein
(1) [T08F08]	Hochspannung wird beim Schließen eines Fensters, einer Tür, einer Klappe oder eines Shutters nicht automatisch wieder eingeschaltet	entf./ja/nein

entf./ja/nein

Prüfkörper:	•••••					
Typ:						
Messgerät:			Hersteller:			
		_				
		[kV, mA]	x cm]	[cm]	Boden	
Anwendung: Strahlrichtur	_	Eingestellte Werte	Größe des Aus- trittsfensters [cm	Abstand Fokus - Prüfkörper	Fokush	nöhe über
Messbeding	ungen:					
K. Ermittlun	g der O	ortsdosis/Jahr	esdosis			
desume str	umzere.					
		: h/Jahr		111/4		
	_		erte: kV,	mΔ		
	•		ung für:			
J. Beabsicht	iato Bo	triohswoiso				
H. Anwendu	H. Anwendungsbezogener Strahlenschutz entfällt					
G. Schaltung	G. Schaltungsbezogener Strahlenschutz entfällt					entfällt
[T08F14]	Keine l		g der zulässigen Or	tsdosis durch		entf./ja/nein
(1)	Sonsti	ge Strahlenque	ellen:			
		sschalter inner glich und funkt	halb des Röntgeng ionsfähig	eräteschrankes		entf./ja/nein
(1) [T08F11]	Zugang	gstür von inne	n zu oπnen			entf./ja/nein
_				uen unu sichtbai		entf./ja/nein
			leuchten bei einge: äteschrank vorhand	schalteter [T08F10]		
Bei betriebsi	bedingt	begehbaren I	Röntgengeräteschrö	änken:		
des Shutters	s erreici	nt ist				entf./ja/nein
(1) Bedienoffnung kann nur geoffnet werden, wenn Endstellung [T08F09] des Shutters erreicht ist						

Messergebnisse:

Messort	dar Chizza				Grenzwert der Jahresdosis
		[cm]	[RSv/h]	[mSv]	[mSv]

Es wurde hauptsächlich an den Orten gemessen, an denen sich Beschäftigte oder Dritte aufhalten und an denen die höchsten Ortsdosen zu erwarten sind. Dabei wurden alle relevanten Strahlenquellen berücksichtigt. An Orten und für Strahlrichtungen, die bei den Messungen nicht berücksichtigt wurden, ist die zu erwartende jährliche Ortsdosis klein gegenüber den Grenzwerten. Die Ortsdosis wird als Umgebungs-Äquivalentdosis angegeben. Sie wird als Maß für die effektive Dosis angenommen. Als Grenzwert der Jahresdosis wird, wenn nichts anderes vermerkt ist, der Wert der effektiven Dosis verstanden (§§ 78, 80 StrlSchG).

L. Aus den Jahresgrenzwerten der effektiven Dosis abgeleitete Ortsdosiswerte

Tabelle nach DIN 54113-3

M. Auswertung

Bei der angegebenen Betriebsweise wird der Grenzwert der Ortsdosis an keinem / dem(n) nachfolgenden Messort(en) überschritten.

- Prüfung nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 oder Absatz 2 StrlSchG:
 Die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b StrlSchG sind / sind nicht erfüllt.
- □ Prüfung nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder § 19 Absatz 5 i. V. m. Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG:
 - Die Voraussetzungen zur Ausstellung einer Bescheinigung nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG sind erfüllt/sind nicht erfüllt.
- Prüfung nach § 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV:
 Die sicherheitstechnische Funktion, die Sicherheit und der Strahlenschutz sind / sind nicht gegeben.
- ☐ Es wird keine Bescheinigung ausgestellt.
 - □ Die Röntgeneinrichtung unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 12 StrlSchG.
 - ☐ Es wird auf das Verfahren nach § 19 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 StrlSchG hingewiesen.
 - ☐ Es handelt sich um eine wiederkehrende Prüfung nach § 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV.

N. Folgerungen

Bei den angegebenen Strahlenschutzvorkehrungen und Betriebsweisen sind keine besonderen Maßnahmen / die nachfolgenden Maßnahmen zur Verbesserung des Strahlenschutzes erforderlich.

O. Hinweise

Nach § 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV ist die Röntgeneinrichtung mindestens alle fünf Jahre
durch einen nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG bestimmten Sachverständigen zu
überprüfen (hier bis:).

Ort und Datum

Unterschrift

2.1.9 Prüfberichtsmuster für ein handgehaltenes Röntgenfluoreszenzgerät (Berichtskopf

siehe Abschnitt 2.1. Punkt A, allgemeine Angaben siehe Abschnitt 2.1. Punkt B.)

C. Beschr	eibung der Röntgeneinrichtung	
	eichnung Hersteller: r.:	
Typ: Serien-N	ahler/Monoblock . Hersteller: r.: en wurden aus dem Röntgenröhrenbegleitschein entnommen	
Bezeichnur	ng der Softwareversion:	
Laut Aus	g erfolgte mit der Softwarekonfiguration: kunft ist dies die Softwarekonfiguration, bei der die meisten Einstel gen, Betriebsparameter) vorgenommen werden können.	lungen (Über-
Maximale E	Betriebswerte: kV, mA	
Art der Anv (genaue	vendung Beschreibung, z.B. untersuchte Proben, Nutzung von Kleinteilen):	
Einweisu □ ist erfo	nahme (auch von bedienungsrelevanten Komponenten) ing in die sachgerechte Handhabung nach § 98 StrlSchV ilgt am: ioch durchgeführt werden	
(3) [T09C01]	Kennzeichnung als Röntgeneinrichtung vorhanden	ja/nein
Bemerkung	gen:	
D. Baulich	ner Strahlenschutz	entfällt
E. Person	enbezogener Strahlenschutz	
(2) [T09E01] vo	Persönliche Schutzausrüstung (PSA) am Arbeitsplatz orhanden und ohne Mängel (siehe DIN EN 61331-3)	entf./ja/nein
F. Geräte	bezogener Strahlenschutz	
(3) [T09F01]	Betriebsanleitung in deutscher Sprache am Arbeitsplatz vorhanden	ja/nein
(2) <i>[T09F02]</i> Pa	Einschalten des Geräts nur mit Schlüsselschalter, asswort oder mit einer vergleichbaren Maßnahme ja/nein	
(1) [T09F03] □	Geeignete Abschirmungen vorhanden und ohne Mängel: Bleiglasscheibe	

-

entf./ja/nein

☐ Abschirmungen aus: ☐ Probenkammer:

(3) [T09F05]	Abnehmbare Abschirmvorrichtungen sind mit Pb-Äquivalent oder Schwächungsgrad gekennzeichnet	entf./ja/nein				
(2) [T09F06]	☐ Einschalten der Röntgenstrahlung mit der Funktion der Warnleuchte verriegelt					
	oder mehrfach vorhandene Warnleuchten	ja/nein				
(1) [T09F07]	Abschaltung der Hochspannung bei nicht vorhandenem Probenmaterial oder bei nicht korrekt eingesetztem Strahlenaustrittsfenster	entf./ja/nein				
(2) [T09F08]	Bei Ausmessung von Kleinteilen: Entsprechender Kleinteilehalter vorhanden	entf./ja/nein				
(3) [T09F09]	Angaben auf der Röntgeneinrichtung, die auf die Erzeugung von Röntgenstrahlung und auf die maximal einstellbaren Betriebsdaten hinweisen	ja/nein				
(1) [T09F10]	Auslösung der Röntgenstrahlung nur mit einem Schalter mit nicht deaktivierbarer Totmannfunktion möglich	ja/nein				
Bei Verwena	lung einer Probenkammer:					
(1) [T09F12]	Bei bestimmungsgemäßer Bedienung ist die Abschirmung der Probenkammer ausreichend	entf./ja/nein				
(3) [T09F13]	Oberfläche der Probenkammer, soweit optisch feststellbar, ohne nennenswerte mechanische Beschädigungen	entf./ja/nein				
(3) [T09F14]	Sicherer Stand der Probenkammer	entf./ja/nein				
(2) [T09F15]	Bei Öffnen einer Probenkammer wird Röntgenstrahlung abgeschaltet	entf./ja/nein				
	Bei erneutem Schließen einer aktiven Probenkammer wird Röntgenstrahlung nicht wieder automatisch eingeschaltet gsbezogener Strahlenschutz	entf./ja/nein				
G. Schaltang	SSSCEOGENET Stramensenate	entfällt				
H. Anwendu	ingsbezogener Strahlenschutz	entfällt				
J. Beabsich	ntigte Betriebsweise					
Höchste bea	bsichtigte Betriebswerte: kV, mA					
Gesamte Str	ahlzeit: h/Jahr					
K. Ermittlu	ng der Ortsdosis/Jahresdosis					
Messbeding	ungen:					
Einstellunge	Einstellungen (u. a. Kollimator und Filter):					
Eingestellte	Eingestellte Werte: kV, mA					
Messgerät:	Hersteller:					

Untersuchte	Prohe:	
Unitersactive	riobe.	

Messergebnisse:

	dar Skizza				Grenzwert der Jahresdosis
		[cm]	[RSv/h]	[mSv]	[mSv]

Es wurde hauptsächlich an den Orten gemessen, an denen sich Beschäftigte oder Dritte aufhalten und an denen die höchsten Ortsdosen zu erwarten sind. Dabei wurden alle relevanten Strahlenquellen berücksichtigt. An Orten und für Strahlrichtungen, die bei den Messungen nicht berücksichtigt wurden, ist die zu erwartende jährliche Ortsdosis klein gegenüber den Grenzwerten. Die Ortsdosis wird als Umgebungs-Äquivalentdosis angegeben. Sie wird als Maß für die effektive Dosis angenommen. Als Grenzwert der Jahresdosis wird, wenn nichts anderes vermerkt ist, der Wert der effektiven Dosis verstanden (§§ 78, 80 StrlSchG).

L. Aus den Jahresgrenzwerten der effektiven Dosis abgeleitete Ortsdosiswerte Tabelle nach

DIN 54113-3

M. Auswertung

Bei der angegebenen Betriebsweise wird der Grenzwert der Ortsdosis an keinem / dem(n) nachfolgenden Messort(en) überschritten.

- □ Prüfung nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 oder Absatz 2 StrlSchG:
 Die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b StrlSchG sind / sind nicht erfüllt.
- □ Prüfung nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder § 19 Absatz 5 i. V. m. Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG:
 - Die Voraussetzungen zur Ausstellung einer Bescheinigung nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG sind erfüllt/sind nicht erfüllt.
- Bei einer Prüfung nach § 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV:
 Die sicherheitstechnische Funktion, die Sicherheit und der Strahlenschutz sind / sind nicht gegeben.
- ☐ Es wird keine Bescheinigung ausgestellt.
 - □ Die Röntgeneinrichtung unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 12 StrlSchG.
 - ☐ Es wird auf das Verfahren nach § 19 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 StrlSchG hingewiesen.
 - ☐ Es handelt sich um eine wiederkehrende Prüfung nach § 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV.

N. Folgerungen

Bei den angegebenen Strahlenschutzvorkehrungen und Betriebsweisen sind keine besonderen Maßnahmen / die nachfolgenden Maßnahmen zur Verbesserung des Strahlenschutzes erforderlich.

O. Hinweise

Nach § 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV ist die Röntgeneinrichtung mindestens alle fünf Jahre durch einen nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG bestimmten Sachverständigen zu überprüfen (hier bis:).

Ort und Datum

Unterschrift

2.2 Prüfberichtsvorschriften für Röntgeneinrichtungen zu Anwendungen am Menschen

Die Prüfberichtsmuster nach Abschnitt 2.2 sind für folgende Röntgeneinrichtungen zu verwenden:

- 2.2.1 Aufnahmen nach Anlage I, Tabelle I.1, Nrn. 5 bis 7 und 14
- 2.2.2 IGRT nach Anlage I, Tabelle I.1, Nr. 12
- 2.2.3 Kombinierte Aufnahmen und Durchleuchtungen und Therapiesimulationen nach Anlage I, Tabelle I.1, Nrn. 8 und 10
- 2.2.4 Untersuchungen mit C-Bögen nur im Rahmen der Mindestanforderungen nach Anlage I, Tabelle I.1, Nrn. 11 und 13
 <u>Hinweis:</u> Bei einem darüber hinausgehenden Anwendungsspektrum ist das Prüfberichtsmuster 2.2.3 anzuwenden.
- 2.2.5 Dentale Aufnahmen mit intraoralem Bildempfänger nach Anlage I, Tabelle I.1, Nr. 1
- 2.2.6 Entfällt (Panoramaschicht- oder Fernröntgenaufnahmen siehe 2.2.13)
- 2.2.7 Computertomographien nach Anlage I, Tabelle I.1, Nr. 16
- 2.2.8 Konventionelle Röntgentherapien einschließlich IORT ("Therapiegeräte")
- 2.2.9 Bestimmungen der Knochendichte nach Anlage I, Tabelle I.1, Nr. 17
- 2.2.12 Entfällt (Cone-Beam-CT (CBCT)/Digitale Volumentomographien (DVT) siehe 2.2.13)
- 2.2.13 Cone-Beam-CT (CBCT)/Digitale Volumentomographien (DVT), Panoramaschichtaufnahmen, Fernröntgenaufnahmen und CBCT/DVT (auch in Kombination) nach Anlage I, Tabelle I.1, Nrn. 2 bis 4 und 15

Diese Prüfberichtsmuster gelten auch für medizinische Röntgeneinrichtungen zu technischen Schulungszwecken (z. B. MTA-Schule, technische Vorführeinrichtungen) außerhalb der Anwendung am Menschen.

A. Berichtskopf

(Der Berichtskopf und die Allgemeinen Angaben gelten für alle Röntgeneinrichtungen zur Anwendung am Menschen gleichermaßen.)

Prüfbericht Nr.:

Pruit	DETICAL NAT
über	die Prüfung im Zusammenhang mit einer
	Genehmigung einer Röntgeneinrichtung:
	§ 12 Absatz 1 Nummer 4 i. V. m. § 13 Absatz 1 Nummer 6 b und
	§ 14 Absatz 1 Nummer 5 StrlSchG
	Wesentlichen Änderung einer genehmigten Röntgeneinrichtung:
	§ 12 Absatz 2 i. V. m. § 13 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b und
	§ 14 Absatz 1 Nummer 5 StrlSchG
	Genehmigung in Verbindung mit Früherkennung:
	§ 12 Absatz 1 Nummer 4 i. V. m. § 13 Absatz 1 Nummer 6 b,
	§ 14 Absatz 1 Nummer 5 StrlSchG und § 6 Absatz 1 BrKrFrühErkV
	Wesentlichen Änderung in Verbindung mit Früherkennung:
	§ 12 Absatz 2 i. V. m. § 13 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b,
	§ 14 Absatz 1 Nummer 5 StrlSchG und § 6 Absatz 1 BrKrFrühErkV
	Genehmigung in Verbindung mit Teleradiologie:
	§ 12 Absatz 1 Nummer 4 i. V. m. § 13 Absatz 1 Nummer 6 b,
	§ 14 Absatz 1 Nummer 5 und § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a StrlSchG
П	Wesentlichen Änderung in Verbindung mit Teleradiologie: § 12 Absatz 2 i. V. m. § 13 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b,
	§ 14 Absatz 2 I. V. III. § 15 Absatz 1 Nullillel 6 Buchstabe b, § 14 Absatz 1 Nummer 5 und § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a StrlSchG
	Anzeige einer Röntgeneinrichtung:
	§ 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG
	Wesentlichen Änderung einer angezeigten Röntgeneinrichtung:
	§ 19 Absatz 5 i. V. m. Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG
П	Wiederkehrende Prüfung:
	§ 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV
ar	der Röntgeneinrichtung zur Anwendung am Menschen nach Prüfberichtsmuster 2.2.x:
□ D	ie Röntgeneinrichtung weist keine Mängel auf
	ie Röntgeneinrichtung weist Mängel der Kategorie: auf
В. /	Allgemeine Angaben
	e des Strahlenschutzverantwortlichen: hrift:
□ N	utzung durch weitere Strahlenschutzverantwortliche (§ 44 StrlSchV):
	em. Strahlenschutzverantwortlichen
Die A	uskünfte bei der Prüfung erteilte:
Tag	der Prüfung:

Betriebsübliche Bezeichnung der Röntgeneinrichtung Gerätebezeichnung/interne	Geräte-ID:
Art der Anwendung nach Anlage I, Tabelle I.1, Nr.: □ Anwendung nach Anlage I, Tabelle I.1, Nrn. 8 und 10: Tabelle E.5a, Spalte(n) □ nach Anlage I, Tabelle E.14 Nr.:	Intervention
Standort(e) der Röntgeneinrichtung Gebäude: Stockwerk:	
Röntgeneinrichtung wird ortsfest mobil ortsveränderlich betrieben. Standort der Röntgeneinrichtung am Tag der Prüfung:	
□ Teleradiologische Anwendung	
□ Früherkennung	
□ Sachverständigenprüfung aufgrund wesentlicher Änderung Art der Änderung:	
□ Die Röntgeneinrichtung, beschrieben im Prüfbericht Nr.: mit Datum vom:, erstellt durch: wird durch diese Röntgeneinrichtung ersetzt	
Bezugsprüfberichts-Nr.: mit Datum vom:, erstellt durch:	
Nr. des letzten Prüfberichts: mit Datum vom:, erstellt durch:	
Bei bauartzugelassenem Röntgenstrahler:	
Bauartzulassungsschein vorhanden	entf./ja/nein
Bauartzulassungszeichen: am Strahler sichtbar angebracht	entf./ja/nein
Ergebnis der Qualitätskontrolle nach § 24 Nummer 2 StrlSchV (mit Datum vom:) vorhanden	entf./ja/nein
Betriebsbuch nach § 45 Absatz 2 Nummer 5 StrlSchV vorhanden	ja/nein
2.2.1 Prüfberichtsmuster für Röntgeneinrichtungen für Aufnahmen nach Anlage I, Tabelle I.1, Nrn. 5 bis 7 und 14	,,,
(Berichtskopf siehe Abschnitt 2.2 Punkt A, allgemeine Angaben siehe Abschnitt 2.2 Punkt	В.)
C. Beschreibung der Röntgeneinrichtung	
Schaltgerät/Generator/Gerätebezeichnung Typ: Hersteller: Serien-Nr.:	

Mammograph Generatortyp:	ilegeräten)
Röntgenstrahler Typ: Hersteller: Serien-Nr.: <u>Hinweis</u> : Bei Eintankgeräte	n nur Angabe Schaltgerät/Generator/Gerätebezeichnung Maximal
einstellbare Röntgenröhren	spannung: kV
Filterung	
Kleinste Gesamtfilterung □ Zusatzfilterung: □ Zusätzlich wählbar □ Programmgesteuert	
Serien-Nr.: ☐ Ohne automatische Fo	rmatbegrenzung matbegrenzung Einstellung der Betriebswerte
□ Manuelle Einstellung□ Belichtungsautomatik/□ Programmauswahl	-steuerung
□ Radiologische Untersuch Tabelle I.1 und E 8) beab	ungen von Kindern oder Jugendlichen am Körperstamm (Anlage I: sichtigt
Anwendungsgeräte □ Tisch Gerätebezeichnung: Streustrahlenraster Ty □ Vertikal-Stativ Geräteb Streustrahlenraster Ty □ Ganzbein-/Wirbelsäule Streustrahlenraster Ty □ Schwenk-Stativ	pen: ezeichnung: pen: en-Stativ Gerätebezeichnung:
Gerätebezeichnung: Streustrahlenraster Ty Mobil/ortsveränderlich Streustrahlenraster Ty Schichtaufnahme Konventionelle Tomo Tomosynthese Mammographie Analoge Mammograp Digitale Mammograp Projektionsmammog Feldgröße: (cr	pen: n betriebenes Aufnahmegerät Gerätebezeichnung: pen: pgraphie phie phie graphie graphie m x cm) fitereotaxie

Befundung □ Bildwiedergabesystem □ Am Arbeitsplatz des Anwenders Angabe der Raumklasse: durch: □ Filmbetrachtungsgerät	
Archivierung Film Digital Integration in PACS Vorhanden Geplant Datenexportmöglichkeit über lokale Schnittstelle DICOM-Format Rohdaten	
Anzeige der Parameter zur Ermittlung der Exposition des Patienten (Zahlenwert in Nachkommastellen und Einheit) Dosisflächenprodukt cGy^cm² iGy^m² dGy^cm² Je nach Messbereich verschiedene Einheiten Einfalldosis: AGD: m G y	nit
 □ Inbetriebnahme (auch von bedienungsrelevanten Komponenten) Einweisung ir sachgerechte Handhabung nach § 98 StrlSchV □ ist erfolgt am: □ muss noch durchgeführt werden 	າ die
Bemerkungen:	
(1) Bei CE-Kennzeichnung: [M01C01] CE-Kennzeichnung nach Medizinprodukterecht sichtbar am: angebracht Nummer(n) der benannten Stelle(n): (Hinweis: Entfällt für Röntgeneinrichtungen, die vor August 1998 erstmalig in Verkehr gebracht wurden)	entf./ja/nein
D. Baulicher Strahlenschutz	
(Bei mobilem/ortsveränderlichem Betrieb können einzelne Prüfpositionen entfallen.)	
Unterlagen zum baulichen Strahlenschutz:	
Strahlenschutzplan/Bauzeichnung liegt vor	entf./ja/nein

Benachbart Seitlich:	e Bereiche (siehe Skizze, mit Angabe der benachbarten Räume)	
Oberhalb		
Unterhal	b:	
(3) [M01D01]	Einrichten, Abgrenzung und Kennzeichnung des Kontrollbereichs nach § 52 und § 53 StrlSchV ohne Mängel	ja/nein
(1) [M01D02]	Bauliche Strahlenschutzvorkehrungen ohne Mängel (siehe	
[WOIDOZ]	DIN 6812) (Hinweis: Entfällt nur für mobil/ortsveränderlich betriebene Röntgeneinrichtungen, wenn durch andere Maßnahmen der Strahlenschutz gewährleistet wird)	entf./ja/nein
(2) [M01D03]	Optische Verbindung zum Patienten vorhanden	ja/nein
(3) [M01D04]	Akustische Verbindung zum Patienten vorhanden	ja/nein
(1) [M01D05]	Auslöseschalter > 1,5 m (siehe DIN 6815) vom Röntgenstrahler und Patienten entfernt (nur bei mobil/ortsveränderlich betriebenen Aufnahmegeräten) oder hinter ausreichender geräteseitiger oder ortsveränderlicher oder	
	□ baulicherAbschirmung	ja/nein
E. Personer	nbezogener Strahlenschutz	jayrieni
(2) [M01E01]	Persönliche Schutzausrüstung (PSA) für Personen, die sich - auch gelegentlich - im Kontrollbereich aufhalten, ausreichend vorhanden (siehe DIN 6815)	entf./ja/nein
(2) [M01E02]	Persönliche Schutzausrüstung ohne Mängel (siehe DIN EN 61331-3, DIN 6857-2) Prüfung(en) nach DIN 6857-2 durchgeführt von: a m:	entf./ja/nein
(2) [M01E03]	 □ Ortsveränderliche oder □ geräteseitige Abschirmungen ohne Mängel 	enti./ja/nem
(2)	Patientenschutzmittel nach Anlage III ausreichend vorhanden	entf./ja/nein
[M01E04]		ja/nein
(3) [<i>M01E05</i>] F. Geräteb e	Patientenschutzmittel ohne Mängel ezogener Strahlenschutz	ja/nein
(3) <i>[M01F01]</i> a	Betriebsanleitung in deutscher Sprache m Arbeitsplatz vorhanden ja/nein	

(2) Mindestwert der Gesamtfilterung (Sichtprüfung) [MoiF03] □ > 2,5 mm Al-Äquivalent ☐ Mammographie: Half Value Layer/Halbwertschichtdicke gemäß DIN 6815 Tabelle 3 eingehalten ja/nein Begrenzung des Nutzstrahlenfeldes: Für den Anwendungszweck geeignetes [M01F04] Blendensystem vorhanden (siehe DIN 6815) ja/nein Lichtvisier vorhanden und Lichtfeld deutlich erkennbar ÎMoiF091 (Hinweis: Entfällt nur bei Stereotaxie) entf./ja/nein Das Lichtfeld muss mit dem Röntgenstrahlenfeld nach der [M01F10] folgenden Anforderung übereinstimmen: Entlang jeder der zwei Hauptachsen des Röntgenstrahlenfeldes darf die gesamte Abweichung zwischen den Kanten des Röntgenstrahlenfeldes und den entsprechenden Kanten des Lichtfeldes nicht mehr als 2 % des Abstandes zwischen optischem Brennfleck und der Messebene des Lichtfeldes betragen. (Hinweis: Entfällt für Mammographiegeräte, siehe [M01F16]) Übereinstimmung des Röntgenstrahlenfeldes mit dem (2) [M01F11] entf./ja/nein Bildauffangbereich bei automatischer Formateinblendung und Einstellung von Hand: Entlang jeder der zwei Hauptachsen des Bildauffangbereichs darf die gesamte Abweichung zwischen den Kanten des Röntgenstrahlenfeldes und den entsprechenden Kanten des Bildauffangbereichs nicht mehr als 3 % des angezeigten Fokus-Bildempfänger-Abstandes betragen, wenn die Bildauffangebene senkrecht zur Röntgenstrahlenfeldachse steht. Die Summe aller Abweichungen auf beiden Achsen darf 4 % des angezeigten Fokus-Bildempfänger-Abstandes nicht überschreiten. (Hinweis: Entfällt für Mammographiegeräte, siehe [M01F16]) entf./ja/nein Strahler einwandfrei positionierbar und mechanische ÎM01F141 Befestigungen ohne offensichtliche Beschädigungen Geeignete Einstellhilfen für Zentrierung von Röntgenstrahlenachse [M01F15] auf Bildempfängermitte (z. B.: Libelle, Lichtzeiger, Markierungen) am ja/nein Gerät vorhanden und ohne Mängel entf./ja/nein Mammographie: Überstrahlung der Patienten-Lagerungshilfe max. 2 mm an [M01F16] der Thoraxwandseite, < 2 % des Fokus-Bildempfänger Abstandes an jeder der drei übrigen Kanten für alle Formate (siehe DIN 6868-162)

entf./ja/nein

(2) [M01F16a]	Nicht abgebildeter Bereich auf der Patienten-Lagerungshilfe und 4 cm über der Patienten-Lagerungshilfe ist < 5 mm (mindestens 2,5 der 5 Stahlkugeln im Prüfkörper nach DIN 6868-162 bzw. DIN 6868-152 werden jeweils abgebildet)	entf./ja/nein
(2) [M01F17]	Bei der Anfertigung seitlicher Aufnahmen mit mobil/orts- veränderl betriebenem Röntgengerät: Maßnahmen zur Vermeidung der Nutzs Exposition von Personen vorgesehen	
(2) [M01F18]	Kennzeichnung der Kassetten hinsichtlich der verwendeten Verstärkungsfolien bzw. des Speicherfolientyps vorhanden (siehe DIN 6815)	entf./ja/nein
(2) [M01F21]	 Streustrahlenraster entspricht dem Fokus Bildempfänger-Abstand und 	
	 Raster ohne Beschädigungen (keine Artefakte sichtbar) 	entf./ja/nein
G. Schaltun	gsbezogener Strahlenschutz	
(2) [M01G01]	Bei mehreren Strahlern und/oder Anwendungsgeräten: Angewählter Betriebszustand eindeutig erkennbar	entf./ja/nein
(3) [M01G02]	Optisches oder akustisches Signal bei Aufnahmen am Auslösungsort wahrnehmbar	ja/nein
(1) [M01G05]	Röntgenstrahlung nur mit Totmannschalter möglich	ja/nein
(2) [M01G07]	Bei Belichtungsautomatik/-steuerung: Bei einem Strahler und mehreren Anwendungsgeräten, die von einem Schaltgerät bedient werden: Kassettenabtastung oder Fail-Safe-Schaltung (siehe DIN 6815) oder andere gleichwertige	ant lia kacin
	Maßnahmen vorhanden	entf./ja/nein
Mammogra (1) [M01G11]	☐ Automatische Zuordnung von	
	angewähltem, entsprechend angezeigtem Filter und zugehöriger Abschaltung der Belichtungsautomatik/-steuerung	entf./ja/nein
H. Anwend	ungsbezogener Strahlenschutz	
(1)	Anlage I erfüllt	
(1) [M01H01]		ja/nein
(2) [M01H02a]	Prüfung der Filmbetrachtungsgeräte, an denen Befundungen vorgenommen werden, nach den Vorgaben der QS-RL durchgeführt von Firma: a m:	entf./ja/nein

(2) [M01H02b]	Filmbetrachtungsgeräte ohne Mängel	entf./ja/nein
(1)	Abnahmeprüfung nach den Vorgaben der QS-RL durchgeführt:	
[M01H03a] [M01H03b] [M01H03c]	Röntgeneinrichtung Bilddokumentationssystem (BDS) Bildwiedergabegerät/-system (BWG/BWS)	ja/nein entf./ja/nein entf./ja/nein
() [M01H03d]	Kontrolle der Abnahmeprüfung hat keine Mängel ergeben (Hinweis: Mängelkategorie wird vom Sachverständigen festgesetzt. Entfällt bei wiederkehrender Prüfung.)	antf /ia/nain
() [M01H03e]	Kontrolle der Teilabnahmeprüfung nach Änderung im Sinne der Anlage II durchgeführt und hat keine Mängel ergeben	entf./ja/nein
[IVIOTI IOSE]	(<u>Hinweis:</u> Mängelkategorie wird vom Sachverständigen festgesetzt. Entfällt, wenn seit der letzten Sachverständigenprüfung keine Teilabnahmeprüfung erfolgte.)	
(1)	Funktionsprüfung der Filmverarbeitung nach QS-RL vorhanden und hat keine Mängel ergeben	entf./ja/nein
(1) [M01H03f]	Protokolle vorhanden ([M01H03a] bis [M01H03f]): Abnahmeprüfung der Röntgeneinrichtung nach:	entf./ja/nein
(2) [M01H03g]	von Hersteller/Lieferant: am: Abnahmeprüfung des Bildwiedergabegerätes/-systems □ nach QS-RL	. , .
[M01H03h]	□ nach DIN V 6868-57 □ nach DIN 6868-157 von Hersteller/Lieferant: am:	ja/nein
	Abnahmeprüfung des Bilddokumentationssystems von Hersteller/Lieferant: am:	
[M01H03i]	von Hersteller/Lieferant: am:	entf./ja/nein
	Teilabnahmeprüfung des Bildwiedergabegerätes/-systems □ nach QS-RL	entf./ja/nein
[M01H03k]	□ nach DIN V 6868-57 □ nach DIN 6868-157 von Hersteller/Lieferant: am:	entf./ja/nein
[M01H03I]	Teilabnahmeprüfung des Bilddokumentationssystems von Hersteller/Lieferant: am:	
	Hersteller/Lieferant:am: Nur digitale Mammographie:	entf./ja/nein
[M01H03m]	Letzte Prüfung des Kontrastauflösungsvermögens nach QS-RL von Firma: am:	entf./ja/nein
[M01H03o]	Bedienungselemente eindeutig gekennzeichnet	entf./ja/nein
[M01H03p]	Eindeutige Einstellung der Betriebswerte (Zahlenwert und Einheit) möglich:	entf./ja/nein
(2)	□ Röntgenröhrenspannung und	/
(3) [M01H04]	□ mAs-Produkt oder	ja/nein
(2) [M01H05]	☐ Belichtungsstufen (bei Belichtungsautomatik/-steuerung) oder	

	□ Programmauswahl (Hinweis: Bei Scan-Systemen können auch andere Parameter (z. B. Strahlzeit/Scanzeit und -geschwindigkeit) wichtig sein.)	ja/nein
(2) [M01H07b]	Bei fehlender Nachanzeige des mAs-Produktes bei Belichtungsautomatik/-steuerung: Dosisflächenproduktanzeige vorhanden	entf./ja/nein
(2) [M01H08]	Eindeutige Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen zum verwendeten Film-Folien-System bzw. digitalen Bildempfängersystem	
(2)	Funktion der Belichtungsautomatik/-steuerung ohne Mängel (Prüfmethode entsprechend QS-RL)	entf./ja/nein
(2) [M01H10] (2) [M01H12]	Bei FFS: Die Prüfung des Kassettenbestandes hinsichtlich Gleichmäßigkeit des Verstärkungsfaktors gemäß QS-RL wurde durchgeführt. Letzte Prüfung von: durchgeführt und ohne Mängel	entf./ja/nein
(2) [M01H12a]	Bei CR-Systemen und FFS: Die Prüfung des Kassettenbestandes hinsichtlich Artefaktfreiheit und Gleichförmigkeit gemäß QS-RL wurde durchgeführt. Letzte Prüfung von: durchgeführt und ohne Mängel	entf./ja/nein
(2)	Bei FFS: Die Prüfung des Kassettenbestandes hinsichtlich Anpressung gemäß QS-RL wurde durchgeführt. Letzte Prüfung von: durchgeführt und ohne Mängel	entf./ja/nein
[M01H12b]	Prüfung des Dunkelraumes bzw. des Tageslichtvorsatzes auf Lichteinfall ohne Mängel	
(2) [M01H12c] (2) [M01H13]	Dosisflächenproduktanzeige mit der erforderlichen Anzeigegenauigkeit vorhanden (siehe Anlage I, E 8) (Hinweis: In pädiatrischen Abteilungen ist eine Genauigkeit der Dosisflächenproduktanzeige von 0,01 ^Gym² bzw. 0,01 cGycm² im kleinsten Messbereich erforderlich. In allen anderen Bereichen genügt für pädiatrische Untersuchungen eine Genauigkeit der Dosisflächenproduktanzeige von 0,1 ^Gym² bzw. 0,1 cGycm².)	entf./ja/nein entf./ja/nein
	Grenzwerte der Nenndosis K_N bei FFS nicht überschritten (siehe Anlage I)	
	Grenzwerte der Bildempfängerdosis K_B oder der mittleren Parenchymdosis AGD (gilt für digitale Mammographie, siehe QS-RL) bei Belichtungsautomatik/-steuerung bzw. bei Programmauswahl nicht überschritten (siehe Anlage I)	entf./ja/nein
(2) [M01H14]	Dosisflächenprodukt eindeutig erkennbar (Zahlenwert und Einheit)	entf./ja/nein
(2) [M01H15]		ant /:a/na:n
		entf./ja/nein
(2) [M01H16]		entf./ja/nein
(2) [M01H16a]		entf./ja/nein
	Übertragung des Dosisflächenproduktes in Archivierungssystem mit entsprechendem Zahlenwert in der dort vorgegebenen Einheit	

(2) Lagerung der Röntgenfilme entsprechend DIN 6860 [M01H21] Entschlich (2) (2) (M01H21a) (2) (2) (M01H21a) (2) (2) (M01H21a) (2) (2) (M01H22a) (2) (M01H22] (3) (M01H22] (4) (M01H22] (5) (M01H22] (7) (M01H22] (8) (M01H22] (7) (M01H22] (8) (M01H22] (9) (M01H22] (9) (M01H22] (1) (M01H23] (1) (M01H24] (1)			
Month21 Kassetten und Verstärkungsfolien/Speicherfolien ohne Mängel (mechanische Beschädigungen, Verfärbungen,) ohne Mängel (mechanische Beschädigungen, Verfärbungen,) Voraussetzungen für die Einstellung einer geeigneten konstanten Umgebungsbeleuchtung bei der Nutzung von Bildwiedergabesystemen gegeben Eür Röntgeneinrichtungen, die ab dem 01.07.2002 erstmals in Betrieb genommen wurden, sowie ab 01.01.2024 für Röntgeneinrichtungen, die vor dem 01.07.2002 erstmals in Betrieb genommen wurden: Funktion zur Anzeige der Parameter zur Ermittlung der Exposition des Patienten vorhanden: Messeinrichtungen oder Angabe durch Gerät (Hinweis: Siehe § 114 Absatz 1 Nummer 1 i.V. m. § 195 Absatz 1 Str/SchV) Bei digitalen Bildempfängern: Dosisindikatorwert/Exposureindex (aktueller Wert, Zielwert, tolerierbare Abweichung) auf dem Bildwiedergabesystem und an der Modalität numerisch oder optisch visualisiert (bei Mammographie und mammographischer Tomosynthese ersatzweise die Parenchymdosis) (Hinweis: Diese Angaben sind bei Röntgeneinrichtungen, die ausschließlich zur mammographischen Stereotoxie geeignet sind, und vor dem 01.10.2025 erstmals in Betrieb genommen wurden, nicht erforderlich. Siehe DIN EN 62494-1) Funktion vorhanden, die die Parameter zur Ermittlung der Exposition des Patienten elektronisch aufzeichnet und für die Qualitätischerung elektronisch nutzbar macht: (Bei Aufnahme) Dosisflächenprodukt:			e DIN EN entf./ja/nein
Kassetten und Verstärkungsfolien/Speicherfolien ohne Mängel (mechanische Beschädigungen, Verfärbungen,) ohne Mängel (mechanische Beschädigungen, Verfärbungen,) voraussetzungen für die Einstellung einer geeigneten konstanten Umgebungsbeleuchtung bei der Nutzung von Bildwiedergabesystemen gegeben entf./ja/nei Für Röntgeneinrichtungen, die ab dem 01.07.2002 erstmals in Betrieb genommen wurden, sowie ab 01.01.2024 für Röntgeneinrichtungen, die vor dem 01.07.2002 erstmals in Betrieb genommen wurden: Moil		Lagerung der Röntgenfilme entsprechend DIN 6860	entf./ja/nein
Umgebungsbeleuchtung bei der Nützung von Bildwiedergabesystemen gegeben Für Röntgeneinrichtungen, die ab dem 01.07.2002 erstmals in Betrieb genommen wurden, sowie ab 01.01.2024 für Röntgeneinrichtungen, die vor dem 01.07.2002 erstmals in Betrieb genommen wurden: Funktion zur Anzeige der Parameter zur Ermittlung der Exposition des Patienten vorhanden: Messeinrichtungen oder Angabe durch Gerät (Hinweis: Siehe § 114 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 195 Absatz 1 StrlSchV) Bei digitalen Bildempfängern: Dosisindikatorwert/Exposureindex (aktueller Wert, Zielwert, tolerierbare Abweichung) auf dem Bildwiedergabesystem und an der Modalität numerisch oder optisch visualisiert (bei Mammographie und mammographischer Tomosynthese ersatzweise die Parenchymdosis) (Hinweis: Diese Angaben sind bei Röntgeneinrichtungen, die ausschließlich zur mammographischen Stereotaxie geeignet sind, und vor dem 01.10.2025 erstmals in Betrieb genommen wurden, nicht erforderlich. Siehe DIN EN 62494-1) Funktion vorhanden, die die Parameter zur Ermittlung der Exposition des Patienten elektronisch aufzeichnet und für die Qualitätssicherung elektronisch nutzbar macht: (Bei Aufnahme) Dosisflächenprodukt: und Bezeichnung der Untersuchungsart: oder (Bei Aufnahme) Röntgenröhrenspannung: und Röntgenröhrenstrom und Strahlzeit: und Röntgenröhrenstrom und Strahlzeit: und Bezeichnung der Untersuchungsart: und Bezeichnung der Untersuchungsart: und Röntgenröhrenstrom und Strahlzeit: und Röntgenröhrenstrom und Strahlzeit: und Röntgenröhrenstrom und Strahlzeit:	(2)		entf./ja/nein
Für Röntgeneinrichtungen, die ab dem 01.07.2002 erstmals in Betrieb genommen wurden, sowie ab 01.01.2004 für Röntgeneinrichtungen, die vor dem 01.07.2002 erstmals in Betrieb genommen wurden: Funktion zur Anzeige der Parameter zur Ermittlung der Exposition des Patienten vorhanden: Messeinrichtungen oder Messeinrichtungen oder Angabe durch Gerät (Hinweis: Siehe § 114 Absatz 1 Nummer 1 i .V. m. § 195 Absatz 1 StrlSchV) Bei digitalen Bildempfängern: Dosisindikatorwert/Exposureindex (aktueller Wert, Zielwert, tolerierbare Abweichung) auf dem Bildwiedergabesystem und an der Modalität numerisch oder optisch visualisiert (bei Mammographie und mammographischer Tomosynthese ersatzweise die Parenchymdosis) (Hinweis: Diese Angaben sind bei Röntgeneinrichtungen, die ausschließlich zur mammographischen Stereotaxie geeignet sind, und vor dem 01.10.2025 erstmals in Betrieb genommen wurden, nicht erforderlich. Siehe DIN EN 62494-1)		Umgebungsbeleuchtung bei der Nutzung von	antf lia/nain
(aktueller Wert, Zielwert, tolerierbare Abweichung) auf dem Bildwiedergabesystem und an der Modalität numerisch oder optisch visualisiert (bei Mammographie und mammographischer Tomosynthese ersatzweise die Parenchymdosis) (Hinweis: Diese Angaben sind bei Röntgeneinrichtungen, die ausschließlich zur mammographischen Stereotaxie geeignet sind, und vor dem 01.10.2025 erstmals in Betrieb genommen wurden, nicht erforderlich. Siehe DIN EN 62494-1) Funktion vorhanden, die die Parameter zur Ermittlung der Exposition des Patienten elektronisch aufzeichnet und für die Qualitätssicherung elektronisch nutzbar macht: (3) [M01H26] (Bei Aufnahme) Dosisflächenprodukt:* und Bezeichnung der Untersuchungsart:* oder (Bei Aufnahme) Röntgenröhrenspannung:* und Röntgenröhrenstrom und Strahlzeit:* oder (Bei Mammographie) Parenchymdosis:* und Bezeichnung der Untersuchungsart: oder (Bei Mammographie) Röntgenröhrenspannung:* und Target-Filter-Kombination (Anode-Filter-Kombination): und Röntgenröhrenstrom und Strahlzeit:*		Betrieb genommen wurden, sowie ab 01.01.2024 für Röntgeneinrichtungen, die vor dem 01.07.2002 erstmals in Betrieb genommen wurden: Funktion zur Anzeige der Parameter zur Ermittlung der Exposition des Patienten vorhanden: Messeinrichtungen oder Angabe durch Gerät (Hinweis: Siehe § 114 Absatz 1 Nummer 1	
Exposition des Patienten elektronisch aufzeichnet und für die Qualitätssicherung elektronisch nutzbar macht: [M01H26] (Bei Aufnahme) Dosisflächenprodukt:* und Bezeichnung der Untersuchungsart:* oder (Bei Aufnahme) Röntgenröhrenspannung:* und Röntgenröhrenstrom und Strahlzeit:* oder mAs-Produkt:* und Bezeichnung der Untersuchungsart:* oder (Bei Mammographie) Parenchymdosis:* und Bezeichnung der Untersuchungsart:* und Bezeichnung der Untersuchungsart:* und Target-Filter-Kombination (Anode-Filter-Kombination): und Röntgenröhrenstrom und Strahlzeit:*		(aktueller Wert, Zielwert, tolerierbare Abweichung) auf dem Bildwiedergabesystem und an der Modalität numerisch oder optisch visualisiert (bei Mammographie und mammographischer Tomosynthese ersatzweise die Parenchymdosis) (Hinweis: Diese Angaben sind bei Röntgeneinrichtungen, die ausschließlich zur mammographischen Stereotaxie geeignet sind, und vor dem 01.10.2025 erstmals in Betrieb	entf./ja/nein
und Brustdicke:* und Bezeichnung der Untersuchungsart:* oder □ erfüllt mittels Dose SR (Diagnostic X-ray Dose Structured Report nach DIN EN 60601-2-54 i. V. m. DIN EN ISO 12052; erforderliche Parameter enthalten nach Herstellerangabe) oder □ erfüllt mittels DIN 6862-2 (nach Herstellerangabe) (Hinweis: Gilt für Röntgeneinrichtungen, die nach dem 01.01.2023		Exposition des Patienten elektronisch aufzeichnet und für die Qualitätssicherung elektronisch nutzbar macht: (Bei Aufnahme) Dosisflächenprodukt:* und Bezeichnung der Untersuchungsart:* oder (Bei Aufnahme) Röntgenröhrenspannung:* und Röntgenröhrenstrom und Strahlzeit:* oder mAs-Produkt:* und Bezeichnung der Untersuchungsart:* oder (Bei Mammographie) Parenchymdosis:* und Bezeichnung der Untersuchungsart:* oder (Bei Mammographie) Röntgenröhrenspannung:* und Target-Filter-Kombination (Anode-Filter-Kombination): und Röntgenröhrenstrom und Strahlzeit:* oder mAs-Produkt:* und Brustdicke:* und Bezeichnung der Untersuchungsart:* oder erfüllt mittels Dose SR (Diagnostic X-ray Dose Structured Report ne 60601-2-54 i. V. m. DIN EN ISO 12052; erforderliche Parameter er Herstellerangabe) oder erfüllt mittels DIN 6862-2 (nach Herstellerangabe)	

erstmals in Betrieb genommen werden. Siehe § 114 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. § 195 Absatz 2 StrlSchV.

* Anzugeben ist jeweils die Bezeichnung des Datenfeldes z. B. aus dem Röntgeninformationssystem (RIS) etc. oder den DICOM-Tags.)

entf./ja/nein

entf./ja/nein

Messbeding Aufnahmer Anwendun (Strahlricht Messgerät: Typ: Prüfkörper: Messergeb Messort	: H	siehe DIN 6815) Höhe über		ebene [cm x cm]	[cm]	r über Boden [cm] Grenzwert der Jahresdosis
Aufnahmer Anwendun (Strahlricht Messgerät: Typ: Prüfkörper	tung) : H : (s	[kV, mAs, BelSt lersteller: siehe DIN 6815)		ebene		
Aufnahmei Anwendun (Strahlricht Messgerät: Typ:	tung)	[kV, mAs, BelSt ersteller:		ebene		
Aufnahmei Anwendun (Strahlricht Messgerät:	tung)	[kV, mAs, BelSt		ebene		
Aufnahmei Anwendun (Strahlricht	tung)	[kV, mAs, BelSt		ebene		
Aufnahmei Anwendun				ebene		
Aufnahmei Anwendun				ebene		
Aufnahmei Anwendun		Eingesteilte wer	ιυ	ibiluellibialigei-		r über Boden
		Et a contalle Maria		Feldgröße in der Bildempfänger-	AbstandFokus-Bildempfänger	Fokushöhe
Macchadia						e.l. d.vl
	_	J1 (300313) Janil C	300313			
		Ortsdosis/Jahre	cdneic			
Anwendun						
Anwendun		J		,	,	
Verwend	deter Fok	us-Bildempfäng tigte Betriebsw	er-Abs			
Anwendung	gsgerät 1 er Aufna	: hmen: /Ja	ahr			
J. Beabsio	chtigte Be	etriebsweise				
	Fruher	kennungsunters	uchun	g eingesetzt we	erden.)	entf./ja/nein
	Röntge	eneinrichtungen,	, die fü	ir die Abklärung	g des Befundes einer	_
	Befu	ındung und Qua	litätssi	cherung vergle		
		ınd- und Betrach			n bei der en Bildwiedergabesys	stemen zur
	nutz und	bar macht				
	tech sind	nischen Parame , elektronisch au	ter, di	e für die Bilder:	zeugung und Bildquali e Qualitätssicherung e	tät maßgeblich
	und		_		nktion, die alle physika	
	und □ Rön¹	tgeneinrichtung	zeigt o	die Parameter z	ur Ermittlung der Exp	osition an
	und □ Bild	dempfängerforn	nat vor	n mindestens 2	4 cm x 30 cm vorhand	en
	<u>(Hin</u>	<u>weis:</u> Gilt ab 01.				
	nrichtung	verfügt ausschl grierten digitale	ießlich	über einen		_
	HUHEEHH	iach 9 6 Absatz	1 Satzi	1 BrKrFrühErkV	erfüllt: [M01H28]	П
(1) Anforde	_	_		astrices i i alle	rkennungs-Verordnun	ສ.

		Į.

Es wurde hauptsächlich an den Orten gemessen, an denen sich Beschäftigte oder Dritte aufhalten und an denen die höchsten Ortsdosen zu erwarten sind. Dabei wurden alle relevanten Strahlenquellen berücksichtigt. An Orten und für Strahlrichtungen, die bei den Messungen nicht berücksichtigt wurden, ist die zu erwartende jährliche Ortsdosis klein gegenüber den Grenzwerten. Die Ortsdosis wird als Umgebungs-Äquivalentdosis angegeben. Sie wird als Maß für die effektive Dosis angenommen. Als Grenzwert der Jahresdosis wird, wenn nichts anderes vermerkt ist, der Wert der effektiven Dosis verstanden (§§ 78, 80 StrlSchG).

L. Aus den Jahresgrenzwerten der effektiven Dosis abgeleitete Ortsdosiswerte

In Anlehnung an DIN 6812, Tabelle 1 und A.1

М.	Auswertung	

M	. Auswertung
	Im Rahmen der Kontrolle der Abnahmeprüfung/Teilabnahmeprüfung sind folgende Positionen überprüft worden: □ Die Ergebnisse lagen innerhalb der vorgegebenen Toleranzen. □ Die Ergebnisse lagen nicht innerhalb der vorgegebenen Toleranzen.
	i der angegebenen Betriebsweise wird der Grenzwert der Ortsdosis an keinem / dem(n) chfolgenden Messort(en) überschritten.
	Prüfung nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 oder Absatz 2 StrlSchG: Die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b StrlSchG und § 14 Absatz 1 Nummer 5 StrlSchG (sowie ggf. nach § 6 Absatz 1 BrKrFrühErkV oder § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a StrlSchG) sind / sind nicht erfüllt.
	Prüfung nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder § 19 Absatz 5 i. V. m. Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG: Die Voraussetzungen zur Ausstellung einer Bescheinigung nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG sind erfüllt / sind nicht erfüllt.
	Prüfung nach § 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV: Die sicherheitstechnische Funktion, die Sicherheit und der Strahlenschutz sind / sind nicht gegeben.
	Es wird keine Bescheinigung ausgestellt. □ Die Röntgeneinrichtung unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 12 StrlSchG □ Es wird auf das Verfahren nach § 19 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 StrlSchG hingewiesen. □ Es handelt sich um eine wiederkehrende Prüfung nach § 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV.

N. Folgerungen

Bei den angegebenen Strahlenschutzvorkehrungen und Betriebsweisen sind keine besonderen Maßnahmen / die nachfolgenden Maßnahmen zur Verbesserung des Strahlenschutzes erforderlich.

O. Hinweise

Nach § 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV ist die Röntgeneinrichtung mindestens alle fünf Jahre durch einen nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG bestimmten Sachverständigen zu überprüfen (hier bis:).

Ort und Datum

Unterschrift

2.2.2 Prüfberichtsmuster für Röntgeneinrichtungen für Bildgeführte Strahlentherapie (IGRT)

nach Anlage I, Tabelle I.1, Nr. 12

(Berichtskopf siehe Abschnitt 2.2 Punkt A, allgemeine Angaben siehe Abschnitt 2.2 Punkt B.)

C. Beschreibung der Röntgeneinrichtung

Schaltgerät/Generator Typ: Hersteller: Generatortyp:
Röntgenstrahler Typ: Hersteller: Serien-Nr.:
Maximal einstellbare Röntgenröhrenspannung Für planare Aufnahmen: kV Für planare Durchleuchtung: kV Für Cone-Beam-CT (CBCT): kV
Filterung Kleinste Gesamtfilterung: mm
Typ: Hersteller:
Aufnahmen Manuelle Einstellung Belichtungsautomatik/-steuerung Programmauswahl Durchleuchtung Manuelle Einstellung von kV und mA Automatische Dosisleistungsregelung (ADR) Cone-Beam-CT Manuelle Einstellung Programmierte Übernahme der Durchleuchtungsparameter Programmauswahl Anwendungsgeräte
□ Ein-Ebenen-Arbeitsplatz□ Zwei-Ebenen-Arbeitsplatz
Bildempfänger für Aufnahme □ DR-System Hersteller: Detektortyp: Detektorgröße: (cm x cm)
Bilderzeugung über die Durchleuchtungseinrichtung Bildempfängersystem

•	ystem fängerformat (bei BV: Nenndurchmesser, bei DR System: Längste Seit n-Format(e):	e) 🗆 Vollfeld:
□ Bildwiede	ergabesystem Angabe der Raumklasse: durch:	
□ Vorh □ Gepl □ Datene	on in PACS Janden ant exportmöglichkeit über lokale Schnittstelle DM-Format	
Nachkomm Dosisfl	Idosis: iGy, Bezugsabstand:cm	mit
sachgere □ ist erf	nahme (auch von bedienungsrelevanten Komponenten) Einweisung chte Handhabung nach § 98 StrlSchV olgt am: noch durchgeführt werden	in die
Bemerkung	en:	
(1) [M02C01]	Bei CE-Kennzeichnung: CE-Kennzeichnung nach Medizinprodukterecht sichtbar am: a nge bra cht Nummer(n) der benannten Stelle(n): (Hinweis: Entfällt für Röntgeneinrichtungen, die vor August 1998 erstmalig in Verkehr gebracht wurden.)	entf./ja/nein

D. Baulicher Strahlenschutz

(3) [M02D01]	Einrichten, Abgrenzung und Kennzeichnung des Kontrollbereiches nach § 52 und § 53 StrlSchV ohne Mängel	ja/nein
(1) [M02D02]	Bauliche Strahlenschutzvorkehrungen ohne Mängel (siehe DIN 6812)	ja/nein
(2) [M02D03]	Optische Verbindung zum Patienten vorhanden Akustische Verbindung zum Patienten vorhanden	ja/nein
(3) [M02D04]	Auslöseschalter hinter ausreichender baulicher Abschirmung	ja/nein
(2) [M02D05]	Ausioseschafter filliter ausreichender bauficher Abschlifffung	ja/nein

<u>Hinweis:</u> Durch den ordnungsgemäßen Betrieb des Beschleunigers können die nachfolgenden Anforderungen des baulichen Strahlenschutzes eingehalten sein.

F. Gerätebezogener Strahlenschutz

(3) [M02F01]	Betriebsanleitung in deutscher Sprache am Arbeitsplatz vorhanden	ja/nein
(2) [M02F02	Fokus-Haut-Abstand (FHA): Desired Gesamtfilterung > 2,5 mm Al-Äquivalent: FHA > 30 cm oder	
	$\hfill\Box$ bei Gesamtfilterung > 3,0 mm Al-Äquivalent: FHA > 20 cm eingehalten	ja/nein
(2) [<i>M02F03</i>] va	Mindestwert der Gesamtfilterung (Sichtprüfung) > 2,5 mm Al-Äqui- alent (siehe DIN EN 60601-1-3, DIN EN 60601-2-54; DIN 6815) eingeh	

E. Personenbezogener Strahlenschutz

entfällt

entf./ja/nein

Begrenzung (1) [M02F04]	g des Nutzstrahlenfeldes: Für den Anwendungszweck geeignetes Blendensystem vorhanden	ja/nein
(2) [M02F05]	Fokusnahe Begrenzung des Nutzstrahlenfeldes auf Bildempfängerformat vorhanden und funktionsfähig	ja/nein
(1) [<i>M02F06</i>] (1)	Lichtvisier oder andere geeignete Positionierungshilfen vorhanden und Lichtfeld deutlich erkennbar	ja/nein
[M02F07]	Das Lichtfeld muss mit dem Röntgenstrahlenfeld nach der folgenden Anforderung übereinstimmen: Entlang jeder der zwei Hauptachsen des Röntgenstrahlenfeldes darf die gesamte Abweichung zwischen den Kanten des Röntgenstrahlenfeldes und den entsprechenden Kanten des Lichtfeldes nicht mehr als 2 % des Abstandes zwischen optischem Brennfleck und der Messebene des Lichtfeldes betragen.	entf./ja/no

(2) [M02F08]

Übereinstimmung des Röntgenstrahlenfeldes mit dem Bildauffangbereich: Entlang jeder der zwei Hauptachsen des Bildauffangbereichs darf die gesamte Abweichung zwischen den Kanten des Röntgenstrahlenfeldes und den entsprechenden Kanten des Bildauffangbereichs nicht mehr als 3 % des angezeigten Fokus-Bildempfänger-Abstandes betragen, wenn die Bildauffangebene senkrecht zur Röntgenstrahlenbündelachse steht. Die Summe aller Abweichungen auf beiden Achsen darf 4 % des angezeigten Fokus-Bildempfänger-Abstandes nicht überschreiten. ja/nein

(2) Strahler einwandfrei positionierbar und mechanische Befestigun-[M02F10] gen ohne offensichtliche Beschädigungen ja/nein

G. Schaltungsbezogener Strahlenschutz

(2) Bei mehreren Strahlern und/oder Anwendungsgeräten:
 [M02G01] Angewählter Betriebszustand eindeutig erkennbar entf./ja/nein
 (2) Tastschalter vorhanden oder Strahlungsunterbrechung möglich
 [M02G02] Eingeschaltete Röntgenstrahlung über
 [M02G03] □ optisches
 oder
 □ akustisches
 Signal am Auslösungsort deutlich erkennbar (siehe DIN 6815) ja/nein

Cone-Beam-CT:

(1) Unterbrechung der Röntgenstrahlung möglich entf./ja/nein [M02G04] (z. B. durch Notschalter, Totmannschalter)

(2) Maßnahmen für störungsfreie Rotationsbewegung getroffen (z. B. [M02G05] Zwang zum Probelauf, Berührungsabschaltung) entf./ja/nein

H. Anwendungsbezogener Strahlenschutz

(1) Anlage I erfüllt
 [M02H01] ja/nein
 (1) Abnahmeprüfung nach den Vorgaben der QS-RL durchgeführt:

[M02H02b] Bildwiedergabegerät/-system (BWG/BWS)

[M02H02b] Bildwiedergabegerät/-system (BWG/BWS)

[M02H02b] Bildwiedergabegerät/-system (BWG/BWS)

() Kontrolle der Abnahmeprüfung hat keine Mängel ergeben
[M02H02c] (Hinweis: Mängelkategorie wird vom Sachverständigen festgesetzt.
Entfällt bei wiederkehrender Prüfung.) entf./ja/nein

() Kontrolle der Teilabnahmeprüfung nach Änderung im Sinne der [M02H02d] Anlage II durchgeführt und hat keine Mängel ergeben (Hinweis: Mängelkategorie wird vom Sachverständigen festgesetzt. Entfällt, wenn seit der letzten Sachverständigenprüfung keine Teil-

abnahmeprüfung erfolgte.) entf./ja/nein

Protokolle vorhanden ([M02H03a] bis [M02H03d]) Abnahmeprüfung der Röntgeneinrichtung nach: von Hersteller/Lieferant: am: ja/nein	
Abnahmeprüfung des Bildwiedergabegerätes/-systems nach QS-RL nach DIN V 6868-57 nach DIN 6868-157 von Hersteller/Lieferant: am: entf./ia/nein	
Teilabnahmeprüfung der Röntgeneinrichtung nach: von Hersteller/Lieferant: am: entf./ja/nein	
Teilabnahmeprüfung des Bildwiedergabegerätes/-systems □ nach QS-RL □ nach DIN V 6868-57 □ nach DIN 6868-157 von Hersteller/Lieferant: am: entf./ja/nein	
Bedienungselemente eindeutig gekennzeichnet ja/nein	
	_
Eindeutige Einstellung der Betriebswerte (Zahlenwert und Einheit) möglich: Röntgenröhrenspannung und mAs-Produkt oder Programmauswahl	entf./ja/nein
ung:	
Röntgenröhrenspannung und Röntgenröhrenstrom ständig er kennbar entf./ja/nein	
Funktion der automatischen Dosisleistungsregelung ohne Mängel (siehe DIN 6815)	entf./ja/nein
CT:	
Eindeutige Einstellung der Betriebswerte (Zahlenwert und Einheit) möglich: Röntgenröhrenspannung und Röntgenröhrenstrom und Strahlzeit/Scan-Zeit oder mAs-Produkt für eingestellten Scanablauf erkennbar oder	
	von Hersteller/Lieferant: am: ja/nein Abnahmeprüfung des Bildwiedergabegerätes/-systems nach QS-RL nach DIN V 6868-57 nach DIN 6868-157 von Hersteller/Lieferant: am: entf./ia/nein Teilabnahmeprüfung der Röntgeneinrichtung nach: von Hersteller/Lieferant: am: entf./ja/nein Teilabnahmeprüfung des Bildwiedergabegerätes/-systems nach QS-RL nach DIN V 6868-57 nach DIN 6868-157 von Hersteller/Lieferant: am: entf./ja/nein Bedienungselemente eindeutig gekennzeichnet ja/nein Bedienungselemente eindeutig gekennzeichnet ja/nein Eindeutige Einstellung der Betriebswerte (Zahlenwert und Einheit) möglich: Röntgenröhrenspannung und Röntgenröhrenstrom ständig er kennbar entf./ja/nein Funktion der automatischen Dosisleistungsregelung ohne Mängel (siehe DIN 6815) CT: Eindeutige Einstellung der Betriebswerte (Zahlenwert und Einheit) möglich: Röntgenröhrenspannung und Röntgenröhrenstrom und Strahlzeit/Scan-Zeit oder mAs-Produkt für eingestellten Scanablauf erkennbar

(1) [M02H08]	Für Röntgeneinrichtungen, die ab dem 01.07.2002 erstmals in Betrieb genommen wurden, sowie ab 01.01.2024 für Röntgeneinrichtungen, die vor dem 01.07.2002 erstmals in Betrieb gwurden: Funktion zur Anzeige der Parameter zur Ermittlung der Exposition des Patienten vorhanden: ☐ Messeinrichtungen oder ☐ Angabe durch Gerät (Hinweis: Siehe § 114 Absatz 1 Nummer 1 i.V. m. § 195 Absatz 1 StrlSchV)	genommen entf./ja/nein		
(3) [M02H09]	Funktion vorhanden, die die Parameter zur Ermittlung der Exposition des Patienten elektronisch aufzeichnet und für die Qualitätssicherung elektronisch nutzbar macht: Dosisflächenprodukt:* und Bezeichnung der Untersuchungsart:* oder Röntgenröhrenspannung:* und Filterung:* und Röntgenröhrenstrom und Strahlzeit:* oder mAs-Produkt:* und Bezeichnung der Untersuchungsart:* (Hinweis: Gilt für Röntgeneinrichtungen, die nach dem 01.01.2023 erstmals in Betrieb genommen werden. Siehe § 114 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. § 195 Absatz 2 StrlSchV. * Anzugeben ist jeweils die Bezeichnung des Datenfeldes z. B. aus dem Röntgeninformationssystem (RIS) etc. oder den DICOM-Tags.)	entf./ja/nein		
J. Beabsic	htigte Betriebsweise			
Aufnahme Anzahl der Aufnahmen:/Jahr Höchste beabsichtigte Betriebswerte:kV,mAs/Preset-Programm				
Durchleuchtung Gesamte Strahlzeit: h/Ja h r Höchste beabsichtigte Betriebswerte:kV,mA/Preset-Programm				
Scans pro	Cone-Beam-CT Scans pro Jahr / Gesamt-Strahlzeit/Scanzeit: Höchste beabsichtigte Betriebswerte: kV / Preset-Programm			
K. Ermittlu	ung der Ortsdosis/Jahresdosis			
Kann entfallen, da aufgrund des vorhandenen baulichen Strahlenschutzes für den Beschleuni- ger der zusätzliche Betrieb der Aufnahme- und Durchleuchtungseinrichtung für IGRT keine weiteren bautechnischen Strahlenschutzmaßnahmen erfordert.				

L. Aus den Jahresgrenzwerten der effektiven Dosis abgeleitete Ortsdosiswerte

In Anlehnung an DIN 6812, Tabelle 1 und A.1

M. Auswertung

☐ Im Rahmen der Kontrolle der Abnahmeprüfung/Teilabnahmeprüfung sind folgende Positionen überprüft worden:

	Die Ergebnisse lagen innerhalb der vorgegebenen Toleranzen. Die Ergebnisse lagen nicht innerhalb der vorgegebenen Toleranzen.
D	Prüfung nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 oder Absatz 2 StrlSchG: Die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b StrlSchG und § 14 Absatz 1 Dummer 5 StrlSchG sind /sind nicht erfüllt.
N D	rüfung nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder § 19 Absatz 5 i. V. m. Absatz 3 Satz 1 ummer 1 StrlSchG: vie Voraussetzungen zur Ausstellung einer Bescheinigung nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Numer 1 StrlSchG sind erfüllt /sind nicht erfüllt.
D	Prüfung nach § 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV: vie sicherheitstechnische Funktion, die Sicherheit und der Strahlenschutz sind /sind nicht egeben.
	Es wird keine Bescheinigung ausgestellt. Die Röntgeneinrichtung unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 12 StrlSchG. Es wird auf das Verfahren nach § 19 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 StrlSchG hingewiesen. Es handelt sich um eine wiederkehrende Prüfung nach § 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV.
N.	Folgerungen
Maſ	den angegebenen Strahlenschutzvorkehrungen und Betriebsweisen sind keine besonderen Snahmen / die nachfolgenden Maßnahmen zur Verbesserung des Strahlenschutzes erlerlich.
Ο.	Hinweis
dur	h § 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV ist die Röntgeneinrichtung mindestens alle fünf Jahre ch einen nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG bestimmten Sachverständigen zu rprüfen (hier bis:).
übe	ipidien (mei bis).
	und Datum Unterschrift
	und Datum Unterschrift
Ort 2.2.	und Datum Unterschrift 3 Prüfberichtsmuster für Röntgeneinrichtungen für kombinierte Aufnahmen und Durchleuchtungen und für Therapiesimulationen nach Anlage I, Tabelle I.1, Nrn. 8
Ort 2.2.	und Datum Unterschrift 3 Prüfberichtsmuster für Röntgeneinrichtungen für kombinierte Aufnahmen und Durchleuchtungen und für Therapiesimulationen nach Anlage I, Tabelle I.1, Nrn. 8 und 10
Ort 2.2. (Berro	und Datum Unterschrift 3 Prüfberichtsmuster für Röntgeneinrichtungen für kombinierte Aufnahmen und Durchleuchtungen und für Therapiesimulationen nach Anlage I, Tabelle I.1, Nrn. 8 und 10 ichtskopf siehe Abschnitt 2.2 Punkt A, allgemeine Angaben siehe Abschnitt 2.2 Punkt B.)

Maximal einstellbare Röntgenröhrenspannung

Für Aufnahmen: kV Für Durchleuchtung: kV Für Cone-Beam-CT (CBCT): kV	
Filterung Kleinste Gesamtfilterung: mm	
Begrenzung des Nutzstrahlenfeldes/Blendensystem Typ: Hersteller:	
Einstellung der Betriebswerte Aufnahmen Manuelle Einstellung Belichtungsautomatik/-steuerung Programmauswahl Programmierte Übernahme der Durchleuchtungsparameter Durchleuchtung Automatische Dosisleistungsregelung (ADR)	g
 □ Radiologische Untersuchungen von Kindern oder Jugendlichen am Körperstamm □ Tabelle I.1 und E 8) beabsichtigt □ Dosisreduktion im p\u00e4diatrischen Durchleuchtungsbetrieb vorhanden (siehe DI 	
Anwendungsgeräte Tisch Gerätebezeichnung: Streustrahlenraster Typen:	
Bildempfänger für Aufnahme □ Film-Folien-Systeme Film: Verstärkungsfolie: Empfindlichkeitsklasse:	

 □ CR-System Hersteller: Speicherfolientyp: Reader: □ DR-System Hersteller: Detektortyp(en): Detektorgröße(n): (cm x cm)
Bilderzeugung über die Durchleuchtungseinrichtung Bildempfängersystem
□ DR-System
Bildempfängerformat (bei BV: Nenndurchmesser, bei DR System: Längste Seite)
Uollfeld:
□ Zoom-Format(e):
☐ Gepulste Durchleuchtung
Durchleuchtung mit wählbaren ADR-Kennlinien
☐ High Level Mode (HLM)
Elektronische Bildspeicherung
□ Subtraktion
□ DSA
□ Serienaufnahmen
□ Cine-Technik
□ Cone-Beam-CT

□ Bilddokum	nentationssystem	
□ Durch □ Radio □ Am A Angabe	dergabesystem nleuchtung ographie rbeitsplatz des Anwenders e der Raumklasse: durch: rachtungsgerät	
□ Vorha □ Gepla □ Datene	Integration in PACS anden ant xportmöglichkeit über lokale Schnittstelle M-Format	
Nachkomma Dosisflä	Parameter zur Ermittlung der Exposition des Patienten (Zahlenwert nastellen und Einheit) ichenprodukt . mGy <m² .="" cgy^cm²="" ch="" dgy^cm²="" dosis:<="" einheiten="" messbereich="" th="" verschiedene="" igy^m²=""><th>mit</th></m²>	mit
sachgered □ ist erfo	nahme (auch von bedienungsrelevanten Komponenten) Einweisung in chte Handhabung nach § 98 StrlSchV olgt am: noch durchgeführt werden	n die
Bemerkunge	en:	
(1) [M03C01]	Bei CE-Kennzeichnung: CE-Kennzeichnung nach Medizinprodukterecht sichtbar am: angebracht Nummer(n) der benannten Stelle(n): (Hinweis: Entfällt für Röntgeneinrichtungen, die vor August 1998 erstmalig in Verkehr gebracht wurden)	entf./ja/nein
D. Baulich	er Strahlenschutz	
Unterlagen .	zum baulichen Strahlenschutz:	
Strahlensch	utzplan/Bauzeichnung liegt vor	ja/nein

Benachbarte	e Bereiche	
Seitlich:	(siehe Skizze, mit Angabe der benachbarten Räume)	
Oberhalb:		
Unterhalb	ː	
(3) [M03D01	Einrichten, Abgrenzung und Kennzeichnung des J Kontrollbereichs nach § 52 und § 53 StrlSchV ohne Mängel	ja/nein
(1) [M03D02	5114 6612)	ja/nein
(2) [M03D04	Optische Verbindung zum Patienten vorhanden [7]	ja/nein
(3) [M03D05	Akustische Verbindung zum Patienten vorhanden	ja/nein
Bei Aufnahm	nen, die nicht im Rahmen einer Durchleuchtungsuntersuchung erfolge	en:
(1)	Auslöseschalter hinter ausreichender [M03D06] □ geräteseitiger oder □ ortsveränderlicher oder □ baulicher Abschirmung entf./ja/nein	
E. Persone	nbezogener Strahlenschutz	
(2) [M03E01]	Persönliche Schutzausrüstung (PSA) für Personen, die sich - auch gelegentlich - im Kontrollbereich aufhalten, ausreichend vorhanden (siehe DIN 6815) (Bei Spezialarbeitsplätzen, wie z. B. Herzkatheterarbeitsplätzen, ggf Schutzbrille, Schilddrüsenschutz, Schutzmantel, chirurgischer Handschuh mit Abschirmwirkung)	. erforderlich: entf./ja/nein
(2) [M03E02]	Persönliche Schutzausrüstung ohne Mängel (siehe DIN EN 61331-3, DIN 6857-2) Prüfung(en) nach DIN 6857-2 durchgeführt von: a m:	entf./ja/nein
(2) [M03E03]	Ortsveränderliche Abschirmungen ohne Mängel	entf./ja/nein
(2) vorhanden	Patientenschutzmittel nach Anlage III ausreichend [M03E04]	ja/nein
(3)	Patientenschutzmittel ohne Mängel [M03E05]	
Ausreichend	er Streustrahlenschutz am Untersuchungsgerät vorhanden: Soweit erforderlich, an beiden Seiten des Tisches Obertisch-Streustrahlenschutz Untertisch-Streustrahlenschutz Übergang zum Obertisch-Streustrahlenschutz	ja/nein

	 ☐ Kombinierter Streustrahlenschutz ☐ seitlich und unterhalb des Zielgerätes angebrachter Streustrahlen (Hinweis: Entfällt nur, wenn kein Personal im Kontrollbereich anwesend ist) 	nschutz entf./ja/nein
(2) [M03E06a]	Bei Anwendung nach Anlage I, Tabelle E.5a, Spalten 4 bis 10: Zusätzlicher Streustrahlenschutz für den Oberkörper einschließlich Kopf der Anwender vorhanden	entf./ja/nein
(2) [M03E07]	Vorhandener Streustrahlenschutz ausreichend positionierbar und ohne wesentliche Beschädigung	entf./ja/nein
F. Gerätel	pezogener Strahlenschutz	
(3) <i>[M03F01]</i> a	Betriebsanleitung in deutscher Sprache m Arbeitsplatz vorhanden	ja/nein
(2) [M03F02]	Fokus-Haut-Abstand (FHA): □ bei Gesamtfilterung > 2.5 mm Al-Äquivalent: FHA > 30 cm oder	
	□ bei Gesamtfilterung > 3.0 mm Al-Äquivalent: FHA > 20 cm oder	
	 □ bei Gesamtfilterung > 3,0 mm Al-Äquivalent + 0,1 mm Cu-Äquiva cm 	lent: FHA > 15
	eingehalten	ja/nein
(2) [M03F04]	Mindestwert der Gesamtfilterung (Sichtprüfung) > 2.5 mm Al-Äquivalent (siehe DIN EN 60601-1-3; DIN EN 60601-2-54; DIN 6815) Zusatzfilterung für Durchleuchtung (siehe Anlage I, Tabelle E.5a) ei	
Begrenzung (1) [M03F05]	des Nutzstrahlenfeldes: Für den Anwendungszweck geeignetes Blendensystem vorhanden (siehe DIN 6815)	ja/nein
(1) [M03F06]	Durchleuchtungsfeld am Durchleuchtungsarbeitsplatz einstellbar	ja/nein
(1) [M03F08]	Automatische Formatbegrenzung (fokusnah) auf Bildempfängerformat der Durchleuchtung sowie für Zielaufnahmebetrieb mit Kassettentechnik vorhanden und funktionsfähig (Hinweis: Entfällt für Therapiesimulatoren)	entf./ja/nein
(2) [M03F11]	Für Röntgenaufnahmen (z. B. Direktaufnahmen am Obertischsystem, Zielgerät, etc.) und Röntgendurchleuchtungen mit automatischer fokusnaher Formatbegrenzung gelten für die Übereinstimmung des Röntgenstrahlenfeldes mit dem Bildauffangbereich folgende Anforderungen: Entlang jeder der zwei Hauptachsen des Bildauffangbereichs darf die gesamte Abweichung zwischen den Kanten des Röntgenstrahlenfeldes und den entsprechenden Kanten des Bildauffangbereichs nicht mehr als 3 % des angezeigten Fokus-Bildempfänger-Abstandes betragen, wenn die Bildauffangebene senkrecht zur Röntgenstrahlenfeldachse	e, jaj nem

	steht. Die Summe aller Abweichungen auf beiden Achsen darf 4 % des angezeigten Fokus-Bildempfänger-Abstandes nicht überschreiten.	
	(Hinweis: Entfällt für Therapiesimulatoren)	entf./ja/nein
(1) [M03F13]	Bei Direktaufnahmen, die nicht mit Durchleuchtung voreingestellt sind:	
(2)	Lichtvisier vorhanden und Lichtfeld deutlich erkennbar	entf./ja/nein
(2) [M03F14]	Das Lichtfeld muss mit dem Röntgenstrahlenfeld nach der folgenden Anforderung übereinstimmen: Entlang jeder der zwei Hauptachsen des Röntgenstrahlenfeldes darf die gesamte Abweichung zwischen den Kanten des Röntgenstrahlenfeldes und den entsprechenden Kanten des Lichtfeldes nicht mehr als 2 % des Abstandes zwischen optischem Brennfleck und der Messebene des Lichtfeldes betragen.	entf./ja/nein
(2) [M03F18]	Strahler einwandfrei positionierbar und mechanische Befestigungen ohne offensichtliche Beschädigungen	ja/nein
(2) [M03F19]	Bei zusätzlichem Anwendungsgerät: Geeignete Einstellhilfen für Zentrierung von Röntgenstrahlenachse auf Bildempfängermitte (z. B. Libelle, Lichtzeiger, Markierungen) am Gerät vorhanden und ohne Mängel	entf./ja/nein
(1) [M03F20]	Abschirmung am Bildempfänger bei allen Abständen allseitig größer als Nutzstrahlenfeld (Hinweis: Entfällt für Therapiesimulatoren)	entf./ja/nein
(2) [M03F22]	Kennzeichnung der Kassetten hinsichtlich der verwendeten Verstärkungsfolien bzw. des Speicherfolientyps vorhanden (siehe DIN 6815)	entf./ja/nein
(2) [M03F23]	□ Streustrahlenraster entspricht dem Fokus Bildempfänger-Abstand	
	und □ Raster ohne Beschädigungen (keine Artefakte sichtbar)	entf./ja/nein
G. Schaltun	gsbezogener Strahlenschutz	
(2) [M03G01]	Bei mehreren Strahlern und/oder Anwendungsgeräten: Angewählter Betriebszustand eindeutig erkennbar	entf./ja/nein
(2) [M03G04a]	Bei Belichtungsautomatik/-steuerung sowie bei einem Strahler und mehreren Anwendungsgeräten, die von einem Schaltgerät bedient werden: Kassettenabtastung oder Fail-Safe-Schaltung (siehe DIN 6815) oder andere gleichwertige Maßnahmen vorhanden (gilt auch für CR-Kassetten und DR-Systeme)	entf./ja/nein
(1) [M03G05]	Einschaltung der Röntgenstrahlung nur mit Tastschalter möglich	ja/nein
(2) [M03G08]	Eingeschaltete Röntgenstrahlung über optisches oder akustisches	

erkennbar sein (DIN 6815).) ja/nein Akustische oder optische Anzeige des High-Level-Mode (siehe DIN 6868-150) vorhanden und funktionsfähig (2)[M03G09] entf./ja/nein Nach längstens 5 min Strahlzeit: Deutlich wahrnehmbares akustisches oder optisches Signal am (2) Arbeitsplatz des durchleuchtenden Arztes, das sich nicht [M03G10] selbständig abschaltet (1) Bei Anwendung nach Anlage I, Tabelle E.5a, Spalten 5, 7 bis 10: [M03G10a] □ Visuelle Warnung bei Überschreitung ja/nein eines eingestellten Grenzwertes der angezeigten Exposition des Patienten (Hinweis: Erforderlich für Röntgeneinrichtungen, die ab 01.01.2024 erstmals in Betrieb genommen werden) entf./ja/nein (2) Auslösung der Röntgenstrahlung mit Fußschalter: [M03G11] Keine unbeabsichtigte Auslösung möglich (z. B. Schutzbügel, ent./ja/nein Steg oder ähnlich wirkende Vorrichtung, Schlüsselschalter am Schaltgerät) entf./ja/nein Cone-Beam-CT: Unterbrechung der Röntgenstrahlung möglich [M03G13] (z. B. durch Notschalter, Totmannschalter) Maßnahmen für störungsfreie Rotationsbewegung getroffen [M03G14] (z. B. Zwang zum Probelauf, Berührungsabschaltung) entf./ja/nein H. Anwendungsbezogener Strahlenschutz entf./ja/nein (1) Anlage I erfüllt ÎM03H011 Prüfung der Filmbetrachtungsgeräte, an denen [M03H02a] Befundungen vorgenommen werden, nach den Vorgaben der QS-RL durchgeführt von Firma: am: ia/nein Filmbetrachtungsgeräte ohne Mängel ÌM03H02b1 Abnahmeprüfung nach den Vorgaben der QS-RL durchgeführt: entf./ja/nein Röntgeneinrichtung entf./ja/nein Bilddokumentationssystem (BDS) Bildwiedergabegerät/-system (BWG/BWS) () Kontrolle der Abnahmeprüfung hat keine Mängel ergeben [M03H03d] (Hinweis: Mängelkategorie wird vom Sachverständigen festgesetzt. ja/nein [M03H03a] Entfällt bei wiederkehrender Prüfung.) entf./ja/nein [M03H03b] entf./ja/nein [M03H03c]

entf./ja/nein

Signal deutlich erkennbar (siehe DIN 6815)

(Hinweis: An Durchleuchtungseinrichtungen, die während lang andguernden

Operationsbereich und bei Angiographien, muss ein optisches oder akustisches Signal, das nicht abstellbar ist, für alle im Raum anwesenden Personen eindeutig

Untersuchungen häufig eingeschaltet werden, im allgemeinen im

() [M03H03e]	Kontrolle der Teilabnahmeprüfung nach Änderung im Sinne der Anlage II durchgeführt und hat keine Mängel ergeben (Hinweis: Mängelkategorie wird vom Sachverständigen festgesetzt. Entfällt, wenn seit der letzten Sachverständigenprüfung keine Teilabnahmeprüfung erfolgte.)	
	, , , , ,	entf./ja/nein
(1) [M03H03f]	Funktionsprüfung der Filmverarbeitung nach QS-RL vorhanden und hat keine Mängel ergeben	entf./ja/nein
(2) [M03H03g]	Protokolle vorhanden ([M03H03a] bis [M03H03f]):	
	Abnahmeprüfung der Röntgeneinrichtung nach: von Hersteller/Lieferant: am:	ja/nein
[M03H03h]	Abnahmeprüfung des Bildwiedergabegerätes/-systems □ nach QS-RL □ nach DIN V 6868-57 □ nach DIN 6868-157	
	von Hersteller/Lieferant: am: Abnahmeprüfung des Bilddokumentationssystems von	_entf./ja/nein
[M03H03i]	Hersteller/Lieferant: am:	_entf./ja/nein
[M03H03k]	Teilabnahmeprüfung der Röntgeneinrichtung nach: von Hersteller/Lieferant: am:	entf./ja/nein
[M03H03I]	Teilabnahmeprüfung des Bildwiedergabegerätes/-systems □ nach QS-RL □ nach DIN V 6868-57	_e
	□ nach DIN 6868-157 von Hersteller/Lieferant: am:	entf./ja/nein
[M03H03m]		entf./ja/nein
[M03H03o]	Letzte Funktionsprüfung der Filmverarbeitung von Hersteller/Lieferant:	entf./ja/nein
(3)	Bedienungselemente eindeutig gekennzeichnet	chti./ja/ncm
[M03H04]		ja/nein
Aufnahme/(Sine/Serienaufnahme:	
	Eindeutige Einstellung der Betriebswerte	
(2) <i>[M03H05]</i> m		(Zahlenwert
	oder □ Belichtungsautomatik/-steuerung oder	
	☐ Programmauswahl entf./ja/nein	
` '	Grenzwerte der Nenndosis K_N nicht überschritten iehe Anlage I)	entf./ja/nein
	Grenzwerte der Bildempfängerdosis K_B bei Belichtungs- utomatik/-steuerung bzw. Programmauswahl nicht überschritten (siehe Anlage I)	entf./ja/nein

Durchleuchtung:

(2) [M03H1.	Röntgenröhrenspannung und Röntgenröhrenstrom ständig erkennbar	ja/nein
-	Kontrolle der Strahlzeit durch mitlaufenden Zeitmesser möglich (siehe Abschnitt 1.2)	ja/nein
(2) [M03H1:	Eindeutige Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen (der ADR) zur Dosisleistung am Bildempfängereingang (siehe DIN 6815)	ja/nein
(1) [M03H1	Funktion der automatischen Dosisleistungsregelung ohne 6] Mängel (siehe DIN 6815)	ja/nein
(2) [M03H1	Werte der Dosisleistung in der Eingangsebene des Bildempfängers oder der Referenzluftkermaleistung bei automatischer Dosisleistungsregelung im Normal-Mode nicht überschritten (siehe Anlage I)	ja/nein
(1) [M03H1	Funktion Last Image Hold (LIH) oder vergleichbare Techniken wie z. B. Last Image Run (LIR) vorhanden und nicht vom Anwender abschaltbar	ja/nein
Aufnahme ι	and Durchleuchtung:	
(2) [M03H19]	Bei FFS: Die Prüfung des Kassettenbestandes hinsichtlich Gleichmäßigkeit des Verstärkungsfaktors gemäß QS-RL wurde durchgeführt. Letzte Prüfung von: durchgeführt und ohne Mängel	entf./ja/nein
(2) [M03H19a]	D COD C . LETC	entf./ja/nein
(2) [M03H19b]	Bei FFS: Die Prüfung des Kassettenbestandes hinsichtlich Anpressung gemäß QS-RL wurde durchgeführt. Letzte Prüfung von: durchgeführt und ohne Mängel	entf./ja/nein
	Prüfung des Dunkelraums bzw. des Tageslichtvorsatzes auf Lichteinfall ohne Mängel	entf./ja/nein
(2) [M03H20]	Dosisflächenproduktanzeige mit der erforderlichen Anzeigegenauigkeit vorhanden (siehe Anlage I, E 8) (Hinweis: In pädiatrischen Abteilungen ist eine Genauigkeit der Dosisflächenproduktanzeige von 0,01 pGym² bzw. 0,01 cGycm² im kleinsten Messbereich erforderlich. In allen anderen Bereichen genügt für pädiatrische Untersuchungen eine Genauigkeit der Dosisflächenproduktanzeige von 0,1 pGym² bzw. 0,1 cGycm².)	entf./ja/nein

(2) [M03H21]	Dosisflächenprodukt eindeutig erkennbar Zahlenwert und Einheit)	entf./ja/nein
(2) [M03H21a]	Übertragung des Dosisflächenproduktes in Archivierungssystem mit entsprechendem Zahlenwert in der dort vorgegebenen Einheit	entf./ja/nein
(2) [M03H22]	Richtigkeit der Ermittlung des Dosisflächenproduktes gegeben (siehe DIN EN 60580 und DIN 6815)	entf./ja/nein
(2) [M03H23]	Funktion der Belichtungsautomatik/-steuerung ohne Mängel (siehe DIN 6868-150)	entf./ja/nein
(2) [M03H24]	Bei fehlender Nachanzeige des mAs-Produktes bei Belichtungsautomatik/-steuerung: Dosisflächenproduktanzeige vorhanden	
(2)	Lagerung der Röntgenfilme entsprechend DIN 6860	entf./ja/nein
(2) [M03H26] (2) [M03H26a]	Kassetten und Verstärkungsfolien/Speicherfolien ohne mechanische Mängel (mechanische Beschädigungen, Verfärbungen,)	entf./ja/nein
	Werte der Auflösung nach Anlage I, Tabelle I.1, Nrn. 8 und 10 nicht unterschritten	entf./ja/nein
(2) [M03H27] (2)	Voraussetzungen für die Einstellung einer geeigneten konstanten Umgebungsbeleuchtung bei der Nutzung von Bildwiedergabesystemen gegeben	ja/nein
[M03H28] (1) [M03H29]	Für Röntgeneinrichtungen, die ab dem 01.07.2002 erstmals in Betrieb genommen wurden, sowie ab 01.01.2024 für Röntgeneinrichtungen, die vor dem 01.07.2002 erstmals in Betrieb genommen wurden. Funktion zur Anzeige der Parameter zur Ermittlung der Exposition des Patienten vorhanden: Messeinrichtungen oder Angabe durch Gerät oder Nur für Therapiesimulatoren: Unmittelbare Ermittlung der Exposition des Patienten auf andere Weise (z. B. Tabellen oder Nomogramme, siehe DIN 6809-7) und Bei Intervention nach Anlage I, E 14: Dauerhafte Anzeige der Parameter der Exposition des Patienten während der Anwendung (Hinweis: Für Röntgeneinrichtungen, die vor dem 31.12.2018 erstmals in Betrieb genommen worden sind, gilt dies erst ab dem 01.01.2021.) (Hinweis: Siehe § 114 Absatz 1 Nummer 4	entf./ja/nein
(2) [М03Н30]	i. V. m. § 195 Absatz 3 StrlSchV) Bei Aufnahmen mit digitalen Bildempfängern, die nicht im Rahmen einer Durchleuchtungsuntersuchung erfolgen: Dosisindikatorwert/Exposureindex (aktueller Wert, Zielwert, tolerierbare Abweichung) auf dem Bildwiedergabesystem und an der Modalität numerisch oder optisch visualisiert (Hinweis: Siehe DIN EN 62494-1)	entf./ja/nein
	vorhanden, die die Parameter zur Ermittlung der kposition des Patienten elektronisch aufzeichnet und für die Qualitätssicherung elektronisch nutzbar macht: □ Dosisflächenprodukt:*	entf./ja/nein

	Bezeichnung der Unti	ersuchungsart:	••••	
oder □ Rön	tgenröhrenspannung ((dynamische Aufz	eichnung):*	
und	Filterung (falls variab	el):*		
und	Röntgenröhrenstrom oder mAs-Produkt:	und Strahlzeit:		
und	Bezeichnung der Unte		*	
oder	llt mittals Dasa SB (Di	agnostic V ray Do	co Structured Depart	nach DIN EN
606	llt mittels Dose SR (Dia 01-2-54 i. V. m. DIN EN stellerangabe)			
□ erfü (<u>Hinwo</u> Betrie einges wurde genon Siehe s * Anzu z. B.	Ilt mittels DIN 6862-2 <u>eis:</u> Gilt für Röntgenein b genommen werden; etzt werden und die v n, gilt dies ab dem 01. nmen wurden, gilt dies § 114 Absatz 1 Numm geben ist jeweils die B aus dem Röntgeninfo OM-Tags.)	nrichtungen, die n für Röntgeneinric or dem 31.12.201 .01.2023, die ab a s ab dem 01.01.20 er 2 i. V. m. § 195 Bezeichnung des D	nach dem 01.01.2023 (chtungen, die für die D 8 erstmals in Betrieb Jem 31.12.2018 erstm 021. Absatz 2 StrlSchV. Datenfeldes	Ourchleuchtung genommen
J. Beabsichtigte Be	etriebsweise			
Gesamte Strahlze	h/Jahr hmen:/Jahr (e	•		
Anzahl der Aufna	2: us-Film-Abstand: hmen: /Ja hr ntigte Betriebswerte: .		nAs /BelStufe	
Anwendungsgerät 3	3:			
K. Ermittlung der	Ortsdosis/Jahresdosis	5		
Messbedingungen:				
Durchleuchtung bei Strahlrichtung	Eingestellte Werte	Feldgröße in der Bildempfänger- ebene	Abstand Fokus-Bildempfänger	Fokushöhe über Boden
	[kV, mA ¹⁾ , ADR-Stufe]	[cm x cm]	[cm]	[cm]
Bei gepulster Durchleu	•		_	
Aufnahmen am	Pulse/s, Röntgenröl			T 1
Anwendungsgerät (Strahlrichtung)	Eingestellte Werte	Feldgröße in der Bildempfänge- rebene	Abstand Fokus-Bildempfänger	Fokushöhe über Boden
	[kV, mAs, BelStufe]	[cm x cm]	[cm]	[cm]
Messgerät: H	lersteller:			
Typ:	icratcher.			
Prüfkörper: (siehe DIN 6815)			

Messergebnisse bei Durchleuchtung:

Messort	dar Skizza				Grenzwert der Jahresdosis
		[cm]	[RSv/h]	[mSv]	[mSv]

Es wurde hauptsächlich an den Orten gemessen, an denen sich Beschäftigte oder Dritte aufhalten und an denen die höchsten Ortsdosen zu erwarten sind. Dabei wurden alle relevanten Strahlenquellen berücksichtigt. An Orten und für Strahlrichtungen, die bei den Messungen nicht berücksichtigt wurden, ist die zu erwartende jährliche Ortsdosis klein gegenüber den Grenzwerten. Die Ortsdosis wird als Umgebungs-Äquivalentdosis angegeben. Sie wird als Maß für die effektive Dosis angenommen. Als Grenzwert der Jahresdosis wird, wenn nichts anderes vermerkt ist, der Wert der effektiven Dosis verstanden (§§ 78, 80 StrlSchG).

Messergebnisse bei Aufnahmen:

 dar Skizza	dem Boden	Ortsdosis	zeit nach Abschnitt J	Grenzwert der Jahresdosis
	[cm]	[pSv]	[mSv]	[mSv]

Es wurde hauptsächlich an den Orten gemessen, an denen sich Beschäftigte oder Dritte aufhalten und an denen die höchsten Ortsdosen zu erwarten sind. Dabei wurden alle relevanten Strahlenquellen berücksichtigt. An Orten und für Strahlrichtungen, die bei den Messungen nicht berücksichtigt wurden, ist die zu erwartende jährliche Ortsdosis klein gegenüber den Grenzwerten. Die Ortsdosis wird als Umgebungs-Äquivalentdosis angegeben. Sie wird als Maß für die effektive Dosis angenommen. Als Grenzwert der Jahresdosis wird, wenn nichts anderes vermerkt ist, der Wert der effektiven Dosis verstanden (§§ 78, 80 StrlSchG).

L. Aus den Jahresgrenzwerten der effektiven Dosis abgeleitete Ortsdosiswerte

In Anlehnung an DIN 6812, Tabelle 1 und A.1

mer 1 StrlSchG sind erfüllt / sind nicht erfüllt.

M. Auswertung

· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Im Rahmen der Kontrolle der Abnahmeprüfung/Teilabnahmeprüfung sind folgende Positionen überprüft worden: □ Die Ergebnisse lagen innerhalb der vorgegebenen Toleranzen. □ Die Ergebnisse lagen nicht innerhalb der vorgegebenen Toleranzen.
ei der angegebenen Betriebsweise wird der Grenzwert der Ortsdosis an keinem / dem(n) achfolgenden Messort(en) überschritten.
Prüfung nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 oder Absatz 2 StrlSchG: Die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b StrlSchG und § 14 Absatz 1 Nummer 5 StrlSchG sind / sind nicht erfüllt.
Prüfung nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder § 19 Absatz 5 i. V. m. Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG: Die Voraussetzungen zur Ausstellung einer Bescheinigung nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Num-

Prüfung nach § 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV:
 Die sicherheitstechnische Funktion, die Sicherheit und der Strahlenschutz sind / sind nicht

	gegeben.
	Es wird keine Bescheinigung ausgestellt. □ Die Röntgeneinrichtung unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 12 StrlSchG. □ Es wird auf das Verfahren nach § 19 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 StrlSchG hingewiesen. □ Es handelt sich um eine wiederkehrende Prüfung nach § 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV
N.	Folgerungen
Μ	ei den angegebenen Strahlenschutzvorkehrungen und Betriebsweisen sind keine besonderer aßnahmen / die nachfolgenden Maßnahmen zur Verbesserung des Strahlenschutzes er-rderlich.
Ο.	. Hinweise
dι	ach § 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV ist die Röntgeneinrichtung mindestens alle fünf Jahre urch einen nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG bestimmten Sachverständigen zu berprüfen (hier bis:).
Or	rt und Datum Unterschrift

2.2.4 Prüfberichtsmuster für Röntgeneinrichtungen für Untersuchungen mit C-Bögen nur im Rahmen der Mindestanforderungen nach Anlage I, Tabelle I.1, Nrn. 11 und 13

(Berichtskopf siehe Abschnitt 2.2 Punkt A, allgemeine Angaben siehe Abschnitt 2.2 Punkt B.)

C. Beschreibung der Röntgeneinrichtung

Gerätebezeichnung Typ: Hersteller:	
Röntgenstrahler Typ: Hersteller: Serien-Nr.:	
Maximal einstellbare Röntgenröhrenspannung: kV	
Filterung Kleinste Gesamtfilterung: mm	
Begrenzung des Nutzstrahlenfeldes/Blendensystem Typ: Hersteller:	
Einstellung der Betriebswerte □ Manuelle Einstellung von Röntgenröhrenspannung und Röntgenröhrenstro □ Automatische Dosisleistungsregelung (ADR)	m
 Radiologische Untersuchungen von Kindern oder Jugendlichen am Körperstan Tabelle I.1 und E 8) beabsichtigt Dosisreduktion im pädiatrischen Durchleuchtungsbetrieb vorhanden (siehe DIN 6868-150) 	
Bilderzeugung über die Durchleuchtungseinrichtung Bildempfängersystem Bildverstärker-Fernsehkette DR-System Bildempfängerformat (bei BV: Nenndurchmesser, bei DR-System: Längste Sei Vollfeld:	te)

□ Subtraktion□ Serienaufnahmen□ Cine-Technik□ Cone-Beam-CT	
Befundung □ Bildwiedergabesystem □ Am Arbeitsplatz des Anwenders Angabe der Raumklasse: durch:	
Archivierung Digital Integration in PACS Vorhanden Geplant Datenexportmöglichkeit über lokale Schnittstelle DICOM-Format Rohdaten	
Anzeige der Parameter zur Ermittlung der Exposition des Patienten (Zahlenwert Nachkommastellen und Einheit) Dosisflächenprodukt	mit
 □ Inbetriebnahme (auch von bedienungsrelevanten Komponenten) Einweisung sachgerechte Handhabung nach § 98 StrlSchV □ ist erfolgt am: □ muss noch durchgeführt werden 	in die
Bemerkungen:	
(1) Bei CE-Kennzeichnung: [M04C01] CE-Kennzeichnung nach Medizinprodukterecht sichtbar am: angebracht Nummer(n) der benannten Stelle(n): (Hinweis: Entfällt für Röntgeneinrichtungen, die vor August 1998 erstmalig in Verkehr gebracht wurden)	entf./ja/nein
D. Baulicher Strahlenschutz	
Unterlagen zum baulichen Strahlenschutz:	
Strahlenschutzplan/Bauzeichnung liegt vor	entf./ja/nein

.

Benachbarte Seitlich:	e Bereiche (siehe Skizze)	
□ 3,0 m 1	eichsgrenze für Bildempfängerformat < 15 cm (nur für Hand- und Fußchirurgie) für Bildempfängerformat < 18 cm für Bildempfängerformat > 18 cm	
(3) <i>[M04D01]</i> K	Einrichten, Abgrenzung und Kennzeichnung des ontrollbereichs nach § 52 und § 53 StrlSchV ohne Mängel	ja/nein
(1) <i>[M04D02]</i> D	Bauliche Strahlenschutzvorkehrungen ohne Mängel (siehe IN 6812)	entf./ja/nein
E. Persone	nbezogener Strahlenschutz	
(2) [M04E01]	Persönliche Schutzausrüstung (PSA) für Personen, die sich - auch gelegentlich - im Kontrollbereich aufhalten, ausreichend vorhanden (siehe DIN 6815) (z. B. chirurgischer Handschuh mit Abschirmwirkung, Schutzbrille, Schilddrüsenschutz)	entf./ja/nein
	Persönliche Schutzausrüstung ohne Mängel (siehe DIN EN 61331-3, DIN 6857-2) Ing(en) nach DIN 6857-2 durchgeführt von: a m:	entf./ja/nein
(2) <i>[M04E04]</i> au	Patientenschutzmittel nach Anlage III usreichend vorhanden	ja/nein
(3) [M04E05]	Patientenschutzmittel ohne Mängel	ja/nein
(3)	zogener Strahlenschutz Betriebsanleitung in deutscher Sprache am Arbeitsplatz vorhanden	ja/nein
(2) [M04F02]	Fokus-Haut-Abstand (FHA): bei Gesamtfilterung > 2.5 mm Al-Äquivalent: FHA > 30 cm oder bei Gesamtfilterung > 3.0 mm Al-Äquivalent: FHA > 20 cm oder bei Gesamtfilterung > 3,0 mm Al-Äquivalent + 0,1 mm Cu-Äquivalent: FHA > 15 cm oder bei Gesamtfilterung > 2.0 mm Al-Äquivalent: FHA < 20 cm (nur für Hand- und Fußchirurgie) eingehalten	ja/nein
(2)	Mindestwert der Gesamtfilterung (Sichtprüfung)	• •
[M04F04]	(siehe DIN 6815 bzw. DIN EN 60601-1-3) eingehalten	ja/nein

.

Begrenzung des Nutzstrahlenfeldes:

(1) Automatische Formatbegrenzung (fokusnah) auf [M04F08] Bildempfängerformat (auch Zoom) vorhanden und funktionsfähig ja/nein (1) Einblendung des Nutzstrahlenfeldes [M04F08a] möglich und ohne Mängel (Hinweis: Gilt nur für BV-Bildempfängerformat > 15 cm Durchmesser, bei DR-System: Längste Seite) entf./ja/nein Einblendung: Strahler mechanisch einwandfrei positionierbar (2) [M04F10] entf./ja/nein ☐ Streustrahlenraster entspricht dem Fokus-(2) [M04F12] Bildempfänger-Abstand □ Raster ohne Beschädigungen (keine Artefakte sichtbar) entf./ja/nein (2) [M04F14] Bei Cone-Beam-CT: Positioniervorrichtung (z. B. Laserlicht) als Einstellhilfe vorhanden und funktionsfähig entf./ja/nein Für Erstinbetriebnahme ab 01.10.2023: [M04F15] Positioniervorrichtung (z. B. Laserlicht) als Einstellhilfe vorhanden und funktionsfähig entf./ja/nein G. Schaltungsbezogener Strahlenschutz (1) Durchleuchtungseinschaltung nur mit Tastschalter möglich [M04G04] Eingeschaltete Röntgenstrahlung über ja/nein [M04G05] □ optisches oder □ akustisches Signal deutlich erkennbar (siehe DIN 6815) (Hinweis: An Durchleuchtungseinrichtungen, die während lang andauernder Untersuchungen häufig eingeschaltet werden, im allgemeinen im Operationsbereich und bei Angiographien, muss ein optisches oder akustisches Signal, das nicht abstellbar ist, für alle im Raum anwesenden Personen eindeutig erkennbar sein (DIN 6815).) (2) Nach längstens 5 min. Strahlzeit: ia/nein [M04G06] Deutlich wahrnehmbares akustisches oder optisches Signal am Arbeitsplatz des durchleuchtenden Arztes, das sich nicht selbständig abschaltet (1) Auslösung der Röntgenstrahlung mit Fußtaster: [M04G09] Keine unbeabsichtigte Auslösung möglich (z. B. Schutzbügel, Steg oder ähnlich ja/nein

wirkende Vorrichtung, Schlüsselschalter am Schaltgerät)

entf./ja/nein

Cone-Beam-CT:	
(1) Unterbrechung der Röntgenstrahlung möglich [M04G11] (z. B. durch Notschalter, Totmannschalter)	entf./ja/nein
(2) Maßnahmen für störungsfreie Rotationsbewegung getroffen [M04G12] (z. B. Zwang zum Probelauf, Berührungsabschaltung)	entf./ja/nein
H. Anwendungsbezogener Strahlenschutz	
(1) Anlage I erfüllt [M04H01]	ja/nein
(1) Abnahmeprüfung nach den Vorgaben der QS-RL durchgeführt: [M04H03a] Röntgeneinrichtung [M04H03b] Bildwiedergabegerät/-system (BWG/BWS) () Kontrolle der Abnahmeprüfung hat keine Mängel ergeben [M04H03d] (Hinweis: Mängelkategorie wird vom Sachverständigen festgesetzt. Entfällt bei wiederkehrender Prüfung.)	ja/nein entf./ja/nein
() Kontrolle der Teilabnahmeprüfung nach Änderung im Sinne [M04H03e] der Anlage II durchgeführt und hat keine Mängel ergeben (Hinweis: Mängelkategorie wird vom Sachverständigen festgesetzt. Entfällt, wenn seit der letzten Sachverständigenprüfung keine Teilabnahmeprüfung erfolgte.) nach:	entf./ja/nein entf./ja/nein
(2) Protokolle vorhanden ([M04H03a] und [M04H03e]): [M04H03g] Abnahmeprüfung der Röntgeneinrichtung	
von Hersteller/Lieferant: am: [M04H03k] Teilabnahmeprüfung der Röntgeneinrichtung nach:	entf./ja/nein
von Hersteller/Lieferant: am: nach DIN 6868-157 von Hersteller/Lieferant: am:	entf./ja/nein
[M04H03m] [M04H03l] Abnahmeprüfung des Bildwiedergabegerätes/-systems □ QS-RL □ nach DIN V 6868-57	
Teilabnahmeprüfung des Bildwiedergabegerätes/-systems □ QS-RL	entf./ja/nein
□ nach DIN V 6868-57□ nach DIN 6868-157 von Hersteller/Lieferant: am:	
(3) Bedienelemente eindeutig gekennzeichnet [M04H04]	entf./ja/nein
	ja/nein
Cine/Serienaufnahmen:	
(2) Eindeutige Einstellung der Betriebswerte [M04H05] möglich: □ Röntgenröhrenspannung und Röntgenröhrenstrom (Zahlenwert und Einheit)	

oder

□ Programmauswahl

entf./ja/nein

(2) Grenzwerte der Bildempfängerdosis K_B nicht überschritten [M04H08b] (siehe Anlage I)	entf./ja/nein
Durchleuchtung:	
(2) Röntgenröhrenspannung und Röntgenröhrenstrom bei [M04H11] Durchleuchtung (Zahlenwert und Einheit) ständig erkennbar	ja/nein
(2) Kontrolle der Strahlzeit durch mitlaufenden Zeitmesser [M04H12] möglich	ja/nein
(1) Funktion der automatischen Dosisleistungsregelung (ADR) [M04H13] ohne Mängel (siehe DIN 6815)	
(2) Werte der Dosisleistung am Bildempfängereingang werden [M04H15] bei automatischer Dosisleistungsregelung nicht überschritten (siehe Anlage I)	ja/nein
(2) Eindeutige Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen [M04H16] (der ADR) zur Dosisleistung am Bildempfängereingang (siehe DIN 6815)	ja/nein
(2) Werte der Auflösung nach Anlage I, Tabelle I.1, Nr. 11 bzw. 13 [M04H17] nicht unterschritten	entf./ja/nein
(2) Dosisflächenproduktanzeige mit der erforderlichen Anzeige- [M04H18] genauigkeit vorhanden (siehe Anlage I, E 8) (Hinweis: In pädiatrischen Abteilungen ist eine Genauigkeit der Dosisflächenproduktanzeige von 0,01 ^Gym³ 4 bzw. 0,01 cGycm² im kleinsten Messbereich erforderlich. In allen anderen Bereichen genügt für pädiatrische Untersuchungen eine Genauigkeit der Dosisflächenproduktanzeige von 0,1 ^Gym² bzw. 0,1 cGycm².)	ja/nein
(2) Dosisflächenprodukt eindeutig erkennbar [M04H19] Zahlenwert und Einheit)	entf./ja/nein
(2) Übertragung des Dosisflächenproduktes in Archivierungssystem [M04H19a] mit entsprechendem Zahlenwert in der dort vorgegebenen Einheit	entf./ja/nein
(2) Richtigkeit der Ermittlung des Dosisflächenproduktes [M04H20] gegeben (siehe DIN 6815)	enti./ja/nein
(1) Für Röntgeneinrichtungen, die ab dem 01.07.2002	entf./ja/nein
[M04H22] erstmals in Betrieb genommen wurden, sowie ab 01.01.2024 für Röntgeneinrichtungen, die vor dem 01.07.2002 erstmals in Betrieb genommen wurden: Funktion zur Anzeige der Parameter zur Ermittlung der Exposition des Patienten vorhanden: ☐ Messeinrichtungen oder ☐ Angabe durch Gerät (Hinweis: Siehe § 114 Absatz 1 Nummer 1 i.V. m. § 195 Absatz 1 Str/SchV)	entf./ja/nein
(3) Funktion vorhanden, die die Parameter zur Ermittlung der [M04H25] Exposition des Patienten elektronisch aufzeichnet und für die Qualitätssicherung elektronisch nutzbar macht:	entf./ja/nein
und Bezeichnung der Untersuchungsart:*	ja/nein
3 Funktion Last Image Hold (LIH) oder vergleichbare	

³ Funktion Last Image Hold (LIH) oder vergleichbare [M04H24] Techniken wie z.B. Last Image Run (LIR) vorhanden und nicht vom Anwender abschaltbar

	oder
	□ Röntgenröhrenspannung (dynamische Aufzeichnung): *
	und Filterung (falls variabel):*
	und Röntgenröhrenstrom und Strahlzeit:*
	oder mAs-Produkt:*
	und Bezeichnung der Untersuchungsart:*
	oder
	☐ erfüllt mittels Dose SR (Diagnostic X-ray Dose Structured Report nach DIN EN
	60601-2-54 i. V. m. DIN EN ISO 12052; erforderliche Parameter enthalten nach
	Herstellerangabe)
	oder
	□ erfüllt mittels DIN 6862-2 (nach Herstellerangabe)
	(Hinweis: Gilt für Röntgeneinrichtungen, die nach dem 01.01.2023 erstmals in
	Betrieb genommen werden; für Röntgeneinrichtungen, die für die Durchleuchtung
	eingesetzt werden und die vor dem 31.12.2018 erstmals in Betrieb genommen
	wurden, gilt dies ab dem 01.01.2023, die ab dem 31.12.2018 erstmals in Betrieb
	genommen wurden, gilt dies ab dem 01.01.2021.
	Siehe § 114 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. § 195 Absatz 2 StrlSchV.
	* Anzugeben ist jeweils die Bezeichnung des Datenfeldes
	z.B. aus dem Röntgeninformationssystem (RIS) etc. oder den
	DICOM-Tags.) entf./ja/nein
J.	Beabsichtigte Betriebsweise
J.	DEGNAICHTIE DETHENAMEISE

3

Gesamte Strahlzeit:	h	/Jahr
---------------------	---	-------

Höchste beabsichtigte Betriebswerte: kV, mA/ADR-Stufe:

K. Ermittlung der Ortsdosis/Jahresdosis

Messbedingungen:

Durchleuchtung	Eingestellte Werte			Fokushöhe über Boden
	[kV, mA ¹⁾ , ADR-Stufe]	[cm x cm]	[cm]	[cm]

1) Bei gepu	ılster Durc	:hl	leuc	htung:
-------------	-------------	-----	------	--------

max. Pulsfrequenz: Pulse/s, mittlerer Röntgenröhrenstrom: mA

Messgerät: Hersteller:

Typ:

Prüfkörper: (siehe DIN 6815)

Messergebnisse:

Messor	t Kennz. in der Skizze	dem Boden		Grenzwert der Jahresdosis [mSv]

Es wurde hauptsächlich an den Orten gemessen, an denen sich Beschäftigte oder Dritte aufhalten und an denen die höchsten Ortsdosen zu erwarten sind. Dabei wurden alle relevanten Strahlenquellen berücksichtigt. An Orten und für Strahlrichtungen, die bei den Messungen nicht berücksichtigt wurden, ist die zu erwartende jährliche Ortsdosis klein gegenüber den Grenzwerten. Die Ortsdosis wird als Umgebungs-Äquivalentdosis angegeben. Sie wird als Maß für die effektive Dosis angenommen. Als Grenzwert der Jahresdosis wird, wenn nichts anderes vermerkt ist, der Wert der effektiven Dosis verstanden (§§ 78, 80 StrlSchG).

L. Aus den Jahresgrenzwerten der effektiven Dosis abgeleitete Ortsdosiswerte

In Anlehnung an DIN 6812, Tabelle 1 und A.1

M	. Auswertung	
	Im Rahmen der Kontrolle de onen überprüft worden:	r Abnahmeprüfung/Teilabnahmeprüfung sind folgende Positi
		erhalb der vorgegebenen Toleranzen. nt innerhalb der vorgegebenen Toleranzen.
	i der angegebenen Betriebsv chfolgenden Messort(en) üb	weise wird der Grenzwert der Ortsdosis an keinem / dem(n) erschritten.
		Nummer 4 oder Absatz 2 StrlSchG: 13 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b StrlSchG und § 14 Absatz 1 nd nicht erfüllt.
	Prüfung nach § 19 Absatz 3 S Nummer 1 StrlSchG:	Satz 1 Nummer 1 oder § 19 Absatz 5 i. V. m. Absatz 3 Satz 1
		sstellung einer Bescheinigung nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Numsind nicht erfüllt.
	Prüfung nach § 88 Absatz 4 Die sicherheitstechnische Fu gegeben.	Nummer 1 StrlSchV: unktion, die Sicherheit und der Strahlenschutz sind /sind nicht
	 Es wird auf das Verfahrer 	g ausgestellt. unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 12 StrlSchG. n nach § 19 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 StrlSchG hingewiesen. viederkehrende Prüfung nach § 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV.
N.	Folgerungen	
Μ		schutzvorkehrungen und Betriebsweisen sind keine besonderen Ien Maßnahmen zur Verbesserung des Strahlenschutzes er-
0.	Hinweise	
dυ		1 StrlSchV ist die Röntgeneinrichtung mindestens alle fünf Jahre z 1 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG bestimmten Sachverständigen zu
Or	t und Datum	Unterschrift

2.2.5 Prüfberichtsmuster für Röntgeneinrichtungen für dentale Aufnahmen mit intraoralem Bildempfänger

nach Anlage I, Tabelle I.1, Nr. 1

(Berichtskopf siehe Abschnitt 2.2 Punkt A; allgemeine Angaben siehe Abschnitt 2.2 Punkt B.)

C. Beschreibung der Röntgeneinrichtung

Gerätebezeichnung Typ: Hersteller:
Röntgenstrahler Typ: Hersteller:
Maximal einstellbare Röntgenröhrenspannung: kV
Filterung Kleinste Gesamtfilterung: mm
Bildempfänger Film Empfindlichkeitsklasse: Nennformat (cm x cm): CR-System Hersteller: Reader: Nennformat (cm x cm): DR-System Hersteller: Nennformat (cm x cm):
Befundung □ Bildwiedergabesystem Angabe der Raumklasse: durch:
Archivierung Film Digital Integration in PACS Vorhanden Geplant Datenexportmöglichkeit über lokale Schnittstelle DICOM-Format Rohdaten
Anzeige der Parameter zur Ermittlung der Exposition des Patienten (Zahlenwert mit Nachkommastellen und Einheit) □ Dosisflächenprodukt □ mGy <m² cgy^cm²="" td="" igy^m²<="" □=""></m²>
□ dGy^cm² □

□ Einfal □	ldosis:	
sachgere □ ist erf	bnahme (auch von bedienungsrelevanten Komponenten) chte Handhabung nach § 98 StrlSchV folgt am: noch durchgeführt werden	Einweisung in die
Bemerkung	en:	
(1) [M05C01]	Bei CE-Kennzeichnung: CE-Kennzeichnung nach Medizinprodukterecht sichtbar am: angebracht Nummer(n) der benannten Stelle(n): (Hinweis: Entfällt für Röntgeneinrichtungen, die vor August 1998 erstmalig in Verkehr gebracht wurden)	entf./ja/nein
D. Baulich	ner Strahlenschutz	
Benachbart Seitlich:	e Bereiche (siehe Skizze)	
(3) [M05D01]	Einrichten, Abgrenzung und Kennzeichnung des Kontrollbereiches nach § 52 und § 53 StrlSchV ohne Mängel	ja/nein
(1) [<i>M</i> 05 <i>D</i> 02] (2)	Bauliche Strahlenschutzvorkehrungen ohne Mängel (siehe DIN 6812) Optische Verbindung zum Patienten vorhanden	entf./ja/nein
[M05D03]		ja/nein
(1) [M05D05]	Auslöseschalter □ > 1,5 m vom Röntgenstrahler und Patienten entfernt (siehe DIN 6815) oder hinter ausreichender	
	□ ortsveränderlicher oder□ baulicher Abschirmung	
		ja/nein
E. Persone	nbezogener Strahlenschutz	
(2) [M05E03]	Patientenschutzmittel nach Anlage III ausreichend vorhanden	ja/nein
(3) [M05E04]	Patientenschutzmittel ohne Mängel	ja/nein
F. Geräteb	ezogener Strahlenschutz	
(3) [M05F01]	Betriebsanleitung in deutscher Sprache am Arbeitsplatz vorhanden	ia/nein

(1) [M05F02	Tubus(se) mit Fokus-Haut-Abstand (FHA) ☐ bei Röntgenröhrenspannung > 60 kV: FHA > 20 cm oder	
	□ bei Röntgenröhrenspannung > 75 kV: FHA > 30 cm vorhanden	ja/nein
(2) [M05F04	Mindestwert der Gesamtfilterung (Sichtprüfung) J □ > 1,5 mm Al-Äquivalent (< 70 kV) □ > 2.5 mm Al-Äquivalent (> 70 kV) eingehalten (siehe DIN 6815)	ja/nein
Begrenzung	des Nutzstrahlenfeldes:	
	Anwendungszweck geeignete Blende vorhanden [M05F05] und Du oder Diagonale (Rechtecktubus) des Nutzstrahlenfeldes im vorgegebenen Fokus-Hautabstand < 6 c höchstens 1 cm größer als die Diagonale des größten verwendeter Bildempfängerformates (aktive Fläche)	m und
(2) [M05F05a]	Bei erstmaliger Inbetriebnahme ab 01.08.2008: Formateinblendung: Für verwendete Formate Standardformat 0 (2 cm x 3 cm) Standardformat 2 (3 cm x 4 cm) und geeignete Positioniervorrichtungen für den Bildempfänger vorhanden	entf./ja/nein
(2) <i>[M05F08]</i> (n	Vorhandene Tubusse ohne Mängel nechanisch unversehrt und funktionsfähig)	ja/nein
(2) <i>[M05F10]</i> m	Strahler mechanisch einwandfrei positionierbar und echanische Befestigungen ohne offensichtliche Beschädigungen	ja/nein
Mobil/ortsv	eränderlich betriebene Geräte:	
(1) [M05F12]	Geeignetes Stativ und Fernauslöser > 1,5 m Abstand vorhanden	entf./ja/nein
G. Schaltung	gsbezogener Strahlenschutz Schalterfunktionen und -stellungen ausreichend	
(5) [M05G02	gekennzeichnet	ja/nein
(2) [M05G02	Optisches oder akustisches Signal bei Aufnahmen am Auslösungsort wahrnehmbar Größte mögliche Strahlzeit < 5 s	ja/nein
(2) [M05G03	-]	ja/nein
(1) [M05G04	Röntgenstrahlung nur mit Totmannschalter möglich [a]	ja/nein

H. Anwendungsbezogener Strahlenschutz

(1) [M05H01]	Anlage I erfüllt	ja/nein
(1) [M05H02a] [M05H02b]	Abnahmeprüfung nach den Vorgaben der QS-RL durchgeführt: Röntgeneinrichtung Bildwiedergabegerät/-system (BWG/BWS)	ja/nein entf./ja/nein
() [M05H02c]	Kontrolle der Abnahmeprüfung hat keine Mängel ergeben (Hinweis: Mängelkategorie wird vom Sachverständigen festgesetzt. Entfällt bei wiederkehrender Prüfung.)	entf./ja/nein
() [M05H02d]	Kontrolle der Teilabnahmeprüfung nach Änderung im Sinne der Anlage II durchgeführt und hat keine Mängel ergeben (Hinweis: Mängelkategorie wird vom Sachverständigen festgesetzt. Entfällt, wenn seit der letzten Sachverständigenprüfung keine Teilabnahmeprüfung erfolgte.)	
(2) [M05H02e]	Protokolle vorhanden ([M05H02a] bis [M05H02d]): Abnahmeprüfung der Röntgeneinrichtung □ nach DIN 6868-51 □ nach DIN 6868-151 von Hersteller/Lieferant: am:	enti./ja/nem
[M05H02f]	Teilabnahmeprüfung der Röntgeneinrichtung nach DIN 6868-51 nach DIN 6868-151 von Hersteller/Lieferant: am:	ja/nein
[M05H02g]	Abnahmeprüfung des Bildwiedergabegerätes/-systems □ nach QS-RL □ nach DIN V 6868-57 □ nach DIN 6868-157	entf./ja/nein
[M05H02h]	von Hersteller/Lieferant: am: Teilabnahmeprüfung des Bildwiedergabegerätes/-systems □ nach QS-RL □ nach DIN V 6868-57 □ nach DIN 6868-157 von Hersteller/Lieferant: am:	entf./ja/nein
(2) [M05H03]	Eindeutige Einstellung der Betriebswerte (Zahlenwert und Einheit) möglich: Strahlzeit bei festen Werten für Röntgenröhrenspannung und - strom oder Röntgenröhrenspannung und/oder -strom und Strahlzeit	entf./ja/nein
	oder □ Programmauswahl	
	Funktion des Zeitschalters/Programmschalters ohne Mängel	ja/nein
(2) <i>[М05Н06]</i> (2)	Voraussetzungen für die Einstellung einer geeigneten konstanten Umgebungsbeleuchtung bei der Nutzung von Bildwiedergabesystemen gegeben	entf./ja/nein
[M05H07]	Prüfung des Dunkelraumes bzw. des Tageslichtvorsatzes auf Lichteinfall ohne Mängel	entf./ja/nein
(2) [M05H08]		entf./ja/nein

	wurden Funktion zur	rieb genomm ichtungen, die Anzeige der l n vorhanden: chtungen	en wurden, so e vor dem 01. Parameter zu	owie ab 01.0 07.2002 ers	01.2024 für tmals in Betrieb der Exposition	genommen
	□ Anzeige de Röntgenrö variablen I (Hinweis: Sie	bhrenstroms u Parameter) The § 114 Abso	atz 1 Numme	Ízeit (angeze	eigt werden müs	
(2) Lagorur	1. V. m. § 195 ng der Röntgenf	5 Absatz 1 Stri	,	111 DIN 606	n	entf./ja/nein
(2)		n ohne Mäng	gel (mechanisc	-		entf./ja/nein
Funktion v (3) [M05H13]	elektronisch und Bezeid oder Röntgenr und Filteru und Röntg oder und Bezeid oder erfüllt mi (Hinweis: Gil erstmals in E Nummer 2 i. * Anzugeben	ektronisch auf nutzbar mach sis oder verglechnung der Urbrenspannung:* enröhrenstromAs-Produkt: chnung der Urbrens DIN 686 ft für Röntgen V. m. § 195 Aist jeweils die em Röntgenir	fzeichnet und nt: eichbare Dosi ntersuchungs ing:* om und Strahl: * ntersuchungs	für die Qual sgröße: art:* zeit:* rstellerangak n, die nach die Siehe § 114 chV. n des Datenfo	itätssicherung .* oe) em 01.01.2023 Absatz 1 eldes	entf./ja/nein
J. Beabsi	chtigte Betriebs	sweise				entf./ja/nein
	· Aufnahmen:					
	eabsichtigte Bet	•	kV	mA,	c	
Tiochiste be	substentific bet	irebswerte	KV,	ША,	3	
K. Ermitt	lung der Ortsdo	osis/Jahresdo	sis			
	gungen und Me	essergebnisse	<u>:</u>		1	т 1
Messort	Strahlrichtung (horizontal, vertikal)	Eingestellte Werte	Höhe über dem Boden	Gemessene Ortsdosis	Jahresdosis bei Strahlzeit nach	Grenzwert der Jahres-
		[kV, mA, s]	[cm]	[iSv]	Abschnitt J [mSv]	dosis [mSv]
Messgorät	 : Herstel	lor:				
Typ:	nerster	ICI	••••••			
Prüfkörper	•					

Es wurde hauptsächlich an den Orten gemessen, an denen sich Beschäftigte oder Dritte aufhalten und an denen die höchsten Ortsdosen zu erwarten sind. Dabei wurden alle relevanten Strahlenquellen berücksichtigt. An Orten und für Strahlrichtungen, die bei den Messungen nicht berücksichtigt wurden, ist die zu erwartende jährliche Ortsdosis klein gegenüber den Grenzwerten. Die Ortsdosis wird als Umgebungs-Äquivalentdosis angegeben. Sie wird als Maß für die effektive Dosis angenommen. Als Grenzwert der Jahresdosis wird, wenn nichts anderes vermerkt ist, der Wert der effektiven Dosis verstanden (§§ 78, 80 StrlSchG).

L. Aus den Jahresgrenzwerten der effektiven Dosis abgeleitete Ortsdosiswerte

In Anlehnung an DIN 6812, Tabelle 1 und A.1

M.	Auswertung
----	------------

	Im Rahmen der Kontrolle der Abnahmeprüfung/Teilabnahmeprüfung sind folgende Positi- onen überprüft worden:				
	 Die Ergebnisse lagen innerhalb der vorgegebenen Toleranzen. Die Ergebnisse lagen nicht innerhalb der vorgegebenen Toleranzen. 				
	Bei der angegebenen Betriebsweise wird der Grenzwert der Ortsdosis an keinem/dem(n) nachfolgenden Messort(en) überschritten.				
	Prüfung nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 oder Absatz 2 StrlSchG: Die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b StrlSchG und § 14 Absatz 1 Nummer 5 StrlSchG sind / sind nicht erfüllt.				
	Prüfung nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder § 19 Absatz 5 i. V. m. Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG: Die Voraussetzungen zur Ausstellung einer Bescheinigung nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Num-				
	mer 1 StrlSchG sind erfüllt / sind nicht erfüllt.				
	Prüfung nach § 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV: Die sicherheitstechnische Funktion, die Sicherheit und der Strahlenschutz sind / sind nicht gegeben.				
	Es wird keine Bescheinigung ausgestellt. □ Die Röntgeneinrichtung unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 12 StrlSchG. □ Es wird auf das Verfahren nach § 19 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 StrlSchG hingewiesen. □ Es handelt sich um eine wiederkehrende Prüfung nach § 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV.				
N.	. Folgerungen				

Bei den angegebenen Strahlenschutzvorkehrungen und Betriebsweisen sind keine besonderen Maßnahmen / die nachfolgenden Maßnahmen zur Verbesserung des Strahlenschutzes erforderlich.

O. Hinweise

Nach § 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV ist die Röntgeneinrichtung mindestens alle fünf Jahre durch einen nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG bestimmten Sachverständigen zu überprüfen (hier bis:).

Ort und Datum

Unterschrift

_

2.2.7 Prüfberichtsmuster für Röntgeneinrichtungen für Computertomographien nach Anlage I, Tabelle I.1, Nr. 16

(Berichtskopf siehe Abschnitt 2.2 Punkt A; allgemeine Angaben siehe Abschnitt 2.2 Punkt B.) C. Beschreibung

der Röntgeneinrichtung

Gerätebezeichnung Typ: Hersteller:
Röntgenstrahler Typ: Hersteller: Serien-Nr.:
 □ Schädel-CT □ Ganzkörper-CT □ CT für Bestrahlungssimulation □ CT-Durchleuchtung □
Maximal einstellbare Röntgenröhrenspannung: kV
Filterung Kleinste Gesamtfilterung: mm
Wählbare Nominalkollimierung/Akquisition (nach Herstellerangabe): Von: mm bis: mm Anzahl der Detektorzeilen:
□ Automatische Dosisregelung oder -steuerung Befundung
 □ Bildwiedergabesystem □ Am Arbeitsplatz des Anwenders (bei Intervention im Kontrollbereich) □ Am Schaltgerät □ Im Befundungsraum Angabe der Raumklasse: durch:
Archivierung Digital Integration in PACS Vorhanden Geplant Datenexportmöglichkeit über lokale Schnittstelle DICOM-Format Rohdaten Anzeige der Parameter zur Ermittlung der Exposition des Patienten
□ CTDIvol

Einweisur □ ist erfol	ng in (gt an	e (auch von bedienungsrelevanten Komponenten) die sachgerechte Handhabung nach § 98 StrlSchV n: urchgeführt werden	
Bemerkunge	en:		
(1) [M07C01]	CE-K sich Nur <u>(Hir</u>	CE-Kennzeichnung: Kennzeichnung nach Medizinprodukterecht tbar am: angebracht nmer(n) der benannten Stelle(n): Inweis: Entfällt für Röntgeneinrichtungen, die vor August 1998 er Tracht wurden)	stmalig in Verkeh entf./ja/nein
D. Baulich	er Str	rahlenschutz	
Unterlagen .	zum l	baulichen Strahlenschutz:	
Strahlensch	utzpla	an/Bauzeichnung liegt vor	ja/nein
Benachbarte Seitlich: . Oberhalb Unterhalk	 :	(siehe Skizze) 	
(3) [M07L	001]	Einrichten, Abgrenzung und Kennzeichnung des Kontrollbereiches nach § 52 und § 53 StrlSchV ohne Mängel	ja/nein
(1) [M07L	002]	Bauliche Strahlenschutzvorkehrungen ohne Mängel (siehe DIN 6812)	ja/nein
(2) [<i>M07L</i>	003]	Optische Verbindung zum Patienten vorhanden	ja/nein
(3) [M07L	004]	Akustische Verbindung zum Patienten vorhanden	ja/nein
(1) [M07L	-	Auslöseschalter hinter ausreichender baulicher Abschirmung (Hinweis: Gilt nicht für den Auslöseschalter am Gerät bei CT-Durchleuchtung)	ja/nein
		gener Strahlenschutz	
(2) [M07E01]	- aud	önliche Schutzausrüstung (PSA) für Personen, die sich ch gelegentlich - im Kontrollbereich aufhalten, reichend vorhanden (siehe DIN 6815)	entf./ja/nein
(2) [<i>M07E02</i>] (s	iehe	önliche Schutzausrüstung ohne Mängel DIN EN 61331-3, DIN 6857-2) fung(en) nach DIN 6857-2 durchgeführt von: am:	entf./ja/nein
(2) <i>[M07E04]</i> au		entenschutzmittel nach Anlage III chend vorhanden	ja/nein

(3) Patientenschutzmittel ohne Mängel [M07E05]	ja/nein				
(2) Bei CT-Durchleuchtung: [M07E06] Zusätzlicher Streustrahlenschutz für den Oberkörper einschließlich Kopf der Anwender vorhanden	entf./ja/nein				
F. Gerätebezogener Strahlenschutz					
(3) Betriebsanleitung in deutscher Sprache [M07F01] am Arbeitsplatz vorhanden ja/nein					
(2) Mindestwert der Gesamtfilterung (Sichtprüfung) > 2,5 mm Al- [M07F03] Äquivalent (siehe DIN EN 60601-1-3, DIN 6815) eingehalten ja/nein					
Begrenzung des Nutzstrahlenfeldes: (2) Eingestellte Nominalkollimierung/Akquisition erkennbar [M07F05] ja/nein					
Zentrierung Nutzstrahlung/Anwendungsgerät:					
(2) [M07F07] Lichtvisier-Markierung der Lage der Schichtebene vorhanden und funktionsfähig: Inneres oder äußeres der coronares oder sagittales Lichtvisier	ja/nein				
(2) Abstand zwischen der angezeigten Schichtebene [M07F08] und der tatsächlichen Lage dieser Ebene < 2 mm	ja/nein				
G. Schaltungsbezogener Strahlenschutz (2) [M07G02] Singeschaltete Bäntgenstrahlung über					
Eingeschaltete Röntgenstrahlung über optisches oder akustisches Signal im Schaltraum und im Röntgenraum deutlich erkennbar (siehe DIN 6815)	ja/nein				
 (1) Am Schaltgerät und im Röntgenraum Unterbrechung der [M07G04] Röntgenstrahlung möglich (Notschalter) H. Anwendungsbezogener Strahlenschutz 	ja/nein				
(1) Anlage I erfüllt [M07H01a]	ja/nein				

.

(1) [M07H02a]	Abnahmeprüfung nach den Vorgaben der QS-RL durchgeführt: Röntgeneinrichtung	-h DIN FN C1222
	□ Bei Erstinbetriebnahme vor dem 01.02.2008: nach QS-RL bzw. na 3-5 (Bezugswerte für die Konstanzprüfung: Nach DIN EN 61223-2-6 RL)	
	oder □ Bei Erstinbetriebnahme ab dem 01.02.2008: nach DIN EN 61223- für die Konstanzprüfung: Nach DIN EN 61223-2-6) Bildwiedergabegerät/-system (BWG/BWS)	3-5 (Bezugswerte
[M07H02c]	Kontrolle der Abnahmeprüfung hat keine Mängel ergeben (Hinweis: Mängelkategorie wird vom Sachverständigen festgesetzt. Entfällt bei wiederkehrender Prüfung.)	ja/nein ja/nein
[M07H02d] () [M07H02e]	Kontrolle der Teilabnahmeprüfung nach Änderung im Sinne der Anlage II durchgeführt und hat keine Mängel ergeben (Hinweis: Mängelkategorie wird vom Sachverständigen festgesetzt. Entfällt, wenn seit der letzten Sachverständigenprüfung keine Teilabnahmeprüfung erfolgte.)	entf./ja/nein
	Protokolle vorhanden ([M07H02a] bis [M07H02e]): Abnahmeprüfung der Röntgeneinrichtung nach:	entf./ja/nein
(2) [M07H02g]	von Hersteller/Lieferant: . am: Teilabnahmeprüfung der Röntgeneinrichtung nach: von Hersteller/Lieferant: . am: Abnahmeprüfung des Bildwiedergabegerätes/-systems	entf./ja/nein
[M07H02h] [M07H02i]	 □ nach QS-RL □ nach DIN V 6868-57 □ nach DIN 6868-157 von Hersteller/Lieferant: . am: 	entf./ja/nein
[M07H02l]	Teilabnahmeprüfung des Bildwiedergabegerätes/-systems □ nach QS-RL □ nach DIN V 6868-57 □ nach DIN 6868-157 von Hersteller/Lieferant: . am:	entf./ja/nein
	Eindeutige Einstellung der Betriebswerte (Zahlenwert und Einheit) möglich: Röntgenröhrenspannung und Röntgenröhrenstrom und Strahlzeit	entf./ja/nein
(2) [M07H03]	oder □ gewählte Automatikart, -stufe oder □ mAs-Produkt/Scan,	
	und Nominalkollimierung/Akquisition und Scanfeld und Pitch oder Tischvorschub pro Rotation	
	Voraussetzungen für die Einstellung einer geeigneten konstanten Umgebungsbeleuchtung bei der Nutzung von Bildwiedergabesystemen gegeben	
(0)		ja/nein
(2) [М07Н07]		entf./ja/nein

(1) [M07H08]	Funktion zur Anzeige der Parameter zur Ermittlung der Exposition (Zahlenwert un 07H08] Einheit) des Patienten vorhanden (siehe Anlage I): CTDIvoi <u>und</u> Dosislängenproduk (Hinweis: Alle vor dem 01.01.2005 erstmals in Betrieb gegangenen Computertomographen, bei denen die Anzeige den CTDIw- Wert angibt, liefern tatsächlich den Wert für CTDIvoi (Grund: Änderung der Software, nicht aber der Andurch die Hersteller). Das Dosislängenprodukt kann auch durch eine Berechnung ermittelt und zur Anzeige gebracht werden.)					
	Angabe des für die Bestimmung des CTDIvol verwendeten Prüfkörpers (16 cm/32 cm) erkennbar (z. B. am Schaltgerät)	ja/nein				
(2) [M07H08a] (1) [M07H09]	Automatische Dosisregelung vorhanden und ohne Mängel (Hinweis: Dies gilt nicht für ausschließliche Untersuchung des Schädels und für kombinierte SPECT/CT- und PET/CT-Systeme mit CT, die ausschließlich zur morphologischen Zuordnung und der Ermittlung des Schwächungskoeffizienten verwendet werden (jeweils nach Anzeige und Genehmigungsumfang).)	ja/nein				
(2) [M07H10]	Funktion vorhanden, die die Parameter zur Ermittlung der Exposition des Patienten elektronisch aufzeichnet: □ Erfüllt mittels Dose SR (Diagnostic X-ray Dose Structured Report nach DIN EN 60601-2-44 i. V. m. DIN EN ISO 12052; erforderliche Parameter enthalten nach Herstellerangabe) oder □ CTDlvol-Wert:* und Dosislängenprodukt:* und Bezeichnung der Untersuchungsart:* oder □ Röntgenröhrenspannung:* und Filterung:* und Röntgenröhrenstrom und Strahlzeit:* oder mAs-Produkt:*	entf./ja/nein				
	und Pitch:* und Kollimierung:* und Bezeichnung der Untersuchungsart:* oder □ erfüllt mittels DIN 6862-2 (nach Herstellerangabe) (Hinweis: Für Computertomographen, die vor dem 31.12.2018 erstmals in Betrieb genommen wurden, gilt dies ab dem 01.01.2023, die ab dem 31.12.2018 erstmals in Betrieb genommen wurden, gilt dies ab dem 01.01.2021. Siehe § 114 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. § 195 Absatz 2 StrlSchV. * Anzugeben ist jeweils die Bezeichnung des Datenfeldes z. B. aus dem Röntgeninformationssystem (RIS) etc. oder den DICOM-Tags.)					

J. Beabsichtigte Betriebsweise

entf./ja/nein

	spannung	Eingestelltes mAs- Produkt pro Rotation [mAs]	Strahlzeit/ Scanzeit	Untersu- chungen pro Jahr
Höchste beabsich- tigte Betriebswerte				

Gesamte Strahlzeit: h/Jahr

K. Ermittlung der Ortsdosis/Jahresdosis

Messbedi	ngungen:				
mAs-Pr Nomina Pitch:	nröhrenspa odukt pro R alkollimieru	nnung: Rotation: ng: mr : s	mAs		
Angezeigt	es DLP:				
Typ: Prüfkörpe	r: (ge	ersteller: erätezugehör	ig)		
Messerge		T	T		
Messort	Kennz. in der Skizze	Höhe über dem Boden	Gemessene Orts- dosis/Ortsdosis- leistung	Jahresdosis bei Strahl- zeit nach Abschnitt J	Grenzwert der Jahresdosis
		[cm]	[pSv bzw. pSv/h]	[mSv]	[mSv]
berücksich Die Ortsde Dosis ang Wert der L. Aus de	ntigt wurde osis wird als enommen. effektiven [n, ist die zu e s Umgebungs Als Grenzwer Oosis verstand enzwerten d	rwartende jährliche -Äquivalentdosis ar t der Jahresdosis w den (§§ 78, 80 StrlS	ngegeben. Sie wird als N ird, wenn nichts ander	über den Grenzwerten. Maß für die effektive es vermerkt ist, der
M. Ausv	vertung				
		ntrolle der Ab	onahmeprüfung/Tei	labnahmeprüfung sind	folgende Positionen
	_	_	b der vorgegebene erhalb der vorgege		
		Betriebsweis ort(en) übers		ert der Ortsdosis an kei	inem/dem(n)
Die Voi Numme	aussetzung er 5 StrlSch(gen nach § 13 G (sowie ggf.		6 Buchstabe b StrlSchG	und § 14 Absatz 1 Absatz 2 Satz 1 Numme

StrlSchG:

StrlSchG sind erfüllt / sind nicht erfüllt.

☐ Prüfung nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder § 19 Absatz 5 i. V. m. Absatz 3 Satz 1 Nummer 1

Die Voraussetzungen zur Ausstellung einer Bescheinigung nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1

	Prüfung nach § 88 Absatz 4 Nur Die sicherheitstechnische Funkti gegeben.	mmer 1 StrlSchV: on, die Sicherheit und der Strahlenschutz sind / sind nicht
	 Es wird auf das Verfahren na 	sgestellt. rliegt der Genehmigungspflicht nach § 12 StrlSchG. ch § 19 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 StrlSchG hingewiesen. erkehrende Prüfung nach § 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV.
N.	Folgerungen	
	<u> </u>	itzvorkehrungen und Betriebsweisen sind keine besonderen Maßnahmen zur Verbesserung des Strahlenschutzes erforderlich.
Ο.	Hinweise	
eiı		SchV ist die Röntgeneinrichtung mindestens alle fünf Jahre durch ummer 1 StrlSchG bestimmten Sachverständigen zu überprüfen
Or	t und Datum	Unterschrift

2.2.8 Prüfberichtsmuster für Röntgeneinrichtungen für konventionelle Röntgentherapien einschließlich IORT ("Therapiegeräte")

(Berichtskopf siehe Abschnitt 2.2 Punkt A; allgemeine Angaben siehe Abschnitt 2.2 Punkt B.)

C. Beschreibung der Röntgeneinrichtung

Schaltgerät/Generator Typ: Hersteller:	
Röhrenschutzgehäuse Typ: Hersteller: Serien-Nr.:	
Röntgenröhre Typ: Hersteller:	
Maximal einstellbare Betriebswerte Röntgenröhrenspannung: kV Röntgenröhrenstrom: mA	
Filterung Kleinste Gesamtfilterung: mm □ Vorrichtung für Zusatzfilter vorhanden Zusatzfilterung in mm:	
Begrenzung des Nutzstrahlenfeldes (z. B. Tubusse):	
Einstellung der Betriebswerte Manuelle Einstellung bei Netzspannungsschwankungen Automatischer Netzspannungsangleich	
Anwendungsgeräte für Therapie □ < 100 kV □ > 100 kV □ IORT-Gerät □ Sonstiges (z. B. Augentherapie):	
 □ Inbetriebnahme (auch von bedienungsrelevanten Komponenten) Einweisung in die sachgerechte Handhabung nach § 98 StrlSchV □ ist erfolgt am: □ muss noch durchgeführt werden 	
Bemerkungen:	
(1) Bei CE-Kennzeichnung: [M08C01] CE-Kennzeichnung nach Medizinprodukterecht sichtbar am: angebracht Nummer(n) der benannten Stelle(n): (Hinweis: Entfällt für Röntgeneinrichtungen, die vor August 1998 erstmalig in Verkehr gebracht wurden)	entf./ja/nein

.

D. Baulicher Strahlenschutz

Unterlagen zum baulichen Strahlenschutz:

Strahlenschutzplan/Bauzeichnung liegt vor	ja/nein
Benachbarte Bereiche Seitlich: (siehe Skizze) Oberhalb: Unterhalb:	
(3) Einrichten, Abgrenzung und Kennzeichnung des - [M08D01] Kontrollbereichs nach § 52 und § 53 StrlSchV ohne Mängel	ja/nein
(1) Bauliche Strahlenschutzvorkehrungen ohne Mängel (siehe [M08D02] DIN 6812)	ja/nein
(2) Optische Verbindung zum Patienten vorhanden [M08D03]	ja/nein
(3) Akustische Verbindung zum Patienten vorhanden [M08D04] (1)	ja/nein
[M08D05] Schalter zum Einschalten der Röntgenstrahlung hinter ausreichender □ geräteseitiger Schutzzone (nur bei Röntgenröhrenspannungen < 100 kV) oder	ia/noin
□ baulicher AbschirmungE. Personenbezogener Strahlenschutz	ja/nein
Persönliche Schutzausrüstung (PSA) für Personen, die sich (2) - auch gelegentlich - im Kontrollbereich aufhalten, ausreiche [M08E01] vorhanden (siehe DIN 6815)	nd entf./ja/nein
(2) Persönliche Schutzausrüstung ohne Mängel	
[M08E02] (siehe DIN EN 61331-3, DIN 6857-2) Prüfung(en) nach DIN 6857-2 durchgeführt von: a m:	·· entf./ja/nein
(2) [M08E03] Ortsveränderliche Abschirmungen ohne Mängel	entf./ja/nein
(2) [M08E04] Patientenschutzmittel ausreichend vorhanden	ja/nein
Patientenschutzmittel ohne Mängel (3) [M08E05]	ja/nein
(2) Geräteseitige Schutzzone ohne Mängel [M08E06]	entf./ja/nein
F. Gerätebezogener Strahlenschutz	
(3) Betriebsanleitung in deutscher Sprache [M08F01] am Arbeitsplatz vorhanden ja/nein	

.

(2) [M08F02]	Eigenfilterung auf dem Strahler angegeben	ja/nein
(2) [M08F03]	Geeignete Zusatzfilter vorhanden und unbeschädigt	entf./ja/nein
(2) [M08F04]	Gesamtfilterwerte sind auf Zusatzfiltern angegeben	entf./ja/nein
(1) [M08F05]	Bestrahlung geschieht nur □ mit Festfilter oder □ mit Filter-Spannungsverriegelung	ja/nein
Begrenzung des	s Nutzstrahlenfeldes <u>(Hinweis:</u> Entfällt für IORT):	
[M08F06] 🗆 Tul oo 🗆	der Blenden vorhanden und ohne Mängel	entf./ja/nein
(2) Au <i>[M08F07]</i> vorha	sreichende Anzahl von Tubussen oder Blenden anden	-
` '	kus-Haut-Abstand und Ilenaustrittsfläche auf Tubussen angegeben	entf./ja/nein
		entf./ja/nein
Zentrierung:		
(3) Fol [<i>M08F09</i>]	kuslage erkennbar	
[M08F10] Befes	ahler einwandfrei positionierbar und mechanische stigung ohne offensichtliche Beschädigungen (1) Blockierung	ja/nein
ausreichend ist		ja/nein
Al	linweis: In zu begründenden Ausnahmefällen reicht in bstimmung mit der Genehmigungsbehörde eine Kennzeichnung ach DIN 6815.)	
G. Schaltungs	bezogener Strahlenschutz	
(3) Sch [M08G01] geke	nalterfunktionen und -stellungen ausreichend ennzeichnet	entf./ja/nein ja/nein
(2) Op [<i>M08G02</i>] Rönt	tisches Signal bei eingeschalteter genstrahlung	ja/nein
[M08G03] verg	schaltung der Röntgenstrahlung durch Bestrahlungsuhr oder leichbare Techniken nach Ablauf der vorgewählten Zeit (Dosis) ja/ spannungen über 100 kV: <i>[M08G05]</i> Röntgenraum so gesichert, d ing	

□ beim Öffn	en einer Tür abgeschaltet wird und	
	und □ beim Schließen der Tür(en) nicht selbsttätig wieder eingeschaltet wird	entf./ja/nein
H. Anwend (2) [M08H01]	lungsbezogener Strahlenschutz Eindeutige Einstellung der Betriebswerte (Zahlenwert und Einheit) möglich:	
(2)	oder □ Dosis	ja/nein
(2) [M08H02]	Bei Nennspannungen <100 kV: Eingestellte Röntgenröhrenspannung unmittelbar erreicht	
(1) [M08H03]	Bei Nennspannungen > 100 kV: Eingestellte Röntgenröhrenspannung innerhalb 5 s erreichbar	entf./ja/nein
(1) [M08H04]	Röntgenröhrenspannung ständig erkennbar	entf./ja/nein
(1) [M08H05]	Röntgenröhrenstrom oder Dosisleistung ständig erkennbar	ja/nein
(1) [M08H06]	Abgelaufene oder fehlende Strahlzeit bzw. aufgelaufene oder fehlende Dosis während der Bestrahlung und nach Unterbrechung ablesbar	ja/nein
(3) [M08H07]	Alle Werte (Röntgenröhrenspannung, Röntgenröhrenstrom, Strahlzeit) sind eindeutig erkennbar (Zahlenwert und Einheit)	ja/nein
(1) [M08H08]	Strahlzeit an Bestrahlungsuhr für die angegebene Betriebsweise mit ausreichender Genauigkeit einstellbar und ablesbar (Abweichung von der vorgewählten Zeit < 1 %)	ja/nein
(1) [M08H11a] (Abnahmeprüfung nach § 115 Absatz 1 StrlSchV durchgeführt (von: am:) (siehe QS-RL)	ja/nein
() [M08H11b] <u>(</u>	Abnahmeprüfung ohne Mängel <u>Hinweis:</u> Mängelkategorie wird vom Sachverständigen festgesetzt.)	ja/nein
(1) <i>[M08H12]</i> ei	Für Röntgeneinrichtungen, die ab dem 01.07.2002 rstmals in Betrieb genommen wurden, sowie ab 01.01.2024 für Röntgeneinrichtungen, die vor dem 01.07.2002 erstmals in Betrieb genommen wurden: Funktion zur Anzeige der Parameter zur Ermittlung der Exposition des Patienten vorhanden: Messeinrichtungen oder Angabe durch Gerät	c dor Eiltorung und
	☐ Anzeige der Röntgenröhrenspannung, des Röntgenröhrenstrom der Strahlzeit (angezeigt werden müssen die variablen Paramete (Hinweis: Siehe § 114 Absatz 1 Nummer 1	

	i	.V. m	. § 195 Absat	z 1 Str	(ISchV					entf./ja/nein	
J.	ienten elek	tronis Qualità Qualità Und und oder Und oder Und und und und und und und zenom Anzu	sch aufzeichrätssicherung falldosis: Feldgröße: Bezeichnung sisflächenpro Bezeichnung ntgenröhrens Filterung: Röntgenröhi oder mAs-Pi Feldgröße: Bezeichnung geis: Gilt für Rinmen werden geben ist jew	et und elektr * g der B odukt: g der B spanni renstro rodukt * g der B öntger o. Siehe veils di Rönt	ehandle omisch ehandle ehandle om und :* ehandle ehandle ehandle ehandle ehandle	enutz nutz ungs ungs * Stra ungs tung Absochnu	bar mac art: art: hlzeit: . art: gen, die n artz 1 Nu ang des l	ht: * * nach dem mmer 2 i. Datenfeld	01.01.2023 e V. m. § 195 A es	erstmals in Betrieb Absatz 2 StrlSchV. den DICOM-Tags entf./ja/nein	
			Röntgen- röhrenspan- nung	Röntg strom	enröhre	n-	Filter	Feldgröß	e/Tubus [cm]	Fokus-Haut Abstand	
	Höchste be sichtigte Be triebswerte	ab- e-	[kV]	[mA]			[mm]			[cm]	
	L		h/Jahr	•							
К.			Ortsdosis/Ja	hresdo	osis						
Me.	ssbedingur		E'			F . I .I	- · :: 0 - /T	l []	Al I F. I		
	Strahlrichtu	o o Fille		Filter				·			
			[kV, mA]		[mm]	bzw	. [cm x cr	n]	[cm]		
Mρ	ssøerät·			Her	steller.						

Messgerät: Hersteller:

Typ:

Prüfkörper:(siehe DIN 6815)

Messergebnisse:

Messort	dar Skizza				Grenzwert der Jahresdosis
		[cm]	[RSv/h]	[mSv]	[mSv]

Es wurde hauptsächlich an den Orten gemessen, an denen sich Beschäftigte oder Dritte aufhalten und an denen die höchsten Ortsdosen zu erwarten sind. Dabei wurden alle relevanten

Strahlenquellen berücksichtigt. An Orten und für Strahlrichtungen, die bei den Messungen nicht berücksichtigt wurden, ist die zu erwartende jährliche Ortsdosis klein gegenüber den Grenzwerten. Die Ortsdosis wird als Umgebungs-Äquivalentdosis angegeben. Sie wird als Maß für die effektive Dosis angenommen. Als Grenzwert der Jahresdosis wird, wenn nichts anderes vermerkt ist, der Wert der effektiven Dosis verstanden (§§ 78, 80 StrlSchG).

L. Aus den Jahresgrenzwerten der effektiven Dosis abgeleitete Ortsdosiswerte

In Anlehnung an DIN 6812, Tabelle 1 und A.1

Ort und Datum

M. Auswertung	
 Im Rahmen der Kontrolle der Abnahmeprüfung/Teilabnahmeprüfung sind folgende Positionen überprüft worden: Die Ergebnisse lagen innerhalb der vorgegebenen Toleranzen. Die Ergebnisse lagen nicht innerhalb der vorgegebenen Toleranzen. 	
Bei der angegebenen Betriebsweise wird der Grenzwert der Ortsdosis an keinem / dem(n) nachfolgenden Messort(en) überschritten.	
 Prüfung nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 oder Absatz 2 StrlSchG: Die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b StrlSchG und § 14 Absatz 1 Nummer 5 StrlSchG sind / sind nicht erfüllt. 	
□ Prüfung nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder § 19 Absatz 5 i. V. m. Absatz 3 Satz 1 Nummer StrlSchG:	· 1
Die Voraussetzungen zur Ausstellung einer Bescheinigung nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG sind erfüllt / sind nicht erfüllt.	
 Prüfung nach § 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV: Die sicherheitstechnische Funktion, die Sicherheit und der Strahlenschutz sind / sind nicht gegeben. 	
 Es wird keine Bescheinigung ausgestellt. Die Röntgeneinrichtung unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 12 StrlSchG. Es wird auf das Verfahren nach § 19 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 StrlSchG hingewiesen. Es handelt sich um eine wiederkehrende Prüfung nach § 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV. 	
N. Folgerungen	
Bei den angegebenen Strahlenschutzvorkehrungen und Betriebsweisen sind keine besonderen Maßnahmen / die nachfolgenden Maßnahmen zur Verbesserung des Strahlenschutzes erforderlich	۱.
O. Hinweise	
Nach § 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV ist die Röntgeneinrichtung mindestens alle fünf Jahre durch einen nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG bestimmten Sachverständigen zu überprüfe (hier bis:).	

Unterschrift

2.2.9 Prüfberichtsmuster für Röntgeneinrichtungen für Bestimmungen der Knochendichte nach Anlage I, Tabelle I.1, Nr. 17

(Berichtskopf siehe Abschnitt 2.2 Punkt A; allgemeine Angaben siehe Abschnitt 2.2 Punkt B.)

C. Beschreibung der Röntgeneinrichtung

	ichnung ezeichnung: Hers ortyp:	steller:	
Röntgenst Typ: Serien-N		Hersteller:	
Röntgenr	nstellbare Betriebswert öhrenspannung: öhrenstrom: mA	. kV	
Filterung Kleinste	Gesamtfilterung:	. mm	
Nachkomm Dosisfle Dosisfle Line Inbetrieb Sachgere Ist erf	astellen und Einheit) ächenprodukt mGy <m² cGy^cm² iGy^m² dGy^cm² ach Messbereich versch Idosis:</m² 	enungsrelevanten Komponenten) Einw 1§ 98 StrlSchV	
Bemerkung	en:		
(3) [<i>M09C01</i>] (1)	_	öntgeneinrichtung vorhanden ja/nein	
(1) [M09C02]	sichtbar am: an Nummer(n) der benan (Hinweis: Entfällt für R	ch Medizinprodukterecht gebracht	entf./ja/nein

.

D. Bauliche	entfällt	
E. Person	enbezogener Strahlenschutz	entfällt
F. Gerätel	pezogener Strahlenschutz	
(3) [M09F01]	Betriebsanleitung in deutscher Sprache am Arbeitsplatz vorhanden	ja/nein
(1) [M09F02]	Für den Anwendungszweck geeignetes Blendensystem vorhanden	ja/nein
Zentrierung	Nutzstrahlung/Anwendungsgerät:	
(2) [M09F04]	Strahler mechanisch einwandfrei positionierbar oder fest auf den Detektor zentriert	ja/nein
-	Geeignete Einstellhilfen am Gerät (z.B. Libellen, Lichtzeiger, Markierung) vorhanden und ohne Mängel	ja/nein
(2) [M09F06]	Übereinstimmung der Lichtmarkierung mit dem Abtastfeld	entf./ja/nein
G. Schaltun	gsbezogener Strahlenschutz	
(1) [M09G0	Automatische Abschaltung nach 1] Beendigung des Scan-Ablaufs	ja/nein
(1) [M09G0	Am Gerät Unterbrechung der Röntgenstrahlung möglich 2]	ja/nein
(3) [M09G0	Optisches oder akustisches Signal bei eingeschalteter 5] Röntgenstrahlung am Auslösungsort wahrnehmbar	ja/nein
H. Anwend	ungsbezogener Strahlenschutz	
	Funktionsprüfung vom Hersteller durchgeführt	ja/nein
(2) [М09Н0	Prüfkörper zur Kalibrierung vorhanden 2]	ja/nein
(3) [M09H0	Bedienungselemente eindeutig gekennzeichnet 3]	ja/nein
(1) [М09Н0	(keine Messfunktion ohne arbeitstägliche Kalibrierung möglich) ode	r ja/nein
(1) [M09H05] €	Für Röntgeneinrichtungen, die ab dem 01.07.2002 erstmals in Betrieb genommen wurden, sowie ab 01.01.2024 für Röntgeneinrichtungen, die vor dem 01.07.2002 erstmals in Betrieb wurden:	genommen

	des Patie □ Messei oder	zur Anzeige de nten vorhande nrichtungen e durch Gerät	er Parameter zi en:	ur Ermittlung (der Exposition	
(Hinweis: Siehe § 114 Absatz 1 Nummer 1 i .V. m. § 195 Absatz 1 StrlSchV)					entf./ja/nein	
Funktion vorhanden, die die Parameter zur Ermittlung der Exposition des Patienten elektronisch aufzeichnet und für die Qualitätssicherung elektronisch nutzbar macht: Dosisflächenprodukt:* und Bezeichnung der Untersuchungsart:* (Hinweis: Gilt für Röntgeneinrichtungen, die nach dem 01.01.2023 erstmals in Betrieb genommen werden. Siehe § 114 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. § 195 Absatz 2 StrlSchV. * Anzugeben ist jeweils die Bezeichnung des Datenfeldes z. B. aus dem Röntgeninformationssystem (RIS) etc. oder						erstmals in entf./ja/nein
		Röntgenröh- renspannung [kV]	Röntgenröh- renstrom [mA]	Zeit pro Un- tersuchung [s]	Anzahl Untersu chungen pro Ja	
Höchste be tigte Betrie	absich-		[[-]		
K. Ermittli □ Die Bestin Patienten □ Bei Gerät erforderl 2,0 iSv/l	ung der Or mmung de n nicht me en mit fäcl ich, da die n beträgt.	hr als 2,0 iSv, herförmiger N	kann entfallen, /h beträgt.	eometrie ist d	ie Bestimmung	der Jahresdosis
_	: Werte: öhrenspar	nnung: m:mA	kV			
Messgerät: Typ: <i>Messergebi</i>		1	Hersteller:			
Messort	Kennz. in der Skizze	Höhe über dem Boden [cm]	Gemessene Ortsdosisleistur [RSv/h]		Abschnitt J	Grenzwert der ahresdosis

L. Aus den Jahresgrenzwerten der effektiven Dosis abgeleitete Ortsdosiswerte

In Anlehnung an DIN 6812, Tabelle 1 und A.1

M. Auswertung

Bei der angegebenen Betriebsweise wird der	Grenzwert der	Ortsdosis an	keinem /	dem(n)
nachfolgenden Messort(en) überschritten.				

- □ Bei einer Prüfung nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 oder Absatz 2 StrlSchG:
 Die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b StrlSchG und § 14 Absatz 1
 Nummer 5 StrlSchG sind / sind nicht erfüllt.
- ☐ Bei einer Prüfung nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder § 19 Absatz 5 i. V. m. Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG:
 - Die Voraussetzungen zur Ausstellung einer Bescheinigung nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG sind erfüllt / sind nicht erfüllt.
- Bei einer Prüfung nach § 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV:
 Die sicherheitstechnische Funktion, die Sicherheit und der Strahlenschutz sind / sind nicht gegeben.
- ☐ Es wird keine Bescheinigung ausgestellt.
 - □ Die Röntgeneinrichtung unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 12 StrlSchG.
 - ☐ Es wird auf das Verfahren nach § 19 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 StrlSchG hingewiesen.
 - ☐ Es handelt sich um eine wiederkehrende Prüfung nach § 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV.

N. Folgerungen

Bei den angegebenen Strahlenschutzvorkehrungen und Betriebsweisen sind keine besonderen Maßnahmen / die nachfolgenden Maßnahmen zur Verbesserung des Strahlenschutzes erforderlich.

O. Hinweise

Die Kalibrierung muss arbeitstäglich erfolgen.

Nach § 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV ist die Röntgeneinrichtung mindestens alle fünf Jahre durch einen nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG bestimmten Sachverständigen zu überprüfen (hier bis:).

Ort und Datum

Unterschrift

2.2.13 Prüfberichtsmuster für Röntgeneinrichtungen für Cone-Beam-CT (CBCT)/Digitale Volumentomographie (DVT), Panoramaschichtaufnahmen, Fernröntgenaufnahmen und CBCT/DVT (auch in Kombination)

nach Anlage I, Tabelle I.1, Nrn. 2 bis 4 und 15

(Berichtskopf siehe Abschnitt 2.2 Punkt A; allgemeine Angaben siehe Abschnitt 2.2 Punkt B.)

<u>Hinweis</u>: Für Untersuchungen außerhalb des Kopfbereichs kann ggf. das Prüfberichtsmuster durch weitere Prüfpositionen von dem Sachverständigen ergänzt werden.

C. Beschreibung der Röntgeneinrichtung

Gerätel	oezeic	hnung			
Тур:		Hersteller:	 	 	
Gene	ratort	yp:			

Röntgenstrahler Typ: Hersteller:
Maximal einstellbare Röntgenröhrenspannung: kV
Filterung Kleinste Gesamtfilterung: mm Zusatzfilterung bei 3D: mm
Einstellung der Betriebswerte Manuelle Einstellung Programmauswahl
Anwendungsgeräte □ Cone-Beam-CT (CBCT)/Digitaler Volumentomograph (DVT) □ Panoramaschichtaufnahmegerät (PSG) □ Fernröntgenaufnahmegerät (FRG/FRS)
Anwendung Zahnmedizin/Mund-Kiefer-Gesichts-Chirurgie Durchführung von Untersuchungen an Kindern oder Jugendlichen (z. B. Kieferorthopädie) Handwurzelaufnahmen Humanmedizin Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde Orthopädie Chirurgie
Bildempfänger CBCT/DVT Bildverstärker-Fernsehkette DR-System 3D-Modus Auflistung der anwählbaren Aufnahmevolumina/Abbildungsvolumina (FOV) Kleinster Wert:
Größter Wert: Durchmesser/Höhe 2D-Modus Wählbare Feldgrößen: Von: bis: PSG/FRG/FRS Nennformat: Film-Folien-System Film: Verstärkungsfolie: Empfindlichkeitsklasse: CR-System Hersteller: Reader: DR-System Detektorgröße(n): (cm x cm) Aktive Fläche (Panoramaschicht): Aktive Fläche (Fernröntgen):
Befundung □ Bildwiedergabesystem □ Am Arbeitsplatz des Anwenders Angabe der Raumklasse: durch:

□ Filmbe	trachtungsgerät	
□ Vorh □ Gepl □ Datene	tion in PACS anden ant xportmöglichkeit über lokale Schnittstelle IM-Format	
Nachkomm Dosisfla Dustalant	ch Messbereich verschiedene Einheiten dosis:	mit
sachgere □ ist erf	nahme (auch von bedienungsrelevanten Komponenten) Einweisung chte Handhabung nach § 98 StrlSchV olgt am: noch durchgeführt werden	in die
Bemerkung	en:	
(1) [M13C01]	Bei CE-Kennzeichnung: CE-Kennzeichnung nach Medizinprodukterecht sichtbar am: angebracht Nummer(n) der benannten Stelle(n): (<u>Hinweis:</u> Entfällt für Röntgeneinrichtungen, die vor August 1998 e Verkehr gebracht wurden)	<i>rstmalig in</i> entf./ja/nein
D. Bauliche	r Strahlenschutz	
Unterlagen	zum baulichen Strahlenschutz:	
Strahlensch	utzplan/Bauzeichnung liegt vor	ja/nein
Bei CBCT, Oberha	e Bereiche (siehe Skizze) /DVT zusätzlich alb:	
(3) [M13D01]	Einrichten, Abgrenzung und Kennzeichnung des Kontrollbereiches nach § 52 und § 53 StrlSchV ohne Mängel	ja/nein

_

(1) [M13D02]	Bauliche Strahlenschutzvorkehrungen ohne Mängel (siehe DIN 6812)	entf./ja/nein
(2) [M13D03] (3) [M13D04]	Optische Verbindung zum Patienten vorhanden Akustische Verbindung zum Patienten vorhanden	ja/nein ja/nein
CBCT/DVT:		
(1) [M13D05]	 (> 2 m bei max. Röntgenröhrenspannung < 90 kV, > 2,5 m bei max. Röntgenröhrenspannung > 90 kV) oder hinter ausreichender □ ortsveränderlicher oder □ baulicher 	ant lie leein
	Abschirmung	entf./ja/nein

PSG/FRG/FR	S:		
(1) [MI3D06]	Auslöseschalter ⊃ 1,5 m (siehe DIN 6815) vom Röntgenstrahler und Patienten entfernt oder hinter ausreichender □ ortsveränderlicher oder □ baulicher Abschirmung	entf./ja/nein	
E. Persone	nbezogener Strahlenschutz		
(2)	Persönliche Schutzausrüstung (PSA) für Personen, die sich - auch elegentlich - im Kontrollbereich aufhalten, ausreichend vorhanden (siehe DIN 6815) (Hinweis: Entfällt für Zahnmedizin) Persönliche Schutzausrüstung ohne Mängel iehe DIN EN 61331-3, DIN 6857-2) Prüfung(en) nach DIN 6857-2 durchgeführt von: a m:	entf./ja/nein	
	(Hinweis: Entfällt für Zahnmedizin)	entf./ja/nein	
(2) [M13E04]	Patientenschutzmittel nach Anlage III ausreichend vorhanden		
(3) [<i>M13E05</i>]	Patientenschutzmittel ohne Mängel	ja/nein ja/nein	
F. Gerätebezogener Strahlenschutz			
(3) [M13F01]	Betriebsanleitung in deutscher Sprache am Arbeitsplatz vorhanden		
(2) [M13F02]	Mindestwert der Gesamtfilterung (Sichtprüfung): □ CBCT/DVT: > 2,5 mm Al-Äquivalent □ PSG/FRG/FRS (bei > 70 kV: > 2,1 mm Al-Äquivalent, bei > 80 kV: > 2,3 mm Al-Äquivalent, bei > 90 kV: > 2,5 mm Al-Äquivalent) eingehalten	ja/nein	
		ja/nein	
Begrenzung	des Nutzstrahlenfeldes:		
(1) [M13F06]	Blende □ fest oder □ manuelle Anwahl und geräteseitige Verriegelung funktionsfähig oder □ programmgesteuert geeignet und ohne Mängel		

ja/nein

(2) [M13F07]	Blenden so justiert, dass ☐ Bei PSG: Auf d em Röntgenbild bei Film-Folien-Systemen oder Speicherfolientechnik ist ein allseitig umlaufender unbelichteter Rand erkennbar ☐ Bei FRG/FRS: Auf dem Röntgenbild bei Film-Folien-Systemen oder Speicherfolientechnik muss der umlaufende Rand bei Verwendun Weichteilfiltern an drei Seiten klar erkennbar	
(2) [<i>M13F08</i>] □	Blenden so justiert, dass bei DR-Aufnahmesystemen: Bei PSG/FRG/FRS: Mindestens oben und unten ein unbelichteter Rand erkennbar ist	entf./ja/nein
	oder □ Bei CBCT/DVT: Das Strahlenbündel in der Bildempfängerebene darf den Detektor um nicht mehr als 2 % des Fokus-Detektor-Abstandes in eine Richtung, jedoch maximal um nicht mehr als 3 % in beide Richtungen überstrahlen. Unterhalb einer Kantenlänge des aktiven Feldes des Detektors von 8 cm darf die Abweichung von der Nenngröße maximal 1 % des Fokus-Detektor-Abstandes in eine Richtung, jedoch maximal 2 % in zwei Richtungen überschreiten It. Angabe der Abnahmeprüfung oder □ Bei BV: Keine Überstrahlung des Bildempfängers It. Angabe der Abnahmeprüfung	
		entf./ja/nein
Zentrierung	Nutzstrahlung/Anwendungsgerät	
(2) [<i>M13F10</i>] ü (2)	 ☐ feste Einstellung oder ☐ manuelle Vorrichtung und Verriegelung oder ☐ programmgesteuerte Positionierung vorhanden und ohne Mängel Kennzeichnung der Kassetten hinsichtlich der verwendeten Ver- 	
[<i>M13F11</i>] st	tärkungsfolien bzw. des Speicherfolientyps vorhanden Positionierungshilfen vorhanden und funktionsfähig (ein Lichtzei-	ja/nein
	er ist nicht erforderlich): Bei Panoramaschichtaufnahmen: □ Frankfurter Horizontale und □ Schichtlage und □ Schädelmitte (Mediansagittale)	entf./ja/nein
G. Schaltu	ngsbezogener Strahlenschutz	
(2) [M13G01]	Schalterfunktionen und -stellungen ausreichend gekennzeichnet	entf./ja/nein
(2) [M13G02] A	Bei mehreren Anwendungsgeräten: Angewählter Betriebszustand und ausgewähltes Anwendungsgerät eindeutig erkennbar	enti./ja/nein
		ja/nein
		entf./ja/nein

(3) [M13G03] s	Optisches oder akustisches Signal am Auslösungsort wahrnehmbar, solange Röntgenstrahlung eingeschaltet ist	ja/nein
(2) [M13G04] _{	Automatische Abschaltung der Röntgenstrahlung nach ordnungs- gemäßem Umlauf ohne Mängel	entf./ja/nein
(2) [M13G05] S	Bei Untersuchung von Kindern: Spezielle Einstellmöglichkeiten oder Tabellen mit Angabe der Einstellwerte vorhanden	entf./ja/nein
CBCT/DVT:		
(2) [M13G06] I	Unterbrechung der Röntgenstrahlung durch Totmannschalter oder Notausschalter möglich entf./ja/nein	
PSG/FRG/F	RS:	
(2) [M13G07]	Größte mögliche Strahlzeit: $\square < 5$ s (Schädel-Fernröntgenaufnahme; gilt nicht für Scantechnik) $\square < 25$ s (Panoramaschichtaufnahme; gilt nicht für Spezialprojekti-	
(1)	onen) Röntgenstrahlung nur mit Totmannschalter möglich	entf./ja/nein
(1) [M13G08]		entf./ja/nein
	Einstellung der Betriebswerte nur ohne eingeschaltete Röntgen- strahlung möglich ungsbezogener Strahlenschutz	entf./ja/nein
(1) [M13H01]	Anlage I erfüllt	ja/nein
(2) [M13H02] {	Prüfung der Filmbetrachtungsgeräte, an denen Befundungen vor- genommen werden, nach den Vorgaben der QS-RL durchgeführt	
	von Firma: am: (<u>Hinweis</u> : Entfällt bei Fernröntgenaufnahmen mit FFS zu reinen Messzwecken.)	entf./ja/nein
(2) [M13H03]	Filmbetrachtungsgeräte ohne Mängel (Hinweis: Entfällt bei Fernröntgenaufnahmen mit FFS zu reinen Messzwecken)	entf./ja/nein
(1) [M13H04a] [M13H04c]	Abnahmeprüfung nach den Vorgaben der QS-RL durchgeführt: Röntgeneinrichtung Bildwiedergabegerät/-system (BWG/BWS)	ja/nein entf./ja/nein
() [M13H04d]	Kontrolle der Abnahmeprüfung hat keine Mängel ergeben (<u>Hinweis:</u> Mängelkategorie wird vom Sachverständigen festgesetzt. Entfällt bei wiederkehrender Prüfung.)	entf./ja/nein
() [M13H04e]	Kontrolle der Teilabnahmeprüfung nach Änderung im Sinne der Anlage II durchgeführt und hat keine Mängel ergeben (Hinweis: Mängelkategorie wird vom Sachverständigen festgesetzt seit der letzten Sachverständigenprüfung keine Teilabnahmeprüfun	

(2) [M13H04g]	Protokolle vorhanden ([M13H04g] bis [M13H04j]) Abnahm Röntgeneinrichtung CBCT/DVT □ nach QS-RL, Anhang C	eprüfung der
[M13H04h]	 □ nach DIN 6868-150 (außerhalb Zahnmedizin) □ nach DIN 6868-161 (siehe QS-RL) PSG/FRG/FRS □ nach DIN 6868-51 □ nach DIN 6868-151 (siehe QS-RL) von Hersteller/Lieferant: Teilabnahmeprüfung der Röntgeneinrichtung CBCT/DVT □ nach QS-RL, Anhang C □ nach DIN 6868-150 (außerhalb Zahnmedizin) □ nach DIN 6868-161 (siehe QS-RL) PSG/FRG/FRS □ nach DIN 6868-51 □ nach DIN 6868-151 (siehe QS-RL) von Hersteller/Lieferant: am:	am: ja/nein
[M13H04i]	Abnahmeprüfung des Bildwiedergabegerätes/-systems nach QS-RL nach DIN V 6868-57 nach DIN 6868-157 von Hersteller/Lieferant: am: Teilabnahmeprüfung des Bildwiedergabegerätes/-systems nach	entf./ja/nein
[1011311041]	QS-RL □ nach DIN V 6868-57 □ nach DIN 6868-157 von Hersteller/Lieferant: am:	
[M13H04j]	Eindeutige Einstellung der Betriebswerte (Zahlenwert und Einheit) möglich: □ Röntgenröhrenspannung und Röntgenröhrenstrom und □ Strahlzeit	entf./ja/nein
(2)	oder □ Programmauswahl oder □ Belichtungsautomatik/-steuerung	entf./ja/nein
[M13H05]	Grenzwert der Bildempfängerdosis bzwdosisleistung nicht über- schritten (siehe Anlage I)	
	Werte der Ortsauflösung bei digitalem Bildempfänger nicht unterschritten (siehe Anlage I)	
	Voraussetzungen für die Einstellung einer geeigneten konstanten Umgebungsbeleuchtung bei der Nutzung von Bildwiedergabesyste- men gegeben	ja/nein
(1) [M13H06]	Kassetten und Verstärkungsfolien/Speicherfolien ohne Mängel (mechanische Beschädigung, Verfärbungen,)	entf./ja/nein
(1) [M13H07]	Lagerung der Röntgenfilme entsprechend DIN 6860	entf./ja/nein
(2) [M13H08]		entf./ja/nein
(3) [M13H09]		entf./ja/nein
(2) [M13H10]		entf./ja/nein

(2) [M13H11]	Bei CR-Systemen und FFS: Die Prüfung des Kassettenbestandes hinsichtlich Artefaktfreiheit ge wurde durchgeführt.	mäß QS-RL
	Letzte Prüfung von: am: durchgeführt und ohne Män- gel	entf./ja/nein
(2) [M13H12]	Bei FFS: Die Prüfung des Kassettenbestandes hinsichtlich Anpressung gemäß QS-RL wurde durchgeführt.	3
	Letzte Prüfung von: am: durchgeführt und ohne Mängel	
	(Hinweis: Entfällt für gebogene Kassetten)	entf./ja/nein
(2) [M13H13]	Prüfung des Dunkelraumes bzw. des Tageslichtvorsatzes auf Lichteinfall ohne Mängel	entf./ja/nein
(1) [M13H14]	Für Röntgeneinrichtungen, die ab dem 01.07.2002 erstmals in Betrieb genommen wurden, sowie ab 01.01.2024 für Röntgeneinrichtungen, die vor dem 01.07.2002 erstmals in Betrieb genommen wurden:	
	Funktion zur Anzeige der Parameter zur Ermittlung der Exposition des Patienten vorhanden:	
	□ Angabe durch Gerät oder	
	□ Nur für Panoramaschicht- und Fernröntgengeräte: Anzeige der Röntgenröhrenspannung, des Röntgenröhrenstroms und der Strahlzeit (Umlaufzeit) (angezeigt werden müssen die variablen Parameter) (Hinweis: Siehe § 114 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchV i. V.	
	m. § 195 Absatz 1 StrlSchV)	
(1) [M13H15]	Dosisflächenproduktanzeige mit der erforderlichen Anzeigegenauigkeit vorhanden (siehe Anlage I, E 8) (Hinweis: In pädiatrischen Abteilungen ist eine Genauigkeit der Dosisflächenproduktanzeige von 0,01 ^Gym² bzw. 0,01 cGycm² im kleinsten Messbereich erforderlich. In allen anderen Bereichen genügt für pädiatrische Untersuchungen eine Genauigkeit der Dosisflächenproduktanzeige von 0,1 ^Gym² bzw. 0,1 cGycm².)	entf./ja/nein
(2)	Funktion vorhanden, die die Parameter zur Ermittlung der Exposition des Patienten elektronisch aufzeichnet und für die Qualitätssicherung elektronisch nutzbar macht: □ Dosisflächenprodukt:	entf./ja/nein
(3) [M13H16]	und Bezeichnung der Untersuchungsart:* oder □ CTDIVol-Wert:* und Bezeichnung der Untersuchungsart:* oder	
	□ Röntgenröhrenspannung:* und Filterung:* und Röntgenröhrenstrom und Strahlzeit:* oder mAs-Produkt:*	
	und Bezeichnung der Untersuchungsart:* oder	
	□ erfüllt mittels DIN 6862-2 (nach Herstellerangabe) (Hinweis: Gilt für Röntgeneinrichtungen, die nach dem 01.01.2023 e Betrieb genommen werden. Siehe § 114 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m 2 StrlSchV.	
	* Anzugeben ist jeweils die Bezeichnung des Datenfeldes z.B. aus dem Röntgeninformationssystem (RIS) etc. oder den DICOM-Tags.)	entf./ja/nein

J. Beabsichtigte Betriebsweise

CBCT/DVT	Röntgenröhren- spannung [kV]	0	Zeit pro Scan [s]	Jahr	Strahlzeit pro Jahr [h]
Höchste beabsichtigte Betriebswerte:					

PSG/	/CD	c	'CD	c
ヒン(コ/	'FK	(7/	FК	

Anzahl der Panoramaschichtaufnahmen:	/Jahr
--------------------------------------	-------

Höchste beabsichtigte Betriebswerte: kV, kV, s

Anzahl der Fernröntgenaufnahmen: /Jahr

Höchste beabsichtigte Betriebswerte: kV, kV, s

K. Ermittlung der Ortsdosis/Jahresdosis

Strahlungserzeugendes System

□ CBCT/DVT

□ PSG

□ FRG/FRS

Messbedingungen und Messergebnisse:

(horizontal)	Werte	_	Ortsdosis		Grenzwert der Jahres-
	[kV, mA, s]	[cm]		Auschilitt i [ilisv]	uosis [iiisv]

Messgerät:	 Hersteller:	 	
Тур:			
Prüfkörper:			

Es wurde hauptsächlich an den Orten gemessen, an denen sich Beschäftigte oder Dritte aufhalten und an denen die höchsten Ortsdosen zu erwarten sind. Dabei wurden alle relevanten Strahlenquellen berücksichtigt. An Orten und für Strahlrichtungen, die bei den Messungen nicht berücksichtigt wurden, ist die zu erwartende jährliche Ortsdosis klein gegenüber den Grenzwerten. Die Ortsdosis wird als Umgebungs-Äquivalentdosis angegeben. Sie wird als Maß für die effektive Dosis angenommen. Als Grenzwert der Jahresdosis wird, wenn nichts anderes vermerkt ist, der Wert der effektiven Dosis verstanden (§§ 78, 80 StrlSchG).

L. Aus den Jahresgrenzwerten der effektiven Dosis abgeleitete Ortsdosiswerte In Anlehnung

an DIN 6812, Tabelle 1 und A.1

M. Auswertung

Im Rahmen der Kontrolle der Abnahmeprüfung/Teilabnahmeprüfung sind folgende Positi-
onen überprüft worden:

- □ Die Ergebnisse lagen innerhalb der vorgegebenen Toleranzen.
- □ Die Ergebnisse lagen nicht innerhalb der vorgegebenen Toleranzen.

Bei der angegebenen Betriebsweise wird der Grenzwert der Ortsdosis an keinem/dem(n) nachfolgenden Messort(en) überschritten.

Die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 1 Nummer 4 oder Absatz 2 StriSchG: Die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b StriSchG und § 14 Absatz 1 Nummer 5 StriSchG sind / sind nicht erfüllt.
Prüfung nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder § 19 Absatz 5 i. V. m. Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG: Die Voraussetzungen zur Ausstellung einer Bescheinigung nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG sind erfüllt / sind nicht erfüllt.
Prüfung nach § 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV: Die sicherheitstechnische Funktion, die Sicherheit und der Strahlenschutz sind / sind nicht gegeben.
Es wird keine Bescheinigung ausgestellt. □ Die Röntgeneinrichtung unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 12 StrlSchG. □ Es wird auf das Verfahren nach § 19 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 StrlSchG hingewiesen. □ Es handelt sich um eine wiederkehrende Prüfung nach § 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV.

N. Folgerungen

Bei den angegebenen Strahlenschutzvorkehrungen und Betriebsweisen sind keine besonderen Maßnahmen / die nachfolgenden Maßnahmen zur Verbesserung des Strahlenschutzes erforderlich.

O. Hinweise

Nach § 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV ist die Röntgeneinrichtung mindestens alle fünf Jahre durch einen nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG bestimmten Sachverständigen zu überprüfen (hier bis:).

Ort und Datum

Unterschrift

2.3 Prüfberichtsvorschriften für Röntgeneinrichtungen zur Anwendung am Tier sowie in der Rechtsmedizin und Anatomie

Die Prüfberichtsmuster nach Abschnitt 2.3 sind für folgende Röntgeneinrichtungen zu verwenden und gelten auch in der Rechtsmedizin und Anatomie:

- 2.3.10 Tiermedizinische Aufnahmen
- 2.3.11 Tiermedizinische Untersuchungen mit C-Bögen
- 2.3.13 Tiermedizinische Computertomographien

A. Berichtskopf

(Der Berichtskopf und die Allgemeinen Angaben gelten für alle Röntgeneinrichtungen zur Anwendung in der Tiermedizin gleichermaßen)

Pr	üfbericht Nr.:
	per die Prüfung im Zusammenhang mit einer: Genehmigung einer Röntgeneinrichtung: § 12 Absatz 1 Nummer 4 i. V. m. § 13 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b StrlSchG Wesentlichen Änderung einer genehmigten Röntgeneinrichtung: § 12 Absatz 2 i. V. m. § 13 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b StrlSchG Anzeige einer Röntgeneinrichtung: § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG Wesentlichen Änderung einer angezeigten Röntgeneinrichtung: § 19 Absatz 5 i. V. m. Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG Wiederkehrenden Prüfung: § 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV an der Röntgeneinrichtung zur Anwendung am Tier in der Rechtsmedizin/Anatomie nach Prüfberichtsmuster 2.3.x:
	Die Röntgeneinrichtung weist keine Mängel auf Die Röntgeneinrichtung weist Mängel der Kategorie: auf
В.	Allgemeine Angaben
	ame des Strahlenschutzverantwortlichen: nschrift:
	Nutzung durch weitere Strahlenschutzverantwortliche (§ 44 StrlSchV):
	Wechsel des Strahlenschutzverantwortlichen Ehem. Strahlenschutzverantwortlicher:
Di	e Auskünfte bei der Prüfung erteilte:
Ta	ng der Prüfung:
Вє	etriebsübliche Bezeichnung der Röntgeneinrichtung Gerätebezeichnung/interne Geräte-ID:
St	andort(e) der Röntgeneinrichtung Gebäude: Stockwerk: Raum:
Rö	ontgeneinrichtung wird ortsfest mobil ortsveränderlich betrieben. Standort der Röntgeneinrichtung am Tag der Prüfung:

 Sachverständigenprüfung aufgrund wesentlicher Änderung Art der Änderung: 	
☐ Die Röntgeneinrichtung, beschrieben im Prüfbericht Nr.: mit Datum vom:, erstellt durch: wird durch diese Röntgeneinrichtung ersetzt	
Bezugsprüfberichts-Nr.: mit Datum vom:, erstellt durch:	
Nr. des letzten Prüfberichts: mit Datum vom:, erstellt durch:	
Bei bauartzugelassenem Röntgenstrahler:	
Bauartzulassungsschein vorhanden	entf./ja/nein
Bauartzulassungszeichen: am Strahler sichtbar angebracht	entf./ja/nein
Ergebnis der Qualitätskontrolle nach § 24 Nummer 2 StrlSchV (mit Datum vom:) vorhanden	entf./ja/nein
Bei CE-Kennzeichnung:	
CE-Kennzeichnung nach Medizinprodukterecht sichtbar am: angebracht	entf./ja/nein
Nummer(n) der benannten Stelle(n):	
Betriehsbuch nach § 45 Ahsatz 2 Nummer 5 StrlSchV vorhanden	ia/nein
DELITEDSDUCTI HACITY 43 ADSALL & NUTHITIEL 3 SUISCITY VOITIANUELL	10/115111

2.3.10 Prüfberichtsmuster für eine Röntgeneinrichtung für tiermedizinische Aufnahmen

(Berichtskopf siehe Abschnitt 2.3 Punkt A; allgemeine Angaben siehe Abschnitt 2.3 Punkt B. Prüfberichtsmuster gilt auch in der Rechtsmedizin und Anatomie.)

C. Beschreibung der Röntgeneinrichtung

Gerätebezeichnung Typ: Hersteller:
Röntgenstrahler Typ: Hersteller: Serien-Nr.:
Maximal einstellbare Röntgenröhrenspannung: kV
Filterung Kleinste Gesamtfilterung: mm
Begrenzung des Nutzstrahlenfeldes/Blendensystem Typ: Hersteller:
Einstellung der Betriebswerte □ Manuelle Einstellung □ Belichtungsautomatik/-steuerung □ Programmauswahl
Anwendungsgeräte □ Tisch Gerätebezeichnung: Streustrahlenraster: □ Halterung für Bildempfänger □ Hufblock □
□ Bildempfänger □ Zahnfilm: □ Film-Folien-Systeme: Film: Verstärkungsfolie: Empfindlichkeitsklasse: □ CR-System Hersteller: Speicherfolientyp: □ DR-System Hersteller:
 □ Inbetriebnahme (auch von bedienungsrelevanten Komponenten) Einweisung in die sachgerechte Handhabung nach § 98 StrlSchV □ ist erfolgt □ muss noch durchgeführt werden
Bemerkungen:

D. Baulicher Strahlenschutz

<u>Hinweis:</u> Bei mobilem/ortsveränderlichem Betrieb können einzelne Prüfpositionen entfallen.

Unterlagen	zum baulichen Strahlenschutz:	
Strahlensch	nutzplan/Bauzeichnung liegt vor	entf./ja/nein
	te Bereiche (siehe Skizze)	
(3) [V10D01]	Einrichten, Abgrenzung und Kennzeichnung des Kontrollbereichs nach § 52 und § 53 StrlSchV ohne Mängel	ja/nein
(1) [V10D02]	Bauliche Strahlenschutzvorkehrungen ohne Mängel (siehe DIN 6812)	entf./ja/nein
(1) [V10D03]	Auslöseschalter □ > 1,5 m vom Röntgenstrahler und untersuchten Tier/Objekt entfernt oder □ hinter ausreichender baulicher Abschirmung	ja/nein
(2) [V10D05]	Einrichten, Abgrenzung und Kennzeichnung des Kontrollbereichs bei mobilem/ortsveränderlichem Betrieb vorhanden	entf./ja/nein
(2) [V10D06]	Für den mobilen/ortsveränderlichen Betrieb geeignetes Stativ und Fernauslöser > 1,5 m Abstand vorhanden	entf./ja/nein
E. Person	enbezogener Strahlenschutz	
(2) [V10E01]	Persönliche Schutzausrüstung (PSA) für Personen, die sich - auch gelegentlich - im Kontrollbereich aufhalten, ausreichend vorhanden (siehe DIN 6815)	ja/nein
(2) [V10E02]	Persönliche Schutzausrüstung ohne Mängel (siehe DIN EN 61331-3)	ja/nein
F. Geräte	bezogener Strahlenschutz	
(3) [V10F01]	Betriebsanleitung in deutscher Sprache am Arbeitsplatz vorhanden	ja/nein
Begrenzung	g des Nutzstrahlenfeldes:	
(1) [V10F02]	□ Einstellbares Blendensystem oder	
[• 101 02]	☐ Einblendung durch Tubus (bei Zahnaufnahmen) vorhanden	ja/nein

(2) [V10F03]	Feldgrößen einstellbar <u>(Hinweis</u> : Entfällt für Zahnaufnahmen mit intraoralem Bildempfänger)	entf/ja/nein
(1) [V10F04]	Lichtvisier vorhanden und Lichtfeld deutlich erkennbar (<u>Hinweis</u> : Entfällt für Zahnaufnahmen mit intraoralem Bildempfänger)	entf/ja/nein
(2) [V10F05]	Übereinstimmung von Lichtfeld und Röntgenstrahlenfeld: Entlang jeder der zwei Hauptachsen des Röntgenstrahlenfeldes darf die gesamte Abweichung zwischen den Kanten des Röntgenstrahlenfeldes und den entsprechenden Kanten des Lichtfeldes nicht mehr als 2 % des Abstandes zwischen Optischem Brennfleck und der Messebene des Lichtfeldes betragen.	entf/ja/nein
(2) Überein	Entlang jeder der zwei Hauptachsen des Bildauffangbereichs darf die gesamte Abweichung zwischen den Kanten des Röntgenstrahlenfeldes und den entsprechenden Kanten des Bildauffangbereichs nicht mehr als 3 % des angezeigten Focus-Bildempfänger-Abstandes betragen, wenn die Bildauffangebene senkrecht zur Röntgenstrahlenfeldachse steht. Die Summe aller Abweichungen auf beiden Achsen darf 4 % des angezeigten Focus-Bildempfänger-Abstandes nicht überschreiten.	
		entf./ja/nein
Zentrierung	Nutzstrahlung/Anwendungsgerät:	
vorhanden	Strahler einwandfrei positionierbar und mechanische Befestigung ohne offensichtliche Beschädigungen (2) Geeignete n am Gerät (z. B. Libelle, [V10F10] Lichtzeiger, Markierungen) und ohne Mängel (2) Maßnahmen zur Vermeidung von ngsexpositionen [V10F11] von Personen vorgesehen (z. B. Abstandshalterung für Bildempfänger, Hufblock, etc.)	ja/nein
	chnung der Kassetten hinsichtlich der verwendeten [V10F12] gsfolien bzw. des Speicherfolientyps vorhanden	ja/nein
	ingsbezogener Strahlenschutz (2) Bei mehreren Strahlern und/oder gsgeräten: [V10G01] Angewählter Betriebszustand eindeutig	entf./ja/nein
	es oder akustisches Signal bei Aufnahmen [V10G02] am ort wahrnehmbar	entf./ja/nein
(1) [V10G05a] (Röntgenstrahlung nur mit Totmannschalter möglich (gilt auch für Auslösung mit Fußtaster)	
	ngstabellen für die jeweiligen Untersuchungen und [V10G07] en Bildempfänger vorhanden	entf./ja/nein
		ja/nein
		ja/nein
		ja/nein

Auslösung der Röntgenstrahlung mit Fußtaster: (1) [V10G08] Keine unbeabsichtigte Auslösung möglich (z. B. Schutzbügel, Steg oder ähnlich wirkende Vorrichtung, Schlüsselschalter am Schaltgerät, etc.) entf./ja/nein H. Anwendungsbezogener Strahlenschutz Bedienungselemente eindeutig [V10H01] gekennzeichnet ja/nein Eindeutige Einstellung der Betriebswerte [V10H02] (Zahlenwert und Einheit) möglich: □ Strahlzeit bei festen Werten für Röntgenröhrenspannung und/oder -strom oder □ Röntgenröhrenspannung und/oder -strom oder ☐ Strahlzeit oder □ Programmauswahl ja/nein (2) Funktion des Zeitschalters [V10H05] ohne Mängel entf./ja/nein Funktion der Belichtungsautomatik/-steuerung ohne Mängel [V10H06] (siehe DIN 6815) entf./ja/nein Bei Belichtungsautomatik/-steuerung [V10H07] Bildempfängerdosis < 5^Gy entf./ja/nein J. Beabsichtigte Betriebsweise Ortsfester Betrieb Anzahl der Aufnahmen: /Jahr Höchste beabsichtigte Betriebswerte: kV, mAs/Bel.-Stufe

K. Ermittlung der Ortsdosis/Jahresdosis

Höchste beabsichtigte Betriebswerte:kV,

Messbedingungen und Messergebnisse:

Mobiler/Ortsveränderlicher Betrieb Anzahl der Aufnahmen:/Jahr

Aufnahmen am Anwendungs- gerät Strahl-	Eingestellte Werte	Feld- größe	über	Dosis	Jahresdosis bei Aufnahmezahl	der Jahres
richtung			dem		nach Abschnitt	
richtung			Boden		J [mSv]	[mSv]
	[kV, mA, s, Belichtungs- stufe]	[cm x cm]	[cm]	[iSv]		
	starej					

mAs/Bel.-Stufe

Messgerät:	Hersteller:
Тур:	
Prüfkörper: (siehe DIN 6815)	

Es wurde hauptsächlich an den Orten gemessen, an denen sich Beschäftigte oder Dritte aufhalten und an denen die höchsten Ortsdosen zu erwarten sind. Dabei wurden alle relevanten Strahlenquellen berücksichtigt. An Orten und für Strahlrichtungen, die bei den Messungen nicht berücksichtigt wurden, ist die zu erwartende jährliche Ortsdosis klein gegenüber den Grenzwerten. Die Ortsdosis wird als Umgebungs-Äquivalentdosis angegeben. Sie wird als Maß für die effektive Dosis angenommen. Als Grenzwert der Jahresdosis wird, wenn nichts anderes

vermerkt ist, der Wert der effektiven Dosis verstanden (§§ 78, 80 StrlSchG).

L. Aus den Jahresgrenzwerten der effektiven Dosis abgeleitete Ortsdosiswerte

In Anlehnung an DIN 6812, Tabelle 1 und A.1

Μ.	Auswertung	2

Bei der angegebenen Betriebsweise wird der Grenzwert der Ortsdosis an keinem	/ dem(n)
nachfolgenden Messort(en) überschritten.		

- □ Prüfung nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 oder Absatz 2 StrlSchG:
 □ Die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b StrlSchG sind / sind nicht erfüllt.
- □ Prüfung nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder § 19 Absatz 5 i. V. m. Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG:
 - Die Voraussetzungen zur Ausstellung einer Bescheinigung nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG sind erfüllt/sind nicht erfüllt.
- Prüfung nach § 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV:
 Die sicherheitstechnische Funktion, die Sicherheit und der Strahlenschutz sind / sind nicht gegeben.
- ☐ Es wird keine Bescheinigung ausgestellt.
 - □ Die Röntgeneinrichtung unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 12 StrlSchG.
 - ☐ Es wird auf das Verfahren nach § 19 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 StrlSchG hingewiesen.
 - ☐ Es handelt sich um eine wiederkehrende Prüfung nach § 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV.

N. Folgerungen

Bei den angegebenen Strahlenschutzvorkehrungen und Betriebsweisen sind keine besonderen Maßnahmen/die nachfolgenden Maßnahmen zur Verbesserung des Strahlenschutzes erforderlich.

O. Hinweise

Nach § 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV ist die Röntgeneinrichtung mindestens alle fünf Jahre durch einen nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG bestimmten Sachverständigen zu überprüfen (hier bis:).

Ort und Datum

Unterschrift

2.3.11 Prüfberichtsmuster für Röntgeneinrichtungen für tiermedizinische Untersuchungen mit C-Bögen

(Berichtskopf siehe Abschnitt 2.3 Punkt A; allgemeine Angaben siehe Abschnitt 2.3 Punkt B. Prüfberichtsmuster gilt auch in der Rechtsmedizin und Anatomie.)

C. Beschreibung der Röntgeneinrichtung

Gerätebezeich	nnung		
Тур:	Hersteller:	 	

Serien-Nr.:
Röntgenstrahler Typ: Hersteller:
Maximal einstellbare Röntgenröhrenspannung: kV
Filterung Kleinste Gesamtfilterung: mm
Begrenzung des Nutzstrahlenfeldes/Blendensystem Typ: Hersteller:
Einstellung der Betriebswerte Automatische Dosisleistungsregelung (ADR) Manuelle Einstellung von kV und mA
Bilderzeugung über die Durchleuchtungseinrichtung Bildempfängersystem Bildverstärker-Fernsehkette DR-System Bildempfänger (bei BV: Nenndurchmesser, bei DR-System: Längste Seite) Vollfeld:
 □ Inbetriebnahme (auch von bedienungsrelevanten Komponenten) Einweisung in die sachgerechte Handhabung nach § 98 StrlSchV □ ist erfolgt □ muss noch durchgeführt werden

D. Baulicl	ner Strahlenschutz	
Unterlagen	zum baulichen Strahlenschutz: Strahlenschutzplan/Bauzeichnung lie	egt vor
Benachbar	ja/nein	
Seitlich:	(siehe Skizze)	
□ 3,0 m	reichsgrenze n (für Bildempfängerformat < 18 cm) n (für Bildempfängerformat > 18 cm)	<u></u>
(3) <i>[V11D01]</i> k	Einrichten, Abgrenzung und Kennzeichnung des Controllbereiches nach § 52 und § 53 StrlSchV ohne Mängel	
(1) [V11D02] [Bauliche Strahlenschutzvorkehrungen ohne Mängel (siehe DIN 6812)	ja/nein
	enbezogener Strahlenschutz	ja/nein
(2) [V11E01]	Persönliche Schutzausrüstung (PSA) für Personen, die sich - auch gelegentlich - im Kontrollbereich aufhalten, ausreichend vorhanden (siehe DIN 6815)	
(2) [V11E02]	Persönliche Schutzausrüstung ohne Mängel (siehe DIN EN 61331-3)	ja/nein ja/nein
F. Geräte	bezogener Strahlenschutz	
	Betriebsanleitung in deutscher Sprache am Arbeitsplatz vorhanden	
		ja/nein
Begrenzun	g/Zentrierung des Nutzstrahlenfeldes:	
(1) [V11F02]	Durchleuchtung nur mit BV- oder DR-System	
(1) <i>[V11F03]</i> B	Automatische Formatbegrenzung (fokusnah) auf ildempfängerformat (auch Zoom) vorhanden und funktionsfähig	ja/nein
(2) [V11F07]	Streustrahlenraster entspricht dem Fokus-Bildempfänger-Abstand	ja/nein
G. Schalt	ungsbezogener Strahlenschutz	antf /ia/aai-
(2) [V11G01]	Durchleuchtungseinschaltung nurmit Tastschalter möglich	entf./ja/nein
		ja/nein

Bemerkungen:

(2) Eingeschaltete Röntgenstrahlung über [V11G02] □ optisches oder □ akustisches	
Signal deutlich erkennbar (siehe DIN 6815)	ja/nein
(2) Nach längstens 5 min. Strahlzeit [V11G03] deutlich wahrnehmbares akustisches oder optisches Signal am Arbeit durchleuchtenden Bedienperson, das sich nicht selbständig abscha	
(1) Auslösung der Röntgenstrahlung mit Fußtaster: [V11G04] Keine unbeabsichtigte Auslösung möglich (z. B. Schutzbügel, Steg ode wirkende Vorrichtung, Schlüsselschalter am Schaltgerät)	r ähnlich entf./ja/nein
H. Anwendungsbezogener Strahlenschutz (2) Röntgenröhrenspannung und -	enti./ja/nein
strom bei [V11H01] Durchleuchtung ständig erkennbar ja/nein	
(2) Kontrolle der Strahlzeit durch mitlaufendem Zeitmesser [V11H02] möglich (siehe Abschnitt 1.2) Funktion der automatischen Dosisleistungsregelung	ja/nein (1)
[V11H03] ohne Mängel (siehe DIN 6815) Grenzwert der Bildempfängereingangsdosisleistung hinter [V11H04] 25 mm Al-Äquivalent + 1,5 mm Cu-Äquivalent < 0,6 iGy/s	ja/nein (1)
(bei 77±7 kV nach DIN 6868-150)	ja/nein
(1) Funktion Last Image Hold (LIH) oder vergleichbare [V11H05] Techniken wie z. B. Last Image Run (LIR) vorhanden und nicht vom Anwender abschaltbar (Hinweis: Gilt für Inbetriebnahme ab dem 01.10.2023	entf./ja/nein
J. Beabsichtigte Betriebsweise	
Gesamte Strahlzeit: h/Jahr	
Höchste beabsichtigte Betriebswerte: kV, mA/ADR-Stufe	
K. Ermittlung der Ortsdosis/Jahresdosis	

Messbedingungen und Messergebnisse:

Messort	Strahlrichtung (horizontal, vertikal)	Eingesteilte	dem Boden	Orts-	Strahlzeit nach	Grenzwert der Jahres- dosis
		[kV, mA, ADR- Stufe]	[cm]	[RSv/h]	[mSv]	[mSv]

Messgerät: Hersteller: Messgerät: Hersteller:

Тур: Тур:

Prüfkörper: (siehe DIN 6815) Prüfkörper: (siehe DIN 6815)

Es wurde hauptsächlich an den Orten gemessen, an denen sich Beschäftigte oder Dritte aufhalten und an denen die höchsten Ortsdosen zu erwarten sind. Dabei wurden alle relevanten Strahlenquellen berücksichtigt. An Orten und für Strahlrichtungen, die bei den Messungen nicht berücksichtigt wurden, ist die zu erwartende jährliche Ortsdosis klein gegenüber den Grenzwerten. Die Ortsdosis wird als Umgebungs-Äquivalentdosis angegeben. Sie wird als Maß für die effektive Dosis angenommen. Als Grenzwert der Jahresdosis wird, wenn nichts anderes

vermerkt ist, der Wert der effektiven Dosis verstanden (§§ 78, 80 StrlSchG).

L. Aus den Jahresgrenzwerten der effektiven Dosis abgeleitete Ortsdosiswerte

In Anlehnung an DIN 6812, Tabelle 1 und A.1

M. Auswertur	ıg
--------------	----

Bei der angegebenen Betriebsweise wird der Grenzwert der Ortsdosis an keinem/de	:m(n)
nachfolgenden Messort(en) überschritten.	

- Prüfung nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 oder Absatz 2 StrlSchG:
 Die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b StrlSchG sind / sind nicht erfüllt.
- □ Prüfung nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder § 19 Absatz 5 i. V. m. Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG:
 - Die Voraussetzungen zur Ausstellung einer Bescheinigung nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG sind erfüllt/sind nicht erfüllt.
- □ Prüfung nach § 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV:
 Die sicherheitstechnische Funktion, die Sicherheit und der Strahlenschutz sind / sind nicht gegeben.
- ☐ Es wird keine Bescheinigung ausgestellt.
 - □ Die Röntgeneinrichtung unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 12 StrlSchG.
 - ☐ Es wird auf das Verfahren nach § 19 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 StrlSchG hingewiesen.
 - ☐ Es handelt sich um eine wiederkehrende Prüfung nach § 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV.

N. Folgerungen

Bei den angegebenen Strahlenschutzvorkehrungen und Betriebsweisen sind keine besonderen Maßnahmen / die nachfolgenden Maßnahmen zur Verbesserung des Strahlenschutzes erforderlich.

O. Hinweise

Nach § 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV ist die Röntgeneinrichtung mindestens alle fünf Jahre durch einen nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG bestimmten Sachverständigen zu überprüfen (hier bis:).

Ort und Datum

Unterschrift

2.3.13 Prüfberichtsmuster für Röntgeneinrichtungen für tiermedizinische Computertomographien

(Berichtskopf siehe Abschnitt 2.3 Punkt A; allgemeine Angaben siehe Abschnitt 2.3 Punkt B. Prüfberichtsmuster gilt auch in der Rechtsmedizin und Anatomie.)

C.	Besc	hreib	ung (der	Röntge	enei	nric	htun	ρ
••			w::> '	~~ :					

Gerätebezeicl	nnung			
Тур:	Hersteller: .	 	 	

Röntgenstrahler Typ: Hersteller: Serien-Nr.:
Maximal einstellbare Röntgenröhrenspannung: kV
Filterung Kleinste Gesamtfilterung: mm
Wählbare Nominalkollimierung/Akquisition: Von: mm bis: mm
Detektorsystem: Zahl der Detektorzeilen:
Anzeige der Parameter zur Ermittlung der Exposition
☐ Automatische Dosisregelung oder -steuerung
□ Bilddokumentationssystem
Befundung □ Bildwiedergabesystem □ Filmbetrachtungsgerät
 □ Inbetriebnahme (auch von bedienungsrelevanten Komponenten) Einweisung in die sachgerechte Handhabung nach § 98 StrlSchV □ ist erfolgt □ muss noch durchgeführt werden
Bemerkungen:
D. Baulicher Strahlenschutz
Unterlagen zum baulichen Strahlenschutz:
Strahlenschutzplan/Bauzeichnung liegt vor entf./ja/nein
Benachbarte Bereiche Seitlich: (siehe Skizze) Oberhalb: Unterhalb:

(3) [V13D01	Einrichten, Abgrenzung und Kennzeichnung des Kontrollbereiches nach § 52 und § 53 StrlSchV ohne Mängel	ja/nein				
(1) [V13D02	Bauliche Strahlenschutzvorkehrungen ohne Mängel (siehe J DIN 6812)	ja/nein				
(1) [V13D03] E. Personen	Auslöseschalter hinter ausreichender baulicher Abschirmung bezogener Strahlenschutz	ja/nein				
(2) Persönli [V13E01]	che Schutzausrüstung (PSA) für Personen, die sich - auch gelegentlich - im Kontrollbereich aufhalten, ausreichend vorhanden (siehe DIN 6815)	entf./ja/nein				
(2) <i>[V13E02]</i> (si	Persönliche Schutzausrüstung ohne Mängel iehe DIN EN 61331-3)	entf./ja/nein				
F. Gerätek	pezogener Strahlenschutz					
(3) [V13F01]	Betriebsanleitung in deutscher Sprache am Arbeitsplatz vorhanden	ja/nein				
(2) <i>[V13F02]</i> Äd	Mindestwert der Gesamtfilterung (Sichtprüfung) > 2,5 mm Alquivalent (siehe DIN EN 60601-1-3, DIN 6815) eingehalten	ja/nein				
Begrenzung (2) [V13F04]	und Zentrierung des Nutzstrahlenfeldes: Eingestellte Nominalkollimierung/Akquisition erkennbar	ja/nein				
(2) [V13F05]	Lichtvisier-Markierung der Lage der Schichtebene vorhanden und funktionsfähig	entf./ja/nein				
(2) [V13F06]	Lichtvisier-Markierung der Lage der Referenzebene vorhanden und funktionsfähig	entf./ja/nein				
	Eingrenzung des Strahlenfeldes auf den Bildempfänger durch fokusnahe Blende vorhanden gsbezogener Strahlenschutz	entf./ja/nein				
(3)	Schalterfunktionen und -stellungen eindeutig ekennzeichnet	ja/nein				
(2) [V13G02]	Optisches Signal im Schaltraum und im	ja/nein				
(1)	Am Schaltgerät Unterbrechung der Röntgenstrahlung öglich (Notschalter)	ja/nein				
H. Anwendungsbezogener Strahlenschutz						
(2) [V13H01] (Z	Eindeutige Einstellung der Betriebswerte ahlenwert und Einheit) möglich:					
	 □ Röntgenröhrenspannung, und □ Röntgenröhrenstrom und Strahlzeit/Scan-Zeit oder □ gewählte Automatikart, -stufe oder □ mAs-Produkt/Scan, 					

und □ Nominalkollimierung/Akquisition und Scanfeld	
und □ Pitch oder Tischvorschub pro Rotation	ja/nein

J. Beabsichtigte Betriebsweise

	röhrenspan-	•	limierung	istranizeit/	Untersuchun- gen pro Jahr
	[kV]	[mAs]	[mm]	[s]	
Höchste beabsich- tigte Betriebswerte					

Gesamte Strahlzeit: h/Jahr

K. Ermittlung der Ortsdosis/Jahresdosis

Messbedingungen:

Financtallta Worl	o (mäalichet wie	vin Ahcchnitt Lyam	Betreiber angegeben)
FILISESTEILE MEI	ב ווווטצווטוטנ שוכ	: III ADSCIIIIILL J VOIII	ו טכנו כוטכו מווצכצכטכווו

Röntgenröhrenspannung: kV mAs-Produkt pro Rotation: mAs

Nominalkollimierung/Akquisition: mm

Strahlzeit/Scanzeit: s

Messgerät: Hersteller:

Тур:

Prüfkörper: (siehe DIN 6815)

Prüfkörper: (evtl. Firmen-Prüfkörper)

Messergebnisse:

	dar Skizza		sis/Ortsdosisleistung		Grenzwert der Jahresdosis
		[cm]	[^Sv bzw. ^Sv/h]	[mSv]	[mSv]

Es wurde hauptsächlich an den Orten gemessen, an denen sich Beschäftigte oder Dritte aufhalten und an denen die höchsten Ortsdosen zu erwarten sind. Dabei wurden alle relevanten Strahlenquellen berücksichtigt. An Orten und für Strahlrichtungen, die bei den Messungen nicht berücksichtigt wurden, ist die zu erwartende jährliche Ortsdosis klein gegenüber den Grenzwerten. Die Ortsdosis wird als Umgebungs-Äquivalentdosis angegeben. Sie wird als Maß für die effektive Dosis angenommen. Als Grenzwert der Jahresdosis wird, wenn nichts anderes vermerkt ist, der Wert der effektiven Dosis verstanden (§§ 78, 80 StrlSchG).

L. Aus den Jahresgrenzwerten der effektiven Dosis abgeleitete Ortsdosiswerte

In Anlehnung an DIN 6812, Tabelle 1 und A.1

M. Auswertung

Bei der angegebenen Betriebsweise wird der Grenzwert der Ortsdosis an keinem / dem(n) nachfolgenden Messort(en) überschritten.

□ Prüfung nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 oder Absatz 2 StrlSchG:

	Die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b StrlSchG sind / sind nicht erfüllt.
	Prüfung nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder § 19 Absatz 5 i. V. m. Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG:
	Die Voraussetzungen zur Ausstellung einer Bescheinigung nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG sind erfüllt / sind nicht erfüllt.
	Prüfung nach § 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV: Die sicherheitstechnische Funktion, die Sicherheit und der Strahlenschutz sind / sind nicht gegeben.
	Es wird keine Bescheinigung ausgestellt. □ Die Röntgeneinrichtung unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 12 StrlSchG. □ Es wird auf das Verfahren nach § 19 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 StrlSchG hingewiesen. □ Es handelt sich um eine wiederkehrende Prüfung nach § 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV.
N	. Folgerungen
V	ei den angegebenen Strahlenschutzvorkehrungen und Betriebsweisen sind keine besonderen laßnahmen / die nachfolgenden Maßnahmen zur Verbesserung des Strahlenschutzes er- orderlich.
0	. Hinweise
dι	ach § 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV ist die Röntgeneinrichtung mindestens alle fünf Jahre urch einen nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG bestimmten Sachverständigen zu berprüfen (hier bis:).

Unterschrift

Ort und Datum

_

Bescheinigungsmuster

3.1 Bescheinigungsmuster für technische Röntgeneinrichtungen/Röntgeneinrichtungen zu technischen Schulungszwecken

Bescheinigung

<u> </u>	z 1 Nummer 1 StrlSchG . m. Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG nnischen Röntgeneinrichtung
Strahlenschutzverantwor	tlicher:
Standort der Röntgenein Betriebsübliche Bezeichn	richtung: ung der Röntgeneinrichtung:
Bei der im Prüfbericht Nr	.: vom: beschriebenen Röntgeneinrichtung
a) □ ist der Röntgens	trahler bauartzugelassen
_	inrichtung nach den Vorschriften des Medizinproduktegesetzes erst- gebracht worden
	sehenen Betrieb die Ausrüstungen vorhanden und die Maßnahmen dem Stand der Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschriften n.
Bemerkungen:	
Ort und Datum	Stempel und Unterschrift

_

3.2 Bescheinigungsmuster für Röntgeneinrichtungen zur Anwendung am Menschen

Bescheinigung

nach □ § 19 Absatz 3 Satz 1 Num □ § 19 Absatz 5 i. V. m. Abs	nmer 1 StrlSchG satz 3 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG
für den Betrieb einer Röntgeneir	nrichtung zur Anwendung von Röntgenstrahlung am Menscher
Strahlenschutzverantwortlicher:	
Standort der Röntgeneinrichtung Betriebsübliche Bezeichnung der	_
Bei der im Prüfbericht Nr.:	vom: beschriebenen Röntgeneinrichtung
a) □ ist der Röntgenstrahler Verkehr gebracht,	bauartzugelassen und wurde vor dem 13.06.1998 erstmalig in
□ ist die Röntgeneinrichtur malig in Verkehr gebrac	ng nach den Vorschriften des Medizinproduktegesetzes erst- cht worden,
,	n Betrieb die Ausrüstungen vorhanden und die Maßnahmen tand der Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschrif-
c) liegen die Voraussetzunge	en nach § 14 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a StrlSchG vor,
d) wurde die nach § 115 Strl	lSchV erforderliche Abnahmeprüfung durchgeführt,
zelfall gemäß § 19 Absa	forderlichen Betrieb außerhalb eines Röntgenraumes im Ein- etz 2 Nummer 5 StrlSchG besondere Vorkehrungen zum Schutz ehlung getroffen worden.
Bemerkungen:	
Ort und Datum Ste	emnel und Unterschrift

3.3 Bescheinigungsmuster für Röntgeneinrichtungen zur Anwendung am Tier, Rechtsmedizin und Anatomie

Bescheinigung

-	atz 1 Nummer 1 StrlSchG . V. m. Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG
für den Betrieb einer F □ am Tier in der Tie	öntgeneinrichtung zur Anwendung heilkunde
□ in der Rechtsmed	
Strahlenschutzverantv	vortlicher:
Standort der Röntgen Betriebsübliche Bezeic	einrichtung: hnung der Röntgeneinrichtung:
Bei der im Prüfbericht	Nr.: vom: beschriebenen Röntgeneinrichtung
a) □ ist der Röntgen	strahler bauartzugelassen,
_	neinrichtung nach den Vorschriften des Medizinproduktegesetzes erstehr gebracht worden,
	esehenen Betrieb die Ausrüstungen vorhanden und die Maßnahmen ch dem Stand der Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschrif- werden,
zelfall gemäß	ngend erforderlichen Betrieb außerhalb eines Röntgenraumes im Ein- § 19 Absatz 2 Nummer 5 StrlSchG besondere Vorkehrungen zum Schutz Intgenstrahlung getroffen worden.
Bemerkungen:	
Ort und Datum	Stempel und Unterschrift

Anlage I Technische Mindestanforderungen für Untersuchungen von Menschen mit Röntgenstrahlung

I.1 Technische Mindestanforderungen

<u>Tabelle I.1:</u> Technische Mindestanforderungen

	Nr.	Anwendungen	Genera- tortyp (s. E 1)	Grenzwerte der Dosis K_{B} , K_{N} , AGD bzw. der Dosisleistung K_{B} (s. E 6, E 10, E 11, Abschnitt 1.2)	Zusätzliche Anforderungen (s. E 2, E 3, E 4, E 7, E 8, Abschnitt 1.2)
1 Detrata Aufmahme mit intraora- lem Bildempfänger 2 Fernröntgenaufnahme und Handwurzelaufnahme 3 Panoramaschichtaufnahme 4 CBCT/DVT-Untersuchungen in der Zahnmedizin 5 CBCT/DVT-Untersuchungen in der Zahnmedizin 6 Aufnahmen am peripheren Skelett 6 Aufnahmen am peripheren Skelett 7 Aufnahmen am Peripheren Skelett 8 Siehe DIN 6868-150 Multipuls/ Konwerter Siehe DIN 6868-150 8 Bildqualität: Siehe DIN 6868-150 Röntgenröhrennennspannung: > 60 kV Bildqualität: Siehe DIN 6868-151 Röntgenröhrennennspannung: > 60 kV Bildqualität: Siehe DIN 6868-151 Röntgenröhrennennspannung: > 60 kV Bildqualität: Siehe DIN 6868-151 Röntgenröhrennennspannung: > 60 kV Bildqualität: Siehe DIN 6868-150 Sie	1	2	3	4	5
Panoramaschichtaufnahme	1		-	Siehe DIN 6868-151	
## CBCT/DVT-Untersuchungen in der Zahnmedizin ## Skelett ## Siehe DIN 6868-150 ## Sie	2	_	-	Siehe DIN 6868-151	
Section Sec	3	Panoramaschichtaufnahme	-	Siehe DIN 6868-151	
Skelett Aufnahmen des Körperstammes mit ortsfesten oder mobilen/ ortsveränderlichen Röntgeneinrichtungen (Siehe DIN 6868-150 (Siehe E 6, E 10) (Siehe E 6, E 10) (Siehe E 6, E 10)	4			Siehe DIN 6868-161	
mit ortsfesten oder mobilen/ ortsveränderlichen Röntgeneinrichtungen Kinder: Siehe DIN 6868-150 Siehe E 12 Disizereduktion in der Pädiatrie, siehe DIN 6868-150 Siehe E 12 Automatische Dosisleistungsrege- lung/Belichtungsautomatik/-steuerung Multipuls/ Konverter Multipuls/ Kon	5	1 7		Siehe DIN 6868-150	R_{Gr} > 2,8 Lp/mm
Siehe E 12 Siehe E 12 Siehe E 12	6	mit ortsfesten oder mobilen/ ortsveränderlichen Röntgenein-		Kinder: $K_B < 2,4 \mid \text{uGy}, K_N < 2,0 \mid \text{uGy}$ (bei mobilen/ortsveränderlichen Röntgeneinrichtungen: Sicherstellung über Belichtungs-	Ortsfeste Röntgeneinrichtungen: Belichtungsautomatik/-steuerung Kinder: $R_{\text{Gr}} > 2,0 \text{ Lp/mm}$
Multipuls/ Konverter Normalmode: Siehe E.5a) Normalmode: Siehe DIN 6868-150 Kinder: Siehe DIN 6868-150 Cine: Siehe DIN 6868-150 Cine: Siehe DIN 6868-150 Serienaufnahme: Siehe DIN 6868-150 Aufnahme: Siehe DIN 6868-150 Aufnahme: Siehe DIN 6868-150 Siehe DIN 6868-150 Siehe DIN 6868-150 Siehe DIN 6868-150 Aufnahme: Siehe DIN 6868-150	7	geräten, soweit sonstige Anwendungsfälle keine anderen Anfor-		Siehe DIN 6868-150	
9 Entfällt	8	Untersuchungen mit kombinier- ten Aufnahme- und Durchleuch- tungseinrichtungen, Phlebogra- phien der unteren Extremitäten außer Arteriographien und Therapiesimulatoren (Siehe E 5,		Siehe DIN 6868-150 Kinder: Dosisreduktion in der Pädiatrie, siehe DIN 6868-150 Cine: Siehe DIN 6868-150 Serienaufnahme: Siehe DIN 6868-150 Aufnahme: Siehe DIN 6868-150	lung/Belichtungsautomatik/-steuerung Digitaler Bildspeicher (siehe Tabelle E.5a) Normalmode: Bildqualität (gilt auch für Speicherbild): Siehe DIN 6868-150 Kinder: Siehe E 12 Cine: Bildqualität: Siehe DIN 6868-150 Serienaufnahme: Bildqualität: Siehe DIN 6868-150 Aufnahme:
	9	Entfällt			

Nr.	Anwendungen	C a m = ::-	Cronquerto des Desi- V V	7
	5 1 1 6 1	Genera- tortyn (s. F	Grenzwerte der Dosis K_{B} , K_{N} , AGD bzw. der Dosisleistung K_{B}	Zusätzliche Anforderungen
		1)	_	(s. E 2, E 3, E 4, E 7, E 8, Abschnitt 1.2)
1	2	3	4	5
		Multipuls/ Konverter	Normalmode: Siehe DIN 6868-150	Automatische Dosisleistungsrege- lung/Belichtungsautomatik/-steuerung Digitaler Bildspeicher (siehe Tabelle E.5a) Normalmode: Bildqualität (einschl. Speicherbild): Siehe DIN 6868-150 Kinder Siehe E 12
			Kinder: Dosisreduktion in der Pädiatrie, Siehe DIN 6868-150 Cine: Siehe DIN 6868-150 Serienaufnahme: Siehe DIN 6868-150 DSA: Siehe DIN 6868-150 Digitale Volumentomographie: Siehe DIN 6868-150 Aufnahme: Siehe DIN 6868-150 (Siehe E 6, E 10)	Cine: Bildqualität: Siehe DIN 6868-150 Serienaufnahme: Bildqualität: Siehe DIN 6868-150 DSA: Bildqualität: Siehe DIN 6868-150 Digitale Volumentomographie: Bildqualität: Siehe DIN 6868-150 Aufnahme: Bildqualität: Siehe DIN 6868-150
11	Untersuchungen in der Hand- und Fußchirurgie (Durchleuch- tung)	Multipuls/ Konverter	$K_{B}^{5} < 0.6$ nGy/s Kinder: < 0.6 nGy/s (Prüfverfahren siehe QS-RL)	Automatische Dosisleistungsregelung Auflösung: $R_{Gr} > 1,2$ Lp/mm (Prüfverfahren siehe QS-RL)
12	Bildgebung in der Strahlen- therapie (IGRT)	Multipuls/ Konverter	Nach Herstellerangaben	Bildqualität: Nach Herstellerangaben
	Untersuchungen mit mobilen/ ortsveränderlichen C-Bogenge- räten für Lokalisation auch am Körperstamm, Untersuchungen von Extremitäten, Schulter- und Hüftgelenken (Siehe E 5,Tabelle E.5b, E 13, E 14)	Multipuls/ Konverter	10)	Automatische Dosisleistungsregelung Digitaler Bildspeicher (siehe Tabelle E5.b) Auflösung (einschl. Speicherbild): Normalmode: Bildqualität: Siehe DIN 6868-150 Kinder: (Siehe E 12) Serienaufnahme: Bildqualität: Siehe DIN 6868-150 Digitale Volumentomographie: Bildqualität: Siehe DIN 6868-150 (Siehe E 5, Tabelle E.5b)
14	Mammographie (analog) Mammographie (digital)		Siehe DIN 6868-152 Siehe DIN 6868-162 (Siehe E 9)	Belichtungsautomatik FFA > 60 cm (bei Spezial/Zusatzvorrichtung FFA > 55 cm) Bildqualität: Siehe DIN 6868-152 Belichtungsautomatik/-steuerung FFA > 60 cm (bei Spezial/Zusatzvorrichtung FFA > 55 cm) (Siehe E 9) Bildqualität: Siehe QS-RL

Nr.	Anwendungen		Grenzwerte der Dosis K_{B_p} K_{N_p} AGD bzw. der Dosisleistung K_{B} (s. E 6, E 10, E 11, Abschnitt 1.2)	Zusätzliche Anforderungen (s. E 2, E 3, E 4, E 7, E 8, Abschnitt 1.2)
1	2	3	4	5
	Mammographische Stereotaxie Mammographische Tomosynthese		Siehe DIN 6868-163 Siehe QS-RL	Belichtungsautomatik/-steuerung Digitaler Festkörperdetektor FFA > 55 cm Bildqualität: Siehe QS-RL Belichtungsautomatik/-steuerung Digitaler Festkörperdetektor (Siehe QS-RL)
15	CBCT/DVT-Untersuchungen in der Humanmedizin	-	Siehe DIN 6868-150 Siehe auch QS-RL	Röntgenröhrennennspannung: > 60 kV Bildqualität: Siehe DIN 6868-150 Siehe auch QS-RL
16	Computertomographische Untersuchungen			Automatische Dosisregelung Anzeige der Exposition des Patienten (CTDIvol und DLP) Festkörperdetektor
17	Knochendichtemessung	Entfällt	Nach Herstellerangaben	Nach Herstellerangaben

I.2 Erläuterungen und Ergänzungen zur Anlage I, Tabelle I.1

E 1 Zusätzlich zu den Anforderungen in Tabelle I.1 Spalte 3 gilt:

Generatoren mit Kondensatortechnik sind für medizinische Untersuchungen nicht zulässig. Röntgeneinrichtungen für Anwendungen nach Nummern 1 bis 17 dürfen ab dem 01.10.2020 nur mit der Generatortechnik Multipuls/Konverter oder vergleichbarer Technik erstmalig in Verkehr gebracht werden.

- E 2 Belichtungsautomatik/-steuerung entfällt, wenn kein Anwendungsgerät vorhanden ist (z. B. nur freie Einstellung im Schockraum).
 - <u>Hinweis:</u> Bei Scanverfahren können andere Techniken im Rahmen des Verfahrens nach § 19 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 StrlSchG als Ersatz von der zuständigen Behörde zugelassen werden.
- E 3 Die technischen Mindestanforderungen bei Bildwiedergabegeräten bzw. -systemen nach DIN 6868-157 oder DIN V 6868-57 müssen im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung nach § 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV erfüllt sein. Dies gilt insbesondere für die Festlegungen der Tätigkeitarten und Raumklassen für die jeweilige Anwendung und die Prüfbarkeit mit Testbildern nach DIN 6868-157 bzw. DIN V 6868-57.
- E 4 Ganzwirbelsäulen- bzw. Ganzbeinaufnahmen dürfen anstatt einer Belichtungsautoma- tik/steuerung auch anhand einer vom Hersteller/Lieferant vorgelegten Belichtungstabelle in Abhängigkeit des durchstrahlten Durchmessers erfolgen. Für das Detektorsystem ist keine Abnahme- und Konstanzprüfung erforderlich, wenn dieses anderweitig geprüft wurde.
- E 5 Technische Mindestanforderungen für Untersuchungen nach Tabelle I.1, Nrn. 8, 10 und 13:

Für Untersuchungen nach Tabelle E.5a können auch mobile/ortsveränderliche C-Bogengeräte eingesetzt werden, wenn sie den Anforderungen der jeweiligen Untersuchungsart der Tabelle E.5a genügen. In diesem Fall ist das Prüfberichtsmuster 2.2.3 im Rahmen der Sachverständigenprüfung anzuwenden.

Die nachfolgenden Festlegungen orientieren sich an der Untersuchung mit den höchsten technischen Anforderungen. Im Rahmen eines Ausfallkonzepts ist jedoch auch die Nutzung von Röntgeneinrichtungen zulässig, die über geringere technische Anforderungen verfügen.

<u>Tabelle E.5a:</u> Anforderungen an Untersuchungen nach Tabelle I.1, Nrn. 8 und 10

Z	Anforderungen nach Tabelle 11, Nr. 8, 10	Gastrointestinal inkl. ERCP und Pneumologie	Urogenital	Kardial	Periphere Gefäße	Aorten	Vaskuläre Intervention am Körperstamm	Cerebral/Spinal/Karotis	Angiographie, Phlebographie ausschließlich am Kör- perstamm, inkl. Supraaortale Abgänge	Phlebographie (obere und untere Extremitäten)	Muskulo-skelettal
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Für die Untersuchung geeignetes Blendensystem (z.B. halbtransparente Blende, Keilfilterblende, Cardblende, Irisblende, virtuelle Blende etc.)	Х	х	Х	х	х	Х	х	Х	х	х
2	Anzeige Dosisflächenprodukt	Χ	Х	Х	Х	Х	Х	Х	Х	Х	Χ
3	Kleinster Wert der Pulsfrequenz < 1,0 Pulse/s oder äquivalente Technik zur Dosisersparnis	Х	х	х	х	х	х	х	х	х	х
-	Bildspeicherung (LIH oder vergleich- bare Techniken)	Х	Х	Х	Х	Х	Х	Х	х	Х	Х
	Möglichkeit der Anwahl verschiedener Kennlinien/Organprogramme	Х	Х	Х	Х	Х	Х	Х	х	х	Х
6	Dosisreduktion nach DIN 6868-150 im pädiatrischen Durchleuchtungsbetrieb am Körperstamm	Х	х	х	х	х	х	х	x	х	х
	Mind. 2,5 mm Al-Äquivalent + 0,1 mm Cu-Äquivalent (z. B. fest eingebaut)	Х	Х	Х	Х	Х	Х	Х	х	Х	Х
U	Mind. zusätzliche Filterung (in mm Cu- Äquivalent)			0,1 (Ü2)		0,1 (Ü2)	0,1 (Ü2)	0,1 (Ü2)	0,1 (Ü2)		
_	Prüfanforderung für Belastungstest an die einzustellende Pulsrate in Pulse/s nach Nrn. 10 und 11	7,5	7,5	12,5	7,5	12,5	12,5	12,5	12,5	7,5	5
10	Belastungstest für mittlere Anforde- rungen - DL-Normalbetrieb Anforde- rungen nach DIN 6868-150 (7.12 und 7.20) müssen bei den in Nr. 9 dieser Tabelle definierten Pulsraten über eine Strahlzeit von 10 Minuten erfüllt werden (Typ-Prüfung)	х	х		х					х	Х
	Belastungstest für hohe Anforderungen - DL-Normalbetrieb Anforderungen nach DIN 6868-150 (7.12 und 7.20) müssen bei den in Nr. 9 dieser Tabelle definierten Pulsraten über eine Strahlzeit von zweimal 10 Minuten innerhalb von 23 Minuten erfüllt werden (Typ-Prüfung)			x 1)		х	х	Х	х		
12	BWS/BWG mit Befundqualität für den Untersucher am Arbeitsplatz	Х	Х	х	Х	х	х	х	Х	х	Х
	Bildempfänger in cm bei FD: Mindest- maß der längsten Kantenlänge ²⁾	25	25 30 (Ü1)	18	25 30 (Ü1)	25 30 (Ü1)	25 30 (Ü1)	20 25 (Ü1)	25 30 (Ü1)	25 30 (Ü1)	20 25 (Ü1)
	Bildempfänger in cm bei BV: Nenn- durchmesser ³⁾	30	27 36 (Ü1)	17 20 (Ü1)	27 36 (Ü1)	27 36 (Ü1)	27 36 (Ü1)	23 30 (Ü1)	27 36 (Ü1)	27 36 (Ü1)	23 30 (Ü1)
15	DSA-Funktion				Х	Х	Х	Х	Х		
16	Dosisreduzierende Subtraktion				Х	Х	Х	Х	Х		
17	Cine-Technik			X ⁴⁾							
18	Serienaufnahme (1 bis 10 B/s)	Χ	Х		Х	Х	Х	X	X	Χ	Χ

z	Anforderungen nach Tabelle 11, Nr. 8, 10	Gastrointestinal inkl. ERCP und Pneumologie	Urogenital	Kardial	Periphere Gefäße	Aorten	Vaskuläre Intervention am Körperstamm	Cerebral/Spinal/Karotis	Angiographie, Phlebographie ausschließlich am Kör- perstamm, inkl. Supraaortale Abgänge	Phlebographie (obere und untere Extremitäten)	Muskulo-skelettal
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
10	Digitale Bildarchivierung (z. B. über PACS)		Х	Х	Х	х	Х	Х	х	Х	х
	Prüfnosition [M03G10a] erfüllt (visuelle			х		х	х	х	х		

Erläuterung:

4)

X Anforderung erforderlich

- -- Anforderung nicht erforderlich
- Ü1 Ab dem 01.10.2025 bei erstmaliger Inbetriebnahme erforderlich
- Ü2 Ab dem 01.10.2025 bei allen Röntgeneinrichtungen erforderlich
- Bei der Implantation von Herzschrittmachern oder bei ähnlichen Systemen genügen die mittleren Anforderungen nach Spalte 1 Nr. 10.
- Die Angaben beziehen sich auf das Nennmaß, das "aktive Maß" kann kleiner sein. Bei vorausgegangener geeigneter Primärdiagnostik durch eine andere Modalität und medizinischer Rechtfertigung können Applikationen auch mit kleineren Detektoren (Mindestmaß Nennlänge der längsten Seite: 18 cm) durchgeführt werden.
- Die Angaben beziehen sich auf den Nenndurchmesser, der "aktive Durchmesser" kann kleiner sein. Bei vorausgegangener geeigneter Primärdiagnostik durch eine andere Modalität und medizinischer Rechtfertigung können Applikationen auch mit kleineren Detektoren (Mindestmaß Nenndurchmesser: 23 cm) durchgeführt werden.

Nicht erforderlich, wenn Durchleuchtung für Lokalisation ausreicht (z. B. Elektrophysiologie)

<u>Tabelle E.5b:</u> Anforderungen an Untersuchungen nach Tabelle I.1, Nr. 13 (Sachverständigenprüfungen werden nach Prüfberichtsmuster 2.2.4 durchgeführt)

Nr.	Anforderungen nach Tabelle I.1, Nr. 13	Untersuchungen mit mobilen/ortsveränder- lichen C-Bogengeräten zur Lokalisation am Körperstamm, an Extremitäten, Schultern und Hüftgelenken
1	2	3
1	Geeignetes Blendensystem	X
	Kleinster Wert der Pulsfrequenz < 1,0 Pulse/s oder äquivalente Technik zur Dosisersparnis	X
3	Bildspeicherung (LIH oder vergleichbare Techniken)	X
4	Anzeige Dosisflächenprodukt	X
	Dosisreduktion nach DIN 6868-150 im pädiatrischen Durchleuchtungsbetrieb am Körperstamm	X
6	Möglichkeit der Anwahl verschiedener Kennlinien	X
1/	3,0 mm Al-Äquivalent + 0,1 mm Cu-Äquivalent (z. B. fest eingebaut)	X (bei Kindern am Körperstamm)
O	BWS/BWG mit Befundqualität für den Untersucher am Arbeitsplatz	X
9	Digitale Bildarchivierung (z.B. über PACS)	X (Ü1)

Erläuterung:

X Anforderung erforderlich

- -- Anforderung nicht erforderlich
- Ü1 Ab dem 01.10.2025 bei erstmaliger Inbetriebnahme erforderlich
- E 6 Werte der Dosis/Dosisleistung für die unterschiedlichen Bildempfängerformate: Siehe DIN 6868-150
- E 7 Werte des erforderlichen Auflösungsvermögens für die unterschiedlichen Bildempfängerformate: Siehe DIN 6868-150
- E 8 Dosisflächenproduktbestimmung und -anzeige sind für folgende Untersuchungen erforderlich (siehe auch E 5):
 - radiologische Untersuchungen von Kindern oder Jugendlichen am Körperstamm in der Humanmedizin
 - radiologische Untersuchungen von Kindern oder Jugendlichen in der Zahnmedizin (Panoramaschichtaufnahmegeräte, Fernröntgenaufnahmegeräte und CBCT/DVT (auch CTDI möglich mit Angabe des verwendeten Phantomtyps) (bei erstmaliger Inbetriebnahme der betreffenden Röntgeneinrichtung ab 01.07.2010).
- E 9 Werte der Parenchymdosis nach QS-RL und DIN 6868-100. Werte des Kontrastauflösungsvermögens und Prüfverfahren für die visuelle und automatische Auswertung nach QS-RL.

E 10 Als Alternative zur Einhaltung der Grenzwerte für die Bildempfängereingangsdosisleistung (siehe E 6) ist die Einhaltung von Grenzwerten für die Einfalldosisleistung zulässig (siehe Tabelle E.10).

Weitere Festlegungen zu den Messbedingungen:

- Es wird das Raster benutzt, das vorgefunden wird (Typ ist zu protokollieren).
- Es wird die rekursive Filterung benutzt, die vorgefunden wird (k-Faktor ist zu protokollieren).
- Es wird die maximal einstellbare Pulsfrequenz benutzt (Pulsfrequenz ist zu protokollieren).
- Es wird die Filterung benutzt, die der kleinsten Halbwertschichtdicke entspricht, mindestens jedoch die in der Tabelle aufgeführten Werte.
- Im Rahmen der Abnahmeprüfung müssen Messungen jeweils mit beiden PMMA-Dicken durchgeführt werden.

<u>Tabelle E.10:</u> Grenzwert der Einfalldosisleistung für verschiedene Anwendungsgruppen in der Durchleuchtung und Festlegung von Messbedingungen

Anwendung	PMMA- Dicke	Filterung	Zur Messung eingestellte Bildempfän-	Messort	Grenzwert Einfalldosis- leistung
	[cm]	[mm]	gergröße11[cm]		[mGy/min]
Herzkatheteruntersuchung (Tabelle I.1, Nr. 10)	20	1,5 - 3,5 Al + 0,1 Cu	< 17	Absorbermitte ins Isozentrum	30
(30				60
Angiographie, neurorad.	10	2,5 - 3,5 Al + ggf. 0,1	< 30	Absorbermitte	5
Untersuchung (Tabelle I.1, Nrn. 8 und 10)	20	Cu	130	ins Isozentrum	20
Untersuchung des Gastro- intestinaltraktes	10	2,5 - 3,5 Al	< 30	Absorber auf	7,5
(Tabelle I.1, Nr. 8)	20	_,,,		Tischplatte	25
Untersuchungen mit mobi-				Absorberober-	
len/ortsveränderlichem C-	10	3 Al + ggf. 0,1 Cu	< 17	fläche 30 cm	7,5
Bogengerät (Tabelle I.1, Nr. 13)	20	57.11 · 5511 0,1 · Cu		vor Bildemp- fänger	25

Erläuterung:

- E 11 Die Empfindlichkeit von analogen und digitalen Bildempfängern hängt unter anderem auch von der Strahlenqualität ab ("Energiegang") und ist daher zu berücksichtigen.
- E 12 Für Untersuchungen an Kinder und Jugendlichen: Zusatzfilter mit mindestens 0,1 mm Cu-Äquivalent vorhanden.
- E 13 Mit einer mobilen C-Bogenröntgeneinrichtung, im Sinne der Nr. 13, dürfen nur Röntgenaufnahmen in Serientechnik mit dem integrierten Bildempfänger angefertigt werden.

¹⁾ Durchmesser eines kreisförmigen Feldes oder Kantenlänge eines quadratischen Feldes in Zentimeter

E 14 Durchleuchtungsgestützte Interventionen mit hohen Patientendosen sind in Tabelle E. 14 aufgeführt. Die Liste ist nicht abschließend.

<u>Tabelle E.14:</u> Durchleuchtungsgestützte Interventionen mit hohen Patientendosen

Nr.	Art der Anwendung								
1	2								
1	Dilatation/Wiedereröffnung von Koronararterien (PTCA, Lyse)								
2	Dilatation/Wiedereröffnung von zentralen und peripheren Gefäßen, z.B. PTA, Aspiration, Fragmentation								
3	Implantation von Gefäßprothesen, z. B. verschiedene Formen von Stents/Grafts								
4	Implantation von Katheter-Systemen ¹¹								
5	Verschluss von Gefäßen mit verschiedenen Verfahren, z.B. Embolisation, Coiling, Flow-Diverter in der Neuroradiologie								
6	Erzeugung und Behandlung neuer künstlicher Gefäßverbindungen ("Shunts")								
7	Perkutane Behandlung von Gangsystemen des Gastrointestinaltraktes								
8	Behandlung und Ersatz von Herzklappen, z.B. TAVI								
9	Hochfrequenz-/Kryoablation arrhythmogener Foci oder Reizleitungsstrukturen								
10	Heranführung therapeutischer Substanzen mit Kathetern unmittelbar an einen Krankheitsherd, z. B. TACE								

Erläuterung:

¹⁾ Ausgenommen sind Port- und venöse Verweilkatheter

Anlage II Beispielsammlung für Änderungen an Röntgeneinrichtungen, die eine Abnahme-, Teilabnahme- oder Sachverständigenprüfung zur Folge haben können

Beispiele für Änderungen werden in den folgenden Tabellen aufgeführt.

Der Wechsel des Strahlenschutzverantwortlichen stellt keine wesentliche Änderung des Betriebs dar. Die Beendigung des Betriebs ist vielmehr nach § 21 StrlSchG der Behörde mitzuteilen. Der nachfolgende Strahlenschutzverantwortliche hat die erneute Inbetriebnahme nach § 19 Absatz 1 StrlSchG anzuzeigen bzw. bedarf der Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 oder 5 StrlSchG.

Im Hinblick auf eine erforderliche Prüfung relevante Änderungen können grundsätzlich sein:

- Instandsetzung, d. h. Wiederherstellen der alten Funktionalität,
- Aufarbeitung, d. h. Anpassung an den Stand der Technik ohne Änderung der Zweckbestimmung,
- Ertüchtigung, d. h. Anpassung an den Stand der Technik mit Änderung der Zweckbestimmung.

Es wird dem Strahlenschutzverantwortlichen empfohlen, sich von der korrekten Durchführung der Änderung durch eine Konstanzprüfung zu überzeugen (siehe Abschnitt 1.5 der QS- RL).

II.1 Röntgeneinrichtungen für die Anwendung von Röntgenstrahlung am Menschen

<u>Tabelle II.1:</u> Änderungen an Röntgeneinrichtungen für die Anwendung von Röntgenstrahlung am Menschen (ausgenommen digitale Mammographie), die eine Abnahme-, eine Teilabnahme- oder eine Sachverständigenprüfung zur Folge haben können. Die in Spalte 4 in Klammern aufgeführten Prüfparameter sind in Abhängigkeit vom Einzelfall zu prüfen.

Nr.	Art der Änderung	Teil-/Abnahme-	Parameter der Teil-/Abnah-	
		prüfung	meprüfung	Wesentliche Änderung nach § 12 Absatz 2 oder § 19 Absatz 5 StrlSchG
1	2	3	4	5
1	Umstellung von Hardcopy (BDS) auf BWS	Ja	Alle Prüfparameter, die das BWS betreffen (siehe DIN 6868-157)	Nein
2	Änderung des Aufstellung- sortes stationärer Geräte	Ja, nur wenn Anlage ganz oder teilweise zerlegt wird	Alle Prüfparameter der Ab- nahmeprüfung	Ja
3	Austausch einer Belich- tungsautomatik/-steuerung	Ja	Abschaltdosis, (Bildempfängerdosis), SFP u. BKP	Nein
4	Austausch des Blendensys- tems	Ja ¹⁾ (Die Fußnote trifft auf eine Tiefen- blende mit For- matautomatik nicht zu)	Gesamtfilterung, Einblendung, SFP und BKP	Nein
5	Einbau oder Austausch eines weiteren Anwendungs- gerätes (z. B. Tisch, Wandstativ)	Ja	Abschaltdosis, (Bildempfängerdosis), Geräteschwächungsfaktor, Einblendung, SFP und BKP	Ja
6	Austausch des Röntgen- strahlers	Ja ¹⁾	Dokumentation der Werte, Filterwert, Dosisflächenpro- dukt, Einblendung, Röntgen- röhrenspannung, SFP und BKP	Ja, - wenn der neue Röntgenstrahler nicht bauartzugelassen oder nicht CE-gekennzeichnet ist oder - eine Erhöhung der Röntgenröhrenspannung möglich ist
7	Austausch eines Ein- tankstrahlers (Strahler und Hochspannungserzeuger)	Jan	Alle Prüfparameter nach DIN 6868-151, DIN 6868-150 bzw. DIN 6868-152	Ja, - wenn der Ein- tankstrahler nicht bauartzugelassen oder nicht CE-ge- kennzeichnet ist oder - eine Erhöhung der Röntgenröhrenspan- nung möglich ist

Nr.	Art der Änderung	Teil-/Abnahme- prüfung	Parameter der Teil-/Abnah- meprüfung	Wesentliche Änderung
				nach § 12 Absatz 2 oder § 19 Absatz 5 StrlSchG
1	2	3	4	5
	Austausch des Schaltgerätes oder Generators	Ja	Röntgenröhrenspannung, Abschaltdosis, (Bildempfängerdosis), Bildempfänger-/Einfalldosisleistung, SFP und BKP	Ja
9	Austausch des Bildempfängers bei Durchleuchtung	Ja	Zentrierung und Einblendung, Bildempfängereingangs-/Ein- falldosisleistung, Ortsauflö- sung, Kontrastauflösung, SFP und BKP	Nein
10	Einprogrammierung einer neuen ADR-Kennlinie	Ja	Dokumentation der Werte, Bildempfängereingangsdosis- leistung, Ortsauflösung, Kon- trastauflösung, SFP und BKP	Nein
11	Wechsel von Filmtyp und/ oder Verstärkungsfo-lien- typ [®] und/oder Entwick- lungsmaschine/-chemie	Ja ⁴	Abschaltdosis, (Bildempfängerdosis), Nenndosis, Auflösung, Funktionsprüfung der Filmverarbeitung, SFP und BKP	Ja ³
12	Umstellung auf digitalen oder analogen Bildempfän ger	Ja	DIN 6868-150, DIN 6868-151, ggf. Neueinstellung der Belichtungsautomatik/-steuerung unter Einbeziehung der kV-Charakteristik	Ja
13	Wechsel des digitalen Bild- empfängers Output Output Description D	Ja•	Bildempfängerdosis, Bildemp- fängereingangs-/Einfalldosis- leistung, Ortsauflösung, Kon- trastauflösung,	Ja ³⁾
14	Änderung der Software	Ja ¹⁾	Bildempfängerdosis/-leistung, Ortsauflösung, Kontrastauflö- sung	Ja ³⁾
15	Bauliche Änderung	Nein	-	Ja∍
16	Änderung der Betriebsdaten, andere Nutzstrahlrichtung, höhere Strahlzeit, höhere Röntgenröhrenspannung	Nein		Ja
17	Änderung am Bilddokumen- tationssystem oder am Bild- wiedergabesystem	Ja	Prüfparameter nach DIN 6868- 56, DIN V 6868-57 oder DIN 6868-157	Nein
18	Änderungen der Anwendungen nach Anlage I, Tabelle I.1, Spalte 2 innerhalbder vorgegebenen Zweckbestimmung	Ja	Alle Prüfparameter entspre- chend der neuen Anwendung	Ja
19	Wechsel des Speicherfolien- auslesesystems und/oder qualitätsbeeinflussender Komponenten (z.B. Photo- multiplier)	Ja	Alle Prüfparameter, die den digitalen Bereich betreffen, ggf. Abschaltdosis	Ja ³⁾

Nr.	Art der Änderung	•		Wesentliche Änderung nach § 12 Absatz 2 oder § 19 Absatz 5 StrlSchG
1	2	3	4	5
	Austausch/Änderung des Rasters oder des Rasteran- triebs	Ja¤	Inhomogenität und Artefakte, SFP und BKP	Nein

Erläuterung:

SFP Sicht- und Funktionsprüfung

BKP Festsetzung der Bezugswerte für die Konstanzprüfung

Die Teilabnahmeprüfung kann zunächst nur aus einer Konstanzprüfung bestehen. Sind jedoch die Toleranzen überschritten, ist eine Teilabnahmeprüfung i. S. d. Spalte 4 erforderlich. Die Konstanzprüfung muss unmittelbar nach der Änderung vor Wiederinbetriebnahme der Röntgeneinrichtung erfolgen und die entsprechenden Prüfmittel sind vom Betreiber am Gerät für die Prüfung vorzuhalten.

Bei Wechsel des Verstärkungsfolientyps ist bei verändertem Folienleuchtstoff bzw. bei verändertem Verlauf der Film-Folien-Empfindlichkeit für die vier Anwendungstechniken I, II, III und IV nach DIN ISO 9236-1 eine Neueinstellung der Belichtungsautomatik/-steuerung erforderlich.

Kann nur entfallen, wenn mit dem Wechsel keine Erhöhung der Bildempfängerdosis verbunden ist

Im Bereich der Zahnheilkunde ist bei Erfüllung der in Fußnote 3 genannten Bedingungen keine Teilabnahmeprüfung erforderlich. Es reicht die Neufestsetzung der Bezugswerte für die Konstanzprüfung und deren Dokumentation.

Bei Röntgengeräten mit intraoralem Bildempfänger besteht die Erfüllung der in Fußnote 3 genannten Bedingungen die Teilabnahmeprüfung in einer Prüfung nach DIN 6868-5 Anhang C ("überlappende Konstanzprüfung") bzw. Anhang D ("Anschlussaufnahme - digital") und der Dokumentation dieses Vorgangs.

5) Hierzu zählen insbesondere:

- Neubau oder Umbau der Wände des Röntgenraumes,
- Austausch oder Änderung der Türen des Röntgenraumes,
- Neubau oder Austausch von Bleiglasscheiben (bei Austausch genügt Bestätigung einer Fachfirma über lückenlosen Strahlenschutz mit Angabe des Pb-Äquivalents),
- Nutzungsänderung der benachbarten Räume, sofern sich dadurch der dort geltende Grenzwert verringert (z. B. vorher Warteraum, jetzt Büroraum),
- bauliche Änderung in der Nachbarschaft (z. B. Errichtung eines Gebäudes vor Fensterfront) und
- Verlegung oder Umbau von Schaltkabinen oder Bedienplätzen innerhalb des Röntgenraumes.

⁶⁾ Dies umfasst Wechsel von CR nach CR, CR nach DR, DR nach DR und DR nach CR.

<u>Tabelle II.2</u> Änderungen an Mammographiegeräten mit digitalen Bildempfängern für die Anwendung am Menschen, die eine Abnahme-, eine Teilabnahme- oder eine Sachverständigenprüfung zur Folge haben können.

Nr.	Art der Änderung	Prüfung	Parameter der Prüfung	System Art	Wesentliche Ände- rung nach § 12 Absatz 2 oder § 19 Absatz 5
					StrlSchG
1	2	3	4	5	6
1	Austausch des Röntgenstrahlers (gleicher Typ)	KP/ TAP	Prüfparameter der täglichen und monatlichen Konstanzprüfungen nach DIN 6868-14 Prüfpunkte nach DIN 6868-162: 9.1 Sicht- und Funktionsprüfung 9.4 Strahlenfeld Bei Überschreitung der Toleranzen der KP zusätzlich: 9.2 Halbwertschichtdicke 9.3 Röntgenröhrenspannung 9.5 Thoraxwandseitige Bildbegrenzung 9.7.2.1 Signaldifferenz-Rausch-Verhältnis 9.12 Mittlere Parenchymdosis 11 Bezugswerte für Konstanzprüfung Anhang E Kontrastauflösungsvermögen	CR/DR	Nein
2	Austausch des Röntgenstrahlers (anderer Typ)	AP	Vollständige AP nach DIN 6868-162	CR/DR	Ja, wenn der neue Röntgenstrahler nicht bauartzugelassen oder nicht CE-ge- kennzeichnet ist
3	Austausch des in- tegrierten Bild- empfängers	TAP	Prüfpunkte nach DIN 6868-162: 9.1 Sicht- und Funktionsprüfung 9.4 Strahlenfeld 9.5 Thoraxwandseitige Bildbegrenzung 9.7 Belichtungsautomatik 9.8 Störstrukturen 9.9 Ausfall von Detektorelementen 9.12 Mittlere Parenchymdosis 9.15 Abklingeffekt 11 Bezugswerte für Konstanzprüfung Anhang E Kontrastauflösungsvermögen	DR	Ja:)
4	Austausch einer Kompressions platte	KP/ ggf. TAP		CR/DR	Nein
5	Änderung der Software/Soft- wareupdate	Evtl. TAP	Dokumentation der Auswirkungen durch Her- steller bzw. Lieferant Prüfpunkte nach DIN 6868-162 entsprechend der Auswirkungen	CR/DR	Ja ¹⁾

Nr.	Art der Änderung	Prüfung	Parameter der Prüfung	System Art	Wesentliche Ände- rung nach § 12 Absatz 2 oder § 19 Absatz 5 StrlSchG
1	2	3	4	5	6
6	Einprogrammie- rung einer neuen bzw. Änderung der Dosiskennli- nie/Justage BA		Prüfpunkte nach DIN 6868-162: 9.7.2.1 Signaldifferenz-Rausch-Verhältnis 9.12 Mittlere Parenchymdosis 11 Bezugswerte für Konstanzprüfung Anhang E Kontrastauflösungsvermögen	CR/DR	Nein
7	Belichtungsauto- matik/-steuerung		Prüfpunkte nach DIN 6868-162: 9.1 Sicht- und Funktionsprüfung 9.7 Belichtungsautomatik 9.12 Mittlere Parenchymdosis 11 Bezugswerte für Konstanzprüfung Anhang E Kontrastauflösungsvermögen	CR/DR	Nein
8	Änderung des Fil- ters		Prüfparameter der täglichen und monatlichen Konstanzprüfungen nach DIN 6868-14 Prüfpunkte nach DIN 6868-162: 9.1 Sicht- und Funktionsprüfung 9.4 Strahlenfeld 9.8 Störstrukturen Bei Überschreitung der Toleranzen der KP zusätzlich: 9.2 Halbwertschichtdicke 11 Bezugswerte für Konstanzprüfung	CR/DR	Nein
9	Austausch oder Änderung des Blendensystems		Tägliche und monatliche Konstanzprüfungen nach PAS 1054 oder DIN 6868-14 Prüfpunkte nach DIN 6868-162: 9.1 Sicht- und Funktionsprüfung 9.4 Strahlenfeld Bei Überschreitung der Toleranzen der KP zu- sätzlich: 11 Bezugswerte für Konstanzprüfung	CR/DR	Nein
10	Austausch oder Änderung des Rasters/Raster- antriebs	KP/ ggf. TAP	Prüfparameter der täglichen und monatlichen Konstanzprüfungen nach DIN 6868-14 Bei Überschreitung der Toleranzen der KP, Prüfpunkte nach DIN 6868-162: 9.8 Störstrukturen	CR/DR	Nein
11	Zusätzliche Be- triebsmodi (z. B. Biopsiezusatz/ Tomosynthese)	TAP	Erweiterung der Prüfpositionen in der AP einer digitalen Mammographievorrichtung mit Tomosynthese und Biopsie nach QS-RL Festlegung der Bezugswerte für Konstanzprüfung	CR/DR	Ja
12	Aufstellungsortes (ohne Zerlegung)	KP/ ggf. AP	Prüfparameter der täglichen und monatlichen Konstanzprüfungen nach DIN 6868-14 Bei Überschreitung der Toleranzen der KP: vollständige AP nach DIN6868-162	CR/DR	Ja
13	Änderung des Aufstellungsortes (vollständige oder teilweise Zerlegung)	АР	Vollständige AP nach DIN 6868-162	CR/DR	Ja

Nr.	Art der Änderung	Prüfung	Parameter der Prüfung	System Art	Wesentliche Ände- rung nach § 12 Absatz 2 oder § 19 Absatz 5 StrISchG
1	2	3	4	5	6
14	Bauliche Ände rung			CR/DR	Ja ²⁾
15	Austausch von Kassetten/ Speicherfolien (gleicher Typ)	KP/ TAP	Prüfparameter der täglichen und monatlichen Konstanzprüfungen nach DIN 6868-14 Prüfpunkte nach DIN 6868-162: 10 Speicherfolien und Röntgenkassetten	CR	Nein
16	Austausch von Kassetten/ Speicherfolien (anderer Typ)	ТАР	Prüfpunkte nach DIN 6868-162: 9.7 Belichtungsautomatik 9.12 Mittlere Parenchymdosis 10 Speicherfolien und Röntgenkassetten 11 Bezugswerte für Konstanzprüfung Anhang E Kontrastauflösungsvermögen	CR	Ja ¹¹
17	Austausch des Speicherfolien- Auslesesystems und/oder quali- tätsbeeinflussen- der Komponenten (z. B. Photo- multiplier)	TAP	Prüfpunkte nach DIN 6868-162: 9.7.2.1 Signaldifferenz-Rausch-Verhältnis 9.8 Störstrukturen 9.14 Dynamikumfang 9.15 Abklingeffekt 9.5 Thoraxwandseitige Bildbegrenzung 11 Bezugswerte für Konstanzprüfung Anhang E Kontrastauflösungsvermögen	CR	Ja
18	Austausch des Schaltgerätes oder Generators	TAP	Prüfpunkte nach DIN 6868-162: 9.1 Sicht- und Funktionsprüfung 9.3 Röntgenröhrenspannung 9.6 Dosisausbeute 9.7.2.3 Reproduzierbarkeit der geschalteten Dosis 9.7.2.4 Expositionszeit 9.7.2.5 Sicherheitsabschaltung und Grenz- zeitschalter 9.12 Mittlere Parenchymdosis 11 Bezugswerte für Konstanzprüfung	CR/DR	Ja
19	Änderung am Bilddokumentati- onssystem oder am Bildwiederga- besystem/-gerät	TAP ggf. AP	Prüfparameter nach DIN 6868-56 oder DIN 6868-157 bzw. DIN V 6868-57	CR/DR	Nein
20	Umstellung von Hardcopy (BDS) auf Bildwiederga- besystem/-gerät (BWS/BWG)	АР	Alle Prüfparameter, die das BWS/BWG be- treffen (siehe DIN 6868-157 oder DIN V 6868- 57)	CR/DR	Nein
21	Austausch oder Änderung des Bildwiedergabe Systems	АР	Vollständige AP nach DIN 6868-157	CR/DR	Nein
22	Umstellung auf digitalen Bild- empfänger	TAP	Prüfpunkte nach DIN 6868-162: 9.1 Sicht- und Funktionsprüfung 9.4 Strahlenfeld 9.5 Thoraxwandseitige Bildbegrenzung 9.7 Belichtungsautomatik	CR	Ja

Nr.	Art der Änderung	Prüfung	Parameter der Prüfung	Art	Wesentliche Ände- rung nach § 12 Absatz 2 oder § 19 Absatz 5 StrlSchG
1	2	3	4	5	6
			9.8 Störstrukturen 9.10 Ortsauflösung 9.12 Mittlere Parenchymdosis 9.14 Dynamikumfang 9.15 Abklingeffekte 10 Speicherfolien und Röntgenkassetten 11 Bezugswerte für Konstanzprüfung Anhang E Kontrastauflösungsvermögen		

Erläuterung:

Kann nur entfallen, wenn mit dem Wechsel keine Erhöhung der Bildempfängerdosis verbunden ist. Hierzu zählen insbesondere:

- Neubau oder Umbau der Wände des Röntgenraumes,
- Austausch oder Änderung der Türen des Röntgenraumes,
- Neubau oder Austausch von Bleiglasscheiben (bei Austausch genügt Bestätigung einer Fachfirma über lückenlosen Strahlenschutz mit Angabe des Pb-Äquivalents),
- Nutzungsänderung der benachbarten Räume, sofern sich dadurch der dort geltende Grenzwert verringert (z. B. vorher Warteraum, jetzt Büroraum),
- Bauliche Änderung in der Nachbarschaft (z. B. Errichtung eines Gebäudes vor Fensterfront) und
- Verlegung oder Umbau von Schaltkabinen oder Bedienplätzen innerhalb des Röntgenraumes.

II.2 Röntgeneinrichtungen für die technische Anwendung, für die Anwendung am Tier/Rechtsmedizin/Pathologie/Anatomie und für die Anwendung zu technischen Schulungszwecken

<u>Tabelle II.3</u> Änderungen an Röntgeneinrichtungen für die technische Anwendung, für die Anwendung am Tier/Rechtsmedizin/Pathologie/Anatomie und für die Anwen-

Nr.		Wesentliche Änderung nach § 12 Absatz 2 oder § 19 Absatz 5 StrlSchG
1	2	3
1	Änderung des Aufstellungsortes ortsfester Geräte	Ja
2	Austausch des Röntgenstrahlers/Röntgenröhre, wenn der/die neue Röntgenstrahler/Röntgenröhre - nicht bauartzugelassen oder nicht CE-gekennzeichnet ist oder - eine Erhöhung der Röntgenröhrenspannung ermöglicht oder - Komponente einer Grobstruktureinrichtung ist und keine Stückprüfungsbestätigung des Herstellers vorhanden ist	Ja
3	Austausch des Schaltgerätes oder Generators, wenn die neuen Systeme nicht typengleich mit den alten Systemen sind	Ja
4	Bauliche Änderung	Ja ¹⁾
5	Änderung der Betriebsdaten	Ja ²⁾
6	Änderung der Aufenthalts- oder Arbeitsplätze innerhalb des Röntgen- raumes, soweit § 52 oder § 53 StrlSchV betroffen sind.	Ja

Hierzu zählen insbesondere:

dung zu technischen Schulungszwecken, die eine Sachverständigenprüfung zur Folge haben können

- Neubau oder Umbau der Wände des Röntgenraumes,
- Austausch oder Änderung der Türen des Röntgenraumes,
- Neubau oder Austausch von Bleiglasscheiben (bei Austausch genügt Bestätigung einer Fachfirma über lückenlosen Strahlenschutz mit Angabe des Pb-Äquivalents),
- Nutzungsänderung der benachbarten Räume, sofern sich dadurch der dort geltende Grenzwert verringert (z. B. vorher Warteraum, jetzt Büroraum),
- Bauliche Änderung in der Nachbarschaft (z. B. Errichtung eines Gebäudes vor Fensterfront) und
- Verlegung oder Umbau von Schaltkabinen oder Bedienplätzen innerhalb des Röntgenraumes.

Hierzu zählen: Andere Nutzstrahlrichtungen, höhere Anzahl der Aufnahmen im Monat, höhere Strahlzeit im Monat, höhere kV, mA oder mAs-Produkt.

<u>Hinweis:</u> Die Nummern 1, 2 und 4 bis 6 gelten auch für wesentliche Änderungen an Störstrahlern.

Erläuterung:

Anlage III Erforderliche Patienten- und Anwenderschutzmittel

III.1 Erforderliche Patientenschutzmittel bei Röntgeneinrichtungen zur Untersuchung von Menschen

Anzuwendende Norm: DIN EN 61331-3

Folgende Patientenschutzmittel müssen mindestens für nachfolgende Untersuchungsarten vorhanden sein:

Untersuchungsart	Patientenschutzmittel
Projektionsaufnahmen	
Kopf	Schilddrüsenschutz
Schulter	Schilddrüsenschutz
Thorax ap/pa und seitlich	Gonadenschutzschürze oder Abschirmung am Gerät
Brustwirbelsäule	Gonadenschutzschürze
Lendenwirbelsäule	Hodenkapsel und Ovarialabdeckung (jeweils in unterschiedlichen Größen)
Becken und Hüftgelenk	Hodenkapsel und Ovarialabdeckung (jeweils in unterschiedlichen Größen)
Abdomen	Hodenkapsel und Ovarialabdeckung (jeweils in unterschiedlichen Größen)
Extremitäten	Bei pädiatrischen Untersuchungen: Strahlen- schutzschürze
Zahnmedizin: Untersuchungen mit intraoralem Bildempfänger (Dentaltubusaufnahme)	Schilddrüsenschutzschild oder Schilddrüsen- schutz oder Patientenschutzschürze (die Schilddrüse schützend)
Zahnmedizin: Panoramaschicht- und Fernrönt- genaufnahme	Patientenschutzschürze (am Hals anschließend und den Rücken schützend)
Computertomographie/Cone-Beam-CT	
Zahnmedizin (Cone-Beam-CT), HNO (Cone-Beam-CT)	Patientenschutzschürze (am Hals anschließend und den Rücken schützend)
Hirnschädel	Augenlinsenschutz Schilddrüsenschutz Brustschutz
NNH, Gesichtsschädel	
	Augenlinsenschutz Schilddrüsenschutz
Thorax	
	Schilddrüsenschutz Bleigummiabdeckung Abdomen (umschließend)
Becken/Abdomen	Hodenkapsel (unterschiedliche Größen)
Durchleuchtung	
Gefäße und Abdomen	Hodenkapsel und Ovarialabdeckung (jeweils in unterschiedlichen Größen) Gonadenschutzschürze
Herz	Hodenkapsel (in unterschiedlichen Größen) Gonadenschutzschürze

Untersuchungsart	Patientenschutzmittel
Urologie	Hodenkapsel und Ovarialabdeckung (jeweils in
	unterschiedlichen Größen)
	Gonadenschutzschürze

III.2 Erforderliche Anwenderschutzmittel bei Röntgeneinrichtungen zur Untersuchung von Menschen

Siehe DIN 6815 Anhang A.

_

Anlage IV Zusatzprüfung für teleradiologische Anwendungen für jeden Standort Ergänzung zum Prüfbericht Nr.: Name des Strahlenschutzverantwortlichen: Tag der Prüfung: Name und Anschrift des Teleradiologen: Standort der BWG/BWS: BWG/BWS 1 BWG/BWS 2 Hersteller Тур Serien-Nr. Abnahmeprüfung nach □ DIN V 6868-57 □ DIN 6868-157 Erfolgt durch Firma: am: Mängel vorhanden ja/nein entf./ja/nein Teilabnahmeprüfung ja/nein Standort □ fest □variabel und geeignet Prüfung für Raumklasse Abnahmeprüfung nach DIN 6868-159 erfolgt durch: am: ja/nein **Auswertung** Im Rahmen der Kontrolle der Abnahmeprüfung sind folgende Positionen überprüft worden: Die Kontrolle erfolgte □ vor Ort des Teleradiologen □ am Ort der Röntgeneinrichtung □ durch Kontrolle des Abnahmeprotokolls Ausreichend Prüfbilddatensätze für alle Untersuchungsregionen vorhanden ja/nein Maximale Übertragungszeit < 15 min ja/nein

Erforderliche Verfügbarkeit des Teleradiologiesystems ja/nein

Push-Modell

Pull-Modell

Unmittelbarer Telekommunikationskontakt sichergestellt ja/nein

Die Ergebnisse der Abnahmeprüfung lagen innerhalb der vorgegebenen Toleranzen.

Die Ergebnisse der Abnahmeprüfung lagen nicht innerhalb der vorgegebenen Toleranzen.

Beurteilung der Bildqualität durch den Teleradiologen vorhanden

ja/nein

ja/nein

Vollständige Datenübertragung

Ort und Datum

Unterschrift

Abkürzungsverzeichnis

ADR = Automatische Dosisleistungsregelung

AGD = Average Glandular Dose (Parenchymdosis)

Al = Aluminium

AP = Abnahmeprüfung

AtG = Atomgesetz

BDS = Bilddokumentationssystem

BGBl = Bundesgesetzblatt

BKP = (Festsetzung der) Bezugswerte für die Konstanzprüfung

BrKrFrühErkV = Brustkrebs-Früherkennungs-Verordnung

BV = Bildverstärker

BWG = Bildwiedergabegerät
BWS = Bildwiedergabesystem

CBCT = Cone-Beam-CT

CE = Communaute Europeenne

CR = Computed Radiography (Speicherfolien-System)

CT = Computertomographie

CTDI = Computed Tomography Dose Index

CTDI_{vol} = Volumen CTDI CTDI_w = Gewichteter CTDI

Cu = Kupfer

DICOM = Digital Imaging and Communications in Medicine

DIN = Deutsches Institut für Normung e.V.

DLP = Durchleuchtung
= Dosislängenprodukt

DR = Direct Radiography (Festkörperdetektor-Systeme)

DSA = Digitale Subtraktions-Angiographie

DVT = Digitale Volumentomographie

EN = Europäische Normen

= European Protocol for the Quality Control of the Physical and Tech-

nical Aspects of Mammography Screening

ERCP = Endoskopisch retrograde Cholangiopankreatikographie

FD = Festkörper-Detektor

FFA = Fokus- Film-Abstand (Fokus-Detektor-Abstand)

FHA = Fokus-Haut-Abstand FFS = Film-Folien System FOV = Field of View

FRG = Fernröntgenaufnahmegerät (synonym zu FRS)

FRS = Fernröntgenseitengerät (synonym zu FRG)

GMBl = Gemeinsames Ministerialblatt

HLM = High Level Mode

HNO = Hals-Nasen-Ohren

IGRT = Image-guided Radiotherapy (Bildgestützte Strahlentherapie)

IORT = Intraoperative Radiotherapie

ISBN = Internationale Standardbuchnummer
ISO = Internationale Organisation für Normung

= Bildempfängerdosis

kV = Kilovolt

LIH = Last Image Hold LIR = Last Image Run

= Linienpaar

Lp mA = Milliampere

MessEG = Mess- und Eichgesetz

MeV = Megaelektronenvolt

MKG = Mund, Kiefer und Gesicht

MPG = Medizinproduktegesetz

MTA = Technische Assistenten in der Medizin

NAR = Normenausschuss Radiologie

PACS = Picture Archiving and Communication Systems

PAS = Publicly Available Specification
PET = Positronen Emissions Tomographie
PMMA = Polymetylmethacrylat ("Acrylglas")

PSA = Persönliche Schutzausrüstung
PSG = Panoramaschichtaufnahmegerät
PTA = Perkutane transluminale Angioplastie

PTCA = Perkutane transluminale Koronarangioplastie

QS-RL = Richtlinie zur Durchführung der Qualitätssicherung bei Röntgenein-

richtungen zur Untersuchung oder Behandlung von Menschen nach den §§ 16 und 17 der Röntgenverordnung (Qualitätssicherungs-

Richtlinie)

S = Speed (Empfindlichkeit)
SAF = Strahlenaustrittsfenster

SC = Speed Class (Empfindlichkeitsklasse)

SFP = Sicht- und Funktionsprüfung

SPECT = Single Photon Emission Computed Tomographie (Einzelphotonen-

Emissionscomputertomographie)

StrlSchG = Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender

Strahlung (Strahlenschutzgesetz)

StrlSchV = Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender

Strahlung (Strahlenschutzverordnung)

SV-RL = Richtlinie für die technische Prüfung von Röntgeneinrichtungen und

genehmigungsbedürftigen Störstrahlern durch Sachverständige nach dem Strahlenschutzgesetz und der Strahlenschutzverordnung

TACE = Transarterielle Chemoembolisation

TAP = Teilabnahmeprüfung

TAVI = Transkatheter-Aortenklappen-Implantation

Literaturverzeichnis

Liste der von dieser Richtlinie in Bezug genommenen Normen

Nr.	Nummer	Titel
1	DIN 6809-7	Klinische Dosimetrie - Teil 7: Verfahren zur Dosisermittlung in der Röntgendiagnostik
2	DIN 6812	Medizinische Röntgenanlagen bis 300 kV - Regeln für die Auslegung des baulichen Strahlenschutzes
3	DIN 6814-5	Begriffe in der radiologischen Technik - Teil 5: Strahlenschutz
4	DIN 6815	Medizinische Röntgenanlagen bis 300 kV - Regeln für die Prüfung des Strahlenschutzes nach Errichtung, Instandsetzung und Änderung
5	DIN 6857-2	Strahlenschutzzubehör bei medizinischer Anwendung von Röntgen- strahlung - Teil 2: Qualitätsprüfung von in Gebrauch befindlicher Schutzkleidung
6	DIN 6860	Filmverarbeitung in der Radiologie - Lagerung, Transport, Handhabung und Verarbeitung
	DIN 6862-2	Identifizierung und Kennzeichnung von Bildaufzeichnungen in der medizinischen Diagnostik - Teil 2: Weitergabe von Röntgenaufnahmen und zugehörigen Aufzeichnungen in der digitalen Radiographie, digitalen Durchleuchtung, digitalen Volumentomographie und Computertomographie
8	DIN 6867-10	Sensitometrie an Film-Folien-Systemen für die medizinische Radiographie - Teil 10: Nennwerte der Empfindlichkeit und des mittleren Gradienten
9	DIN 6868-5	Sicherung der Bildqualität in röntgendiagnostischen Betrieben - Teil 5: Konstanzprüfung nach RöV an zahnärztlichen Röntgeneinrichtungen
10	DIN 6868-14	Sicherung der Bildqualität in röntgendiagnostischen Betrieben - Teil 14: Konstanzprüfung nach RöV an Röntgeneinrichtungen für digitale Mam- mographie
11	DIN 6868-51	Sicherung der Bildqualität in röntgendiagnostischen Betrieben - Abnah- meprüfung an zahnärztlichen Röntgeneinrichtungen - Regeln für die Prüfung der Bildqualität nach Errichtung, Instandsetzung und Änderung
12	DIN 6868-56	Sicherung der Bildqualität in röntgendiagnostischen Betrieben - Teil 56: Abnahmeprüfung an Bilddokumentationssystemen
13	DIN V 6868-57	Sicherung der Bildqualität in röntgendiagnostischen Betrieben - Teil 57: Abnahmeprüfung an Bildwiedergabegeräten
14	DIN 6868-100	Sicherung der Bildqualität in röntgendiagnostischen Betrieben - Teil 100: Bestimmung physikalischer Kenngrößen zur Bewertung der Bildqualität an Röntgeneinrichtungen für digitale Mammographie
15	DIN 6868-150	Sicherung der Bildqualität in röntgendiagnostischen Betrieben - Teil 150: Abnahmeprüfung nach RöV an medizinischen Röntgeneinrichtungen für Aufnahme und Durchleuchtung
16	DIN 6868-151	Sicherung der Bildqualität in röntgendiagnostischen Betrieben - Teil 151: Abnahmeprüfung nach RöV an zahnärztlichen Röntgeneinrichtungen - Regeln für die Prüfung der Bildqualität nach Errichtung, Instandsetzung und Änderung

Nr.	Nummer	Titel
	DIN 6868-152	Sicherung der Bildqualität in röntgendiagnostischen Betrieben - Teil 152: Abnahmeprüfung nach RöV an Röntgeneinrichtungen für Film-Fo- lien- Mammographie
	DIN 6868-157	Sicherung der Bildqualität in röntgendiagnostischen Betrieben - Teil 157: Abnahme- und Konstanzprüfung nach RöV an Bildwiedergabesystemen in ihrer Umgebung
19	DIN 6868-159	Sicherung der Bildqualität in röntgendiagnostischen Betrieben - Teil 159: Abnahme- und Konstanzprüfung in der Teleradiologie nach RöV
20	DIN 6868-161	Sicherung der Bildqualität in röntgendiagnostischen Betrieben - Teil 161: Abnahmeprüfung nach RöV an zahnmedizinischen Röntgeneinrichtungen zur digitalen Volumentomographie
21	DIN 6868-162	Sicherung der Bildqualität in röntgendiagnostischen Betrieben - Teil 162: Abnahmeprüfung nach RöV an Röntgeneinrichtungen für digitale Mammographie
22	DIN 6868-163 ¹	Sicherung der Bildqualität in röntgendiagnostischen Betrieben - Teil 163: Abnahme- und Konstanzprüfung nach RöV an Röntgeneinrichtungen für digitale mammographische Stereotaxie
23	DIN 54113-1	Zerstörungsfreie Prüfung - Strahlenschutzregeln für die technische Anwendung von Röntgeneinrichtungen bis 1 MeV - Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen
24	DIN 54113-3	Zerstörungsfreie Prüfung - Strahlenschutzregeln für die technische Anwendung von Röntgeneinrichtungen bis 1 MeV - Teil 3: Formeln und Diagramme für Strahlenschutzberechnungen
25	DIN EN 60580	Medizinische elektrische Geräte - Dosisflächenprodukt-Messgeräte
26	DIN EN 60601-1-3	Medizinische elektrische Geräte - Teil 1-3: Allgemeine Festlegungen für die Sicherheit einschließlich der wesentlichen Leistungsmerkmale - Ergänzungsnorm: Strahlenschutz von diagnostischen Röntgengeräten
27	DIN EN 60601-2-44	Medizinische elektrische Geräte - Teil 2-44: Besondere Festlegungen für die Sicherheit einschließlich der wesentlichen Leistungsmerkmale von Röntgeneinrichtungen für die Computertomographie
28	DIN EN 60601-2-54	Medizinische elektrische Geräte - Teil 2-54: Besondere Festlegungen für die Sicherheit und die wesentlichen Leistungsmerkmale von Röntgengeräten für Radiographie und Radioskopie
29	DIN EN 61223-2-6	Bewertung und routinemäßige Prüfung in Abteilungen für medizinische Bildgebung - Teil 2-6: Konstanzprüfungen - Leistungsmerkmale zur Bild- gebung von Röntgeneinrichtungen für die Computertomographie
30	DIN EN 61223-3-5	Bewertung und routinemäßige Prüfung in Abteilungen für medizinische Bildgebung - Teil 3-5: Abnahmeprüfungen - Leistungsmerkmale zur Bildgebung von Röntgeneinrichtungen für Computertomographie
31	DIN EN 61331-3	Strahlenschutz in der medizinischen Röntgendiagnostik - Teil 3: Schutz- kleidung und Gonadenschutz
32	DIN EN 62494-1	Medizinische elektrische Geräte - Dosisindikator digitaler Röntgenbild- systeme - Teil 1: Definitionen und Anforderungen für die allgemeine Ra- diographie
33	DIN EN ISO 12052	Medizinische Informatik - Digitale Bildverarbeitung und Kommunikation in der Medizin (DICOM) inklusive Workflow und Datenmanagement

Nr. Nummer	Titel
34 DIN ISO 9236-1	Fotografie - Sensitometrie an Film-Folien-Systemen für die medizinische Radiographie - Teil 1: Ermittlung des Verlaufs der sensitometrischen Kurve, der Empfindlichkeit und des mittleren Gradienten
35 PAS 1054	Anforderungen und Prüfverfahren für digitale Mammographie-Einrichtungen Erläuterungen zur Anwendung der PAS 1054 (www.nar.din.de)

Erläuterung:

_

¹⁾ Zur Zeit als Entwurf veröffentlicht

Referenzen

- [1] Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechtes zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966).
- [2] Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung StrlSchV) vom 29. November 2018 (BGBI. I S. 2034, 2036)
- [3] Verordnung über die Zulässigkeit der Anwendung von Röntgenstrahlung zur Früherkennung von Brustkrebs bei Frauen (Brustkrebs-Früherkennungs-Verordnung BrKrFrühErkV) vom 17. Dezember 2018 (BGBI. I S. 2660)
- [4] Richtlinie zur Durchführung der Qualitätssicherung bei Röntgeneinrichtungen zur Untersuchung oder Behandlung von Menschen nach den §§ 16 und 17 der Röntgenverordnung (QS-RL)
- [5] Normen für die Radiologie, tabellarische Übersicht unter www.din.de/go/NAR
- [6] Leitlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung in der Röntgendiagnostik Qualitätskriterien röntgendiagnostischer Untersuchungen, gemäß Beschluss des Vorstandes der Bundesärztekammer vom 23. November 2007 (Deutsches Ärzteblatt 105, Heft 10 vom 07.03.2008; siehe auch www.bundesaerztekammer.de)
- [7] Leitlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung in der Computertomographie, gemäß Beschluss des Vorstandes der Bundesärztekammer vom 23. November 2007, (Deutsches Ärzteblatt 105, Heft 10 vom 07.03.2008; siehe auch www.bundesaerztekammer.de)
- [8] Durchführungsempfehlungen für die zahnärztliche Röntgenologie, Guidelines for dental x-ray diagnostics, Bundeszahnärztekammer, November 2014
- [9] M. Galanski et.al.: CT-Expositionspraxis in der Bundesrepublik Deutschland Ergebnisse einer bundesweiten Umfrage im Jahr 1999, Fortschr. Röntgenstr 2001; 173(R1-R66)
- [10] European guidelines for quality assurance in breast cancer screening and diagnosis (EPQC), 4. Edition; European Commission; ISBN 92-79-01258-4, Luxemburg 2006
- [11] European guidelines for quality assurance in breast cancer screening and diagnosis. Fourth edition Supplements, European Commission, ISBN 978-92-79-32970-8, Luxemburg 2013
- [12] Hinzuziehung eines Medizinphysik-Experten bei medizinisch-radiologischen Tätigkeiten Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie 2013/59/Euratom, Empfehlung der Strahlenschutzkommission, verabschiedet in der 289. Sitzung der Strahlenschutzkommission am 25./26. September 2017, veröffentlicht im BAnz AT 17.4.2018 B3
- [13] Verwendung von Patienten-Strahlenschutzmitteln bei der diagnostischen Anwendung von Röntgenstrahlung am Menschen, Empfehlung der Strahlenschutzkommission, verabschiedet in der 297. Sitzung der Strahlenschutzkommission am 13./14. Dezember 2018, veröffentlicht im BAnz AT 18.06.2019 B3